

**Ausgliederungs- und Übernahmevertrag**

zwischen

**der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland**

als übertragendem Rechtsträger

und

**der Merck Healthcare Germany GmbH, Darmstadt, Deutschland,  
ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland,**

**der Merck Life Science Germany GmbH, Darmstadt, Deutschland,  
ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland,**

**der Merck Performance Materials Germany GmbH, Darmstadt, Deutschland,  
ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland,**

als übernehmenden Rechtsträgern

**(Operative Ausgliederung)**

## Inhaltsverzeichnis

Definitionsverzeichnis .....	V
Vorbemerkung .....	1
A. Ausgliederung, Stichtage, Schlussbilanz und Buchwertfortführung .....	5
§ 1 Operative Ausgliederung .....	5
§ 2 Ausgliederungsstichtag, steuerlicher Übertragungsstichtag, Schlussbilanz, Vollzugsdatum, Buchwertfortführung .....	7
B. Beschreibung des Zu Übertragenden Vermögens .....	8
I. Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare .....	8
§ 3 Übertragung der Aktiva und Passiva des Bereichs KGaA Healthcare .....	8
§ 4 Immaterielle Vermögensgegenstände .....	9
§ 5 Know-How .....	14
§ 6 Sachanlagevermögen .....	16
§ 7 Forderungen und Finanzanlagen .....	17
§ 8 Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen .....	18
§ 9 Verbindlichkeiten und Rückstellungen .....	19
§ 10 Vertragsverhältnisse .....	20
§ 11 Arbeitsverhältnisse, arbeitnehmerbezogene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens .....	23
§ 12 Prozess- und Verfahrensverhältnisse .....	26
§ 13 Mitgliedschaften .....	28
§ 14 Versicherungen .....	28
II. Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science .....	28
§ 15 Übertragung der Aktiva und Passiva des Bereichs KGaA Life Science .....	28
§ 16 Immaterielle Vermögensgegenstände .....	29
§ 17 Know-How .....	34
§ 18 Sachanlagevermögen .....	37
§ 19 Forderungen .....	38
§ 20 Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen .....	38
§ 21 Verbindlichkeiten und Rückstellungen .....	39
§ 22 Vertragsverhältnisse .....	41
§ 23 Arbeitsverhältnisse, arbeitnehmerbezogene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens .....	43
§ 24 Prozess- und Verfahrensverhältnisse .....	46
§ 25 Mitgliedschaften .....	48
§ 26 Versicherungen .....	48
III. Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials .....	48
§ 27 Übertragung der Aktiva und Passiva des Bereichs KGaA Performance Materials .....	48
§ 28 Immaterielle Vermögensgegenstände .....	50

§ 29 Know-How .....	55
§ 30 Sachanlagevermögen .....	57
§ 31 Forderungen und Finanzanlagen .....	58
§ 32 Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen .....	59
§ 33 Verbindlichkeiten und Rückstellungen .....	60
§ 34 Vertragsverhältnisse .....	61
§ 35 Arbeitsverhältnisse, arbeitnehmerbezogene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens .....	63
§ 36 Prozess- und Verfahrensverhältnisse.....	67
§ 37 Mitgliedschaften .....	69
§ 38 Versicherungen.....	69
C. Von der Operativen Ausgliederung ausgenommenes Vermögen .....	69
§ 39 Zurückbleibende Funktionen und Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens .....	69
D. Gegenleistung und Kapitalmaßnahmen, Gewinnberechtigung, Einstellung in die Kapitalrücklagen.....	72
§ 40 Gegenleistung für die Übertragung des Zu Übertragenden Operativen Vermögens, Stichtag der Gewinnberechtigung .....	72
§ 41 Kapitalerhöhungen zur Durchführung der Operativen Ausgliederung, Einstellung in die Kapitalrücklagen .....	72
E. Gewährung besonderer Rechte und Vorteile .....	73
§ 42 Gewährung besonderer Rechte i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG .....	73
§ 43 Gewährung besonderer Vorteile i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG .....	73
F. Temporäre Rückverpachtung der übertragenen Unternehmensbereiche .....	74
§ 44 Betriebspachtverträge zwischen den OpCos und der KGaA.....	74
G. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und insoweit vorgesehene Maßnahmen .....	74
§ 45 Folgen der Operativen Ausgliederung und anschließenden Betriebspacht für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen.....	74
§ 46 Folgen der Holding Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und insoweit vorgesehene Maßnahmen .....	77
§ 47 Folgen der Beendigung der Betriebspachtverträge für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen .....	78
H. Weitere gemeinsame Bestimmungen zur Operativen Ausgliederung .....	81
§ 48 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Betreiberverantwortung.....	81
§ 49 Umgang mit Shared Agreements.....	85
§ 50 Stichtag für die Vermögenszuordnung und den Umfang der Nutzung .....	86
§ 51 Vermögenszu- und -abgänge zwischen Ausgliederungsstichtag und Vollzugsdatum.....	86

§ 52 Wirtschaftlicher Ausgleich bei wechselnder Arbeitnehmerzuordnung.....	87
§ 53 Zweifel bei der Zuordnung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens .....	88
§ 54 Urkunden, Bücher, Aufzeichnungen, Betriebsdaten und sonstige Unterlagen .....	88
§ 55 Besitzübergabe .....	89
§ 56 Auffangklausel; Übertragungshindernisse, Unwirksamkeit der Übertragung, Rückübertragung .....	89
§ 57 Mitwirkungspflichten .....	92
§ 58 Gewährleistungsausschluss .....	92
§ 59 Gläubigerschutz und Innenausgleich.....	93
§ 60 Zustimmungsvorbehalte .....	94
§ 61 Kosten und Steuern.....	94
§ 62 Rücktritt.....	94
§ 63 Schriftform .....	94
§ 64 Teilunwirksamkeit, Vorbemerkungen, Anlagen .....	95
§ 65 Anwendbares Recht; Gerichtsstand.....	95
Anlagenverzeichnis.....	96

**Definitionsverzeichnis**

Abgebende OpCo .....	§ 52.1
Abgesicherte Direktzusagen .....	§ 45.7
Abgesicherte Wertguthaben .....	§ 45.9
Arbeitnehmer Healthcare .....	§ 11.1
Arbeitnehmer Life Science .....	§ 23.1
Arbeitnehmer Performance Materials .....	§ 35.1
Aufnehmende OpCo .....	§ 52.1
Ausgeschiedene Arbeitnehmer Healthcare .....	§ 11.2
Ausgeschiedene Arbeitnehmer Life Science .....	§ 23.2
Ausgeschiedene Arbeitnehmer Performance Materials .....	§ 35.2
Ausgliederungsbilanz Healthcare .....	§ 3.3
Ausgliederungsbilanz Life Science .....	§ 15.3
Ausgliederungsbilanz Performance Materials .....	§ 27.3
Ausgliederungsstichtag .....	§ 2.1
Ausgliederungsvertrag .....	Vorb. (1)
Bereich KGaA Healthcare .....	Vorb. (3)
Bereich KGaA Life Science .....	Vorb. (3)
Bereich KGaA Performance Materials .....	Vorb. (3)
Betriebspachtverträge .....	Vorb. (8)
Betroffene OpCo .....	§ 49.2
Betroffener Vertragsteil .....	§ 49.2
CoC-Ereignis .....	§ 4.4
CTA .....	§ 11.8
CTA-gesicherte Direktzusagen Healthcare .....	§ 11.8
CTA-gesicherte Direktzusagen Life Science .....	§ 23.8
CTA-gesicherte Direktzusagen Performance Materials .....	§ 35.8
Drittsoftware Healthcare .....	§ 4.5 b)
Drittsoftware Life Science .....	§ 16.5 b)
Drittsoftware Performance Materials .....	§ 28.5 b)
EM KG .....	Vorb. (1)
EMB KG .....	§ 39.1 h)
ERP-Systeme .....	Vorb. (6)
Euroforum .....	§ 45.4
Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens .....	§ 1.2
Gemeinschaftsbetrieb Darmstadt/Gernsheim .....	§ 3.2
Gemeinschaftsbetriebsrat .....	§ 45.4
Geschäftsunterlagen .....	§ 54.1
HC HoldCo .....	Vorb. (5) a)
HC OpCo .....	Vorb. (4) a)
HoldCo .....	Vorb. (5)
HoldCos .....	Vorb. (5)
Holding Ausgliederung .....	Vorb. (5)
Holding Ausgliederungsvertrag .....	Vorb. (5)
Immaterielle Vermögensgegenstände .....	§ 4
KBV Konzerninterner Mitarbeiterereinsatz .....	§ 11.4
KGaA oder Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland .....	Vorb. (1)
KGaA Group Functions .....	Vorb. (3)

KGaA Local Functions .....	Vorb. (3)
KGaA Site Operations .....	Vorb. (3)
Konzern .....	Vorb. (2)
Lizenzierte Nutzungsrechte Life Science .....	§ 16.4 d)
Lizenzierte Nutzungsrechte Performance Materials .....	§ 28.4 d)
Lizenzierte Schutzrechte Life Science .....	§ 16.4 c)
Lizenzierte Schutzrechte Performance Materials .....	§ 28.4 c)
Lizenzierte Nutzungsrechte Healthcare .....	§ 4.4 d)
Lizenzierte Schutzrechte Healthcare .....	§ 4.4 c)
LS HoldCo .....	Vorb. (5) b)
LS OpCo .....	Vorb. (4) b)
Markenrechte .....	§ 4
MFS GmbH .....	§ 8.4
MP e.V. ....	§ 10.5
MPT GmbH .....	§ 4.3 a)
MRE GmbH .....	§ 39.1 e)
MS OHG .....	§ 39.1 h)
Neu Eintretende Arbeitnehmer Healthcare .....	§ 11.1
Neu Eintretende Arbeitnehmer Life Science .....	§ 23.1
Neu Eintretende Arbeitnehmer Performance Material .....	§ 35.1
OpCo .....	Vorb. (4)
OpCos .....	Vorb. (4)
Operative Ausgliederung .....	Vorb. (3)
Operative Bereich(e) .....	Vorb. (3)
Pachtbedingte Übergänge .....	§ 45.1
Patentrechte .....	§ 4
PKDW .....	§ 11.9
PM HoldCo .....	Vorb. (5) c)
PM OpCo .....	Vorb. (4) c)
Registerschutzrechte .....	§ 4
Schlussbilanz .....	§ 2.2
Schlussbilanzstichtag .....	§ 2.2
Schuldbeitritt Healthcare .....	§ 11.7
Schuldbeitritt Life Science .....	§ 23.7
Schuldbeitritt Performance Materials .....	§ 35.7
Sektoren .....	Vorb. (2)
Shared Agreements .....	§ 49.1
Shared Agreements Healthcare .....	§ 10.3
Shared Agreements Life Science .....	§ 22.3
Shared Agreements Performance Materials .....	§ 34.3
Shared IP Healthcare .....	§ 4.4
Shared IP Life Science .....	§ 16.4
Shared IP Performance Materials .....	§ 28.4
Single Use IP Healthcare .....	§ 4.1
Single Use IP Life Science .....	§ 16.1
Single Use IP Performance Materials .....	§ 28.1
Single Use Software Healthcare .....	§ 4.5 a)
Single Use Software Life Science .....	§ 16.5 a)
Single Use Software Performance Materials .....	§ 28.5 a)

Steuerlicher Übertragungstichtag .....	§ 2.1
Strukturtarifvertrag .....	§ 45.4
Übergehende Arbeitnehmer .....	§ 45.1
Übergehende Arbeitnehmer Healthcare.....	§ 11.1
Übergehende Arbeitnehmer Life Science.....	§ 23.1
Übergehende Arbeitnehmer Performance Materials .....	§ 35.1
Übernehmende Rechtsträger .....	Vorb. (4)
Übernehmender Rechtsträger.....	Vorb. (4)
Übertragene Nutzungsrechte Healthcare .....	§ 4.2
Übertragene Nutzungsrechte Life Science.....	§ 16.2
Übertragene Nutzungsrechte Performance Materials .....	§ 28.2
Übertragene Schutzrechte Healthcare.....	§ 4.2
Übertragene Schutzrechte Life Science .....	§ 16.2
Übertragene Schutzrechte Performance Materials.....	§ 28.2
Übertragene Vertragsverhältnisse Healthcare.....	§ 10.1
Übertragene Vertragsverhältnisse Life Science.....	§ 22.1
Übertragene Vertragsverhältnisse Performance Materials .....	§ 34.1
Umweltbelastungen.....	§ 39.1 g)
Unternehmensbereich Healthcare .....	Vorb. (2) a)
Unternehmensbereich Life Science .....	Vorb. (2) b)
Unternehmensbereich Performance Materials .....	Vorb. (2) c)
Vereinbarungstreuhand .....	§ 1.4
Vertragsparteien.....	Vorb. (10)
Vollzugsdatum .....	§ 2.4
Wechselnde Arbeitnehmer.....	§ 52.1
Zu Übertragende Genehmigungen .....	§ 48.2
Zu Übertragendes Operatives Vermögen.....	§ 1.1
Zu Übertragendes Vermögen Healthcare.....	§ 3.1
Zu Übertragendes Vermögen Life Science.....	§ 15.1
Zu Übertragendes Vermögen Performance Materials .....	§ 27.1

### Vorbemerkung

- (1) Die Merck Kommanditgesellschaft auf Aktien, Darmstadt, Deutschland (**KGaA** oder **Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland**), mit Sitz in Darmstadt ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 6164. Das Gesamtkapital der KGaA beträgt bei Abschluss dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags (**Ausgliederungsvertrag**) EUR 565.211.241,95 und setzt sich zusammen aus dem von dem persönlich haftenden Gesellschafter E. Merck KG, Darmstadt, Deutschland (**EM KG**), gehaltenen Kapitalanteil in Höhe von EUR 397.196.314,35 und dem in Aktien eingeteilten Grundkapital in Höhe von EUR 168.014.927,60. Das Grundkapital ist eingeteilt in 129.242.252 nennwertlose Stückaktien.
- (2) Die KGaA ist zusammen mit ihren in- und ausländischen Tochterunternehmen (**Konzern**) ein global tätiges Wissenschafts- und Technologieunternehmen und gliedert sich in die drei konzernweiten Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials (auch als *Sektoren* bezeichnet).
  - a) Im konzernweiten Unternehmensbereich Healthcare (**Unternehmensbereich Healthcare**) entwickelt, produziert und vermarktet der Konzern verschreibungspflichtige und rezeptfreie Arzneimittel zur Behandlung von Krankheiten sowie verschiedene rezeptfreie Nahrungsergänzungsmittel und Medizinprodukte. Der Unternehmensbereich Healthcare umfasst die vier Geschäfte Biopharma, Consumer Health und Allergopharma und (seit 2017) Medical Devices.
  - b) Im konzernweiten Unternehmensbereich Life Science (**Unternehmensbereich Life Science**) entwickelt, produziert und vermarktet der Konzern Produkte, die in der Forschung, Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln chemischen oder biotechnologischen Ursprungs sowie in Forschung- und Anwendungslaboren und in der Lebensmittel- und in der Getränkeindustrie eingesetzt werden. Der Unternehmensbereich Life Science umfasst die drei Geschäftseinheiten Research Solutions, Process Solutions und Applied Solutions.
  - c) Im konzernweiten Unternehmensbereich Performance Materials (**Unternehmensbereich Performance Materials**) betreibt der Konzern das Spezialchemikaliengeschäft. Hiervon umfasst ist die Entwicklung von Hightech-Chemikalien für Anwendungen in den Bereichen Elektronik, Beleuchtung, Beschichtungen, Drucktechnik, Lacke und Kunststoffe sowie Kosmetik. Der Unternehmensbereich Performance Materials besteht aus den vier Geschäftseinheiten Display Materials, Integrated Circuit Materials, Pigments & Functional Materials und Advanced Technologies. Im Laufe des Jahres 2018 sollen diese vier Geschäfts-

einheiten zu den drei Geschäftseinheiten Display Solutions, Semiconductor Solutions und Surface Solutions zusammengeführt werden.

- (3) Die innerhalb der KGaA an den Standorten Darmstadt und Gernsheim betriebenen und insbesondere in **Anlage V.3** zusammenfassend beschriebenen operativen Aktivitäten der Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials und das dazugehörige Aktiv- und Passivvermögen (nachfolgend der **Bereich KGaA Healthcare**, der **Bereich KGaA Life Science** bzw. der **Bereich KGaA Performance Materials** und sektorunabhängig je ein **Operativer Bereich** oder zusammen **Operative Bereiche**) sollen im Einklang mit § 20 Umwandlungssteuergesetz (**UmwStG**) durch eine Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (**UmwG**) im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge sowie teilweise durch Maßnahmen zur Übertragung bzw. Einräumung wirtschaftlichen Eigentums auf drei separate Tochtergesellschaften ausgegliedert werden (die **Operative Ausgliederung**). Von der Operativen Ausgliederung nicht umfasst sind (i) die Tochter- und Beteiligungsunternehmen der KGaA (abgesehen von wenigen Ausnahmen), (ii) die Grundstücke und Gebäude der KGaA sowie (iii) die zentralen Konzernfunktionen der KGaA (die **KGaA Group Functions**), (iv) die standortbezogenen Funktionen und zentrale Infrastruktureinrichtungen der KGaA auf den Werksgeländen in Darmstadt und Gernsheim (die **KGaA Site Operations**) sowie (v) weitere lokale Funktionen, insbesondere die Betriebskrankenkasse der KGaA, der Zeitservice der KGaA und der Bereich Ausbildung & Learning Germany (die **KGaA Local Functions**).
- (4) Als übernehmende Rechtsträger dienen
- a) für den Bereich KGaA Healthcare die Merck Healthcare Germany GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (**HC OpCo**), mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 96240;
  - b) für den Bereich KGaA Life Science die Merck Life Science Germany GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (**LS OpCo**), mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 93771; und
  - c) für den Bereich KGaA Performance Materials die Merck Performance Materials Germany GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (**PM OpCo**), mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 93768.

Die HC OpCo, die LS OpCo und die PM OpCo, deren Stammkapital bei Abschluss dieses Ausgliederungsvertrags jeweils EUR 25.000,00 beträgt und deren einziger Geschäftsanteil jeweils von der KGaA gehalten wird, werden nachfolgend auch sektorunabhängig als **OpCos** oder **übernehmende Rechtsträger** bzw. einzeln jeweils als **OpCo** oder **übernehmender Rechtsträger** bezeichnet. Zwischen der KGaA als herrschender Gesellschaft und jeder der OpCos als abhängiger Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

- (5) Unmittelbar nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung sollen sämtliche von der KGaA jeweils an den OpCos gehaltenen Geschäftsanteile einschließlich der im Rahmen der Operativen Ausgliederung als Gegenleistung gewährten Geschäftsanteile im Wege einer Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf separate Holding-Gesellschaften ausgegliedert werden (die **Holding Ausgliederung**). Als übernehmende Rechtsträger dienen
- a) für die Geschäftsanteile der HC OpCo die Merck Healthcare Holding GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (**HC HoldCo**), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 97141;
  - b) für die Geschäftsanteile der LS OpCo, die Merck Life Science Holding GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (**LS HoldCo**), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 97051; und
  - c) für die Geschäftsanteile der PM OpCo, die Merck Performance Materials Holding GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (**PM HoldCo**), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 97192.

Die HC HoldCo, die LS HoldCo und die PM HoldCo, deren Stammkapital bei Abschluss dieses Ausgliederungsvertrags jeweils EUR 25.000,00 beträgt und deren einziger Geschäftsanteil jeweils von der KGaA gehalten wird, werden nachfolgend auch sektorunabhängig als **HoldCos** und einzeln jeweils als **HoldCo** bezeichnet. Der Vertrag über die Holding Ausgliederung wird zwischen der KGaA und den HoldCos ebenfalls in notariell beurkundeter Form abgeschlossen werden (Teil B. dieser notariellen Urkunde, der **Holding Ausgliederungsvertrag**).

- (6) Die Operative Ausgliederung und die damit einhergehende Separierung der in der KGaA an den Standorten Darmstadt und Gernsheim betriebenen Geschäftsaktivitäten der Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials in drei Tochtergesellschaften unterstützt die Einfüh-

zung von globalen, sektorspezifischen Unternehmenssteuerungssystemen (*Enterprise Resource Planning-Systeme – ERP-Systeme*) für das deutsche Geschäft. Zugleich können die bislang innerhalb der KGaA betriebenen Geschäftsaktivitäten der Operativen Bereiche effizienter in die Steuerung der globalen Unternehmensbereiche einbezogen werden. Darüber hinaus dient die Operative Ausgliederung in Verbindung mit der nachfolgenden Holding Ausgliederung der Angleichung der Struktur des deutschen Geschäfts, das derzeit innerhalb der KGaA als „Stammhaus-Organisation“ geführt wird, an die internationalen Strukturprinzipien des Konzerns. Dies stärkt die Fähigkeit des Konzerns, schnell und flexibel auf sich bietende strategische Optionen zu reagieren und stärkt überdies die Anpassungsfähigkeit der Unternehmensbereiche an Veränderungen des Marktumfeldes. Die internationale Wachstums- und Innovationsstrategie des Konzerns wird auf diese Weise auch in Deutschland verankert.

- (7) Die übrigen in- und ausländischen Tochterunternehmen der KGaA – und damit der weitaus überwiegende Teil ihres bilanziellen Aktivvermögens – werden von den Ausgliederungsmaßnahmen nicht umfasst. Die Ausgliederungsmaßnahmen zielen auch nicht auf die Etablierung „globaler Teilkonzerne“ unter separaten Spartenholdings ab. Die strategische Führung der globalen Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials erfolgt weiterhin unmittelbar durch die KGaA.
- (8) Da die systemtechnischen Voraussetzungen für die Einführung der (sektorspezifischen) ERP-Systeme bei den OpCos derzeit noch nicht vorliegen – die Einführung ist je nach Sektorzugehörigkeit für den Zeitraum von Anfang 2019 bis in das Jahr 2020 hinein geplant –, sollen die auf die OpCos ausgegliederten Geschäftsaktivitäten bis zur Einführung der ERP-Systeme von der jeweiligen OpCo an die KGaA vorübergehend zurückverpachtet werden. Diese temporäre (Rück-)Verpachtung des jeweiligen Geschäftsbetriebs ist Gegenstand dreier Betriebspachtverträge i.S.d. § 292 Abs. 1 Nr. 3 AktG zwischen der jeweiligen OpCo und der KGaA, die ebenfalls am heutigen Tage in notariell beurkundeter Form abgeschlossen werden sollen (die *Betriebspachtverträge*). Mit der Einführung des ERP-Systems für die jeweilige OpCo soll die jeweilige Betriebspacht wieder aufgelöst werden.
- (9) Die vorstehend beschriebenen Maßnahmen sind Teil eines unternehmerischen Gesamtkonzepts und sollen der ordentlichen Hauptversammlung der KGaA am 27. April 2018 als einheitliche Umstrukturierungsmaßnahme zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Vertragsparteien werden bei der Anmeldung der Maßnahmen zum Handelsregister darauf hinwirken, dass die Betriebspachtverträge und die Holding Ausgliederung erst nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung in das Handelsregister eingetragen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die KGaA als übertragender Rechtsträger sowie die HC OpCo, die LS OpCo und die PM OpCo als übernehmende Rechtsträger (zusammen die *Vertragsparteien*), was folgt:

## A. Ausgliederung, Stichtage, Schlussbilanz und Buchwertfortführung

### § 1

#### Operative Ausgliederung

- 1.1 Die KGaA als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG und nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags (z.B. Bestimmungen zur Übertragung bzw. Einräumung wirtschaftlichen Eigentums)
- a) den Bereich KGaA Healthcare mit dem in § 3 bis § 14 beschriebenen Vermögen als Gesamtheit auf die HC OpCo als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils der HC OpCo an die KGaA gemäß § 40.1.a dieses Ausgliederungsvertrags; weitere (sonstige) Gegenleistungen i.S.v. § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Satz 4 UmwStG werden nicht gewährt;
  - b) den Bereich KGaA Life Science mit dem in § 15 bis § 26 beschriebenen Vermögen als Gesamtheit auf die LS OpCo als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils der LS OpCo an die KGaA gemäß § 40.1.b dieses Ausgliederungsvertrags; weitere (sonstige) Gegenleistungen i.S.v. § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Satz 4 UmwStG werden nicht gewährt;
  - c) den Bereich KGaA Performance Materials mit dem in § 27 bis § 38 beschriebenen Vermögen als Gesamtheit auf die PM OpCo als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung eines neuen Geschäftsanteils der PM OpCo an die KGaA gemäß § 40.1.c dieses Ausgliederungsvertrags; weitere (sonstige) Gegenleistungen i.S.v. § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Satz 4 UmwStG werden nicht gewährt.

Das gesamte nach den vorstehenden Absätzen a) bis c) übertragene Aktiv- und Passivvermögen wird nachfolgend insgesamt als das **Zu Übertragende Operative Vermögen** bezeichnet.

- 1.2 Die Operative Ausgliederung und das Zu Übertragende Operative Vermögen umfasst nur Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der KGaA. Soweit zur Bestimmung des Zu Übertragenden Operativen Vermögens auf einen konzernweiten Unternehmensbereich Bezug genommen wird, ist die Übertragung daher auf die diesem Unternehmensbereich zuzuordnenden Gegenstände des

Aktiv- und Passivvermögens der KGaA beschränkt. Soweit in diesem Ausgliederungsvertrag der Begriff „*Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens*“ oder „*Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens*“ verwendet wird, sind hiervon vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertrag Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG der KGaA umfasst, einschließlich immaterieller und materieller Gegenstände, Vertragsverhältnisse und sonstiger Rechtsverhältnisse aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist.

- 1.3 Das Zu Übertragende Operative Vermögen wird grundsätzlich im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG übertragen. Abweichend hiervon sind für einzelne Gegenstände des Zu Übertragenden Operativen Vermögens im vorliegenden Ausgliederungsvertrag andere Übertragungswege durch Übertragung bzw. Einräumung (nur) des wirtschaftlichen Eigentums gem. § 39 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (*AO*) i.V.m. Rz. 20.01 Satz 1, Rz. 15.07 Satz 2 UmwSt-Erlass 2011 (= BMF-Schreiben vom 11. November 2011, Bundesteuerblatt I 2011 S. 1314 – *UmwSt-Erlass 2011*) (*wirtschaftliches Eigentum*) vorgesehen, wie etwa die Begründung einer Vereinbarungstreuhand i.S.v. § 1.4 oder die Einräumung eines durch ordentliche Kündigung unentziehbaren, dauerhaften und unentgeltlichen Nutzungsrechts (wie z.B. an gemischt genutzter Software oder Dachmarken). Soweit dies der Fall ist, bleibt das rechtliche Eigentum bzw. die förmliche Rechtsinhaberschaft an diesen Gegenständen bei der KGaA, während das wirtschaftliche Eigentum am betreffenden Wirtschaftsgut auf die jeweilige OpCo übergeht bzw. durch die Einräumung des Nutzungsrechts „dupliziert“ wird. Entsprechendes gilt z.B. für die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums am sog. Planvermögen i.S.v. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB zur Absicherung der CTA-gesicherten Direktzusagen sowie der Wertguthabenvereinbarungen, soweit diese zum Zu Übertragenden Operativen Vermögen gehören.
- 1.4 Soweit nach diesem Ausgliederungsvertrag zwischen den Vertragsparteien Treuhandverträge abgeschlossen werden, sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass diese Treuhandverträge durch diesen Vertrag begründet werden und jeweils den Anforderungen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 15. Juli 1997 – Aktenzeichen VIII R 56/93 (*Vereinbarungstreuhand*) entsprechen, d.h. es besteht jeweils eine Weisungsgebundenheit der KGaA als Treuhänder und eine Verpflichtung zur jederzeitigen Rückgabe oder Herausgabe des Treugutes auf Verlangen der jeweiligen OpCo als Treugeber. Hierbei erfolgt das Handeln des Treuhänders im fremden Interesse des Treugebers. Das Treugut ist mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags dem Treugeber steuerlich zuzurechnen und wird entsprechend bei diesem (und nicht mehr bei der KGaA) bilanziert.

§ 2

**Ausgliederungstichtag, steuerlicher Übertragungstichtag,  
Schlussbilanz, Vollzugsdatum, Buchwertfortführung**

- 2.1 Die in § 1 beschriebene Operative Ausgliederung erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr (*Ausgliederungstichtag*). Von diesem Zeitpunkt an gelten im Innenverhältnis zwischen der KGaA und den jeweils übernehmenden Rechtsträgern die Handlungen und Geschäfte der KGaA, die das jeweils übertragene Vermögen betreffen, als für Rechnung des jeweiligen übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen. Die Vertragsparteien werden einander demnach so stellen, als wäre das jeweils Zu Übertragende Operative Vermögen bereits am Ausgliederungstichtag auf den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger übergegangen. Steuerlicher Übertragungstichtag ist der 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr (*Steuerlicher Übertragungstichtag*). Die steuerliche Rückbeziehung erfolgt auf Antrag der OpCos nach § 20 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Sätze 1 und 2 UmwStG.
- 2.2 Als Schlussbilanz der KGaA nach §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG wird der Operativen Ausgliederung die von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresbilanz des handelsrechtlichen Jahresabschlusses der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr (*Schlussbilanzstichtag*), zugrunde gelegt (*Schlussbilanz*).
- 2.3 Die übernehmenden Rechtsträger werden das Zu Übertragende Operative Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Buchführung und in ihrer Steuerbilanz zu den jeweils maßgeblichen Buchwerten fortführen (handelsrechtliche Buchwertfortführung nach § 24 UmwG, steuerrechtliche Buchwertfortführung auf Antrag nach § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).
- 2.4 Die Übertragung des Zu Übertragenden Operativen Vermögens erfolgt dinglich mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Operativen Ausgliederung in das Handelsregister der KGaA (*Vollzugsdatum*), soweit sich im Einzelfall nicht etwas anderes aus diesem Ausgliederungsvertrag ergibt.

## **B. Beschreibung des Zu Übertragenden Vermögens**

### **I.**

#### **Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare**

### **§ 3**

#### **Übertragung der Aktiva und Passiva des Bereichs KGaA Healthcare**

- 3.1 Die KGaA überträgt auf die HC OpCo den gesamten Bereich KGaA Healthcare mit allen diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens der KGaA (das **Zu Übertragende Vermögen Healthcare**).
- 3.2 Die Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare umfasst die Übertragung des an dem Standort Darmstadt als Teil des Gemeinschaftsbetriebs Darmstadt/Gernsheim (**Gemeinschaftsbetrieb Darmstadt/Gernsheim**) bestehenden Betriebsteils „KGaA Healthcare Darmstadt“ (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG). Die Übertragung der diesem Betriebsteil zugeordneten Arbeitsverhältnisse ist in § 11 gesondert geregelt.
- 3.3 Das Zu Übertragende Vermögen Healthcare umfasst insbesondere die in der aus der Schlussbilanz abgeleiteten Teilbilanz des Bereichs KGaA Healthcare zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr (**Ausgliederungsbilanz Healthcare**) erfassten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens. Die Ausgliederungsbilanz Healthcare ist dem Ausgliederungsvertrag als **Anlage 3.3** beigelegt. Die Erfassung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des Zu Übertragenden Vermögens Healthcare in der Ausgliederungsbilanz Healthcare ist jedoch nicht Voraussetzung für deren Übertragung. Das Zu Übertragende Vermögen Healthcare umfasst – vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertrag – auch sämtliche nicht bilanzierungspflichtigen oder -fähigen und alle nicht bilanzierten Gegenstände, Rechte und Pflichten (einschließlich Gewährleistungsrisiken und sonstigen Haftungsverhältnissen), die dem Bereich KGaA Healthcare bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zuzuordnen sind, insbesondere sämtliche Wirtschaftsgüter, die den in die HC OpCo i.S.v. § 20 Abs. 1 UmwStG einzubringenden steuerlichen Teilbetrieben des Bereichs KGaA Healthcare jeweils als „funktional wesentliche Betriebsgrundlage“ oder als „nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbaren Wirtschaftsgüter“ i.S.v. Rz. 20.06 Satz 1 i.V.m. Rz. 15.02 Satz 2 UmwSt-Erlass 2011 zuzuordnen sind.
- 3.4 Zum Zu Übertragenden Vermögen Healthcare gehören insbesondere die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in den § 4 bis § 14 näher bezeichnet sind. Ferner gehören zum Zu Übertragenden Vermögen Healthcare

die dem Bereich KGaA Healthcare zuzuordnenden und in § 48.2 näher bezeichneten anlagenbezogenen und umweltrechtlichen Genehmigungen sowie arzneimittel- und produktrechtlichen Genehmigungen, die die KGaA während der Dauer der Betriebspacht treuhänderisch zu Gunsten der HC OpCo hält; das Nähere ist in § 48 geregelt.

## § 4

### Immaterielle Vermögensgegenstände

IP-bezogene Definitionen. Im Rahmen dieses Ausgliederungsvertrags gelten folgende Definitionen:

**Immaterielle Vermögensgegenstände** bezeichnet sämtliche gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte, Leistungsschutzrechte und andere rechtlich geschützte immaterielle Rechtspositionen, nicht jedoch Know-How (dazu § 5 und § 17 und § 29).

**Markenrechte** bezeichnet Marken, geschäftliche Bezeichnungen, Firmennamen, Domains, Geschmacksmuster und Designs (einschließlich Anmeldungen hierzu).

**Patentrechte** bezeichnet Patente (einschließlich patentähnlicher Rechte wie Verlängerungen der Patentlaufzeit (*Patent Term Extensions*) und Ergänzende Schutzzertifikate (*Supplementary Protection Certificates*), Gebrauchsmuster und patentfähige Arbeitnehmererfindungen (einschließlich Anmeldungen hierzu).

**Registerschutzrechte** bezeichnet Immaterielle Vermögensgegenstände, welche für ihre Rechtsentstehung bei einem Register (z.B. Patentamt, Markenamt, Domain-Verwaltungsstelle) angemeldet werden müssen. Hierzu gehören insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Domains, und eingetragene Designs und Geschmacksmuster sowie die jeweiligen Anmeldungen hierzu.

- 4.1 Single Use IP Healthcare. Soweit in § 4.2 nicht anderweitig bestimmt, gehören zum Zu Übertragenden Vermögen Healthcare alle ausschließlich dem Unternehmensbereich Healthcare zuzuordnenden Immateriellen Vermögensgegenstände (**Single Use IP Healthcare**), jeweils in dem Umfang, in dem die KGaA berechtigt ist, diese zum Vollzugsdatum zu nutzen. Soweit in § 4.2 nicht anderweitig bestimmt, gehören hierzu auch alle ausschließlich dem Unternehmensbereich Healthcare zuzuordnenden Nutzungsrechte an Immateriellen Vermögensgegenständen Dritter, soweit die KGaA berechtigt ist, diese zum Vollzugsdatum zu nutzen.

4.2 Soweit im letzten Absatz dieses § 4.2 nicht anderweitig bestimmt, gehören zum Single Use IP Healthcare insbesondere

- alle Patentrechte der KGaA, die ausschließlich im Unternehmensbereich Healthcare genutzt werden, einschließlich aller Rechte auf Schadenersatz für Verletzungen, die vor dem Vollzugsdatum stattgefunden haben und aller Ansprüche auf Geltendmachung der Priorität auf Grundlage der jeweiligen Patentrechte (bei Patentrechten, die gemeinsam mit Dritten gehalten werden, den jeweiligen Anteil);
- alle Markenrechte der KGaA, die ausschließlich dem Unternehmensbereich Healthcare zuzuordnen sind, einschließlich aller Rechte auf Schadenersatz für Verletzungen, die vor dem Vollzugsdatum stattgefunden haben (bei Markenrechten, die gemeinsam mit Dritten gehalten werden, den jeweiligen Anteil);
- alle Urheberrechte und Leistungsschutzrechte der KGaA, die ausschließlich dem Unternehmensbereich Healthcare zuzuordnen sind, sowie sämtliche ausschließlich dem Unternehmensbereich Healthcare zuzuordnenden Verwertungsrechte der KGaA an Urheberrechten, einschließlich aller Rechte auf Schadenersatz für Verletzungen, die vor dem Vollzugsdatum stattgefunden haben (bei Rechten, die gemeinsam mit Dritten gehalten werden, den jeweiligen Anteil)

(zusammen die *Übertragenen Schutzrechte Healthcare*) sowie

- alle ausschließlich im Unternehmensbereich Healthcare genutzten Nutzungsrechte der KGaA an Immateriellen Vermögensgegenständen Dritter (die *Übertragenen Nutzungsrechte Healthcare*).

Zu den Übertragenen Schutzrechten Healthcare gehören insbesondere die in **Anlage 4.2.a** aufgeführten Immateriellen Vermögensgegenstände. Zu den Übertragenen Nutzungsrechten Healthcare gehören insbesondere die auf Grundlage der in **Anlage 10.2** aufgeführten Lizenzverträge einlizenzierten Nutzungsrechte. Zum Single Use IP Healthcare gehören außerdem die in **Anlage 4.2.b** aufgeführten bilanzierten Immateriellen Vermögensgegenstände.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen gehören solche Urheberrechte oder Nutzungsrechte an Software, die nicht nur von der KGaA, sondern auch von anderen Unternehmen des Konzerns genutzt werden (z.B. ERP-Systeme und zugehörige Software), nicht zu den Übertragenen Schutzrechten Healthcare oder Übertragenen Nutzungsrechten Healthcare, und zwar auch dann nicht, wenn sie ausschließlich im Unternehmensbereich Healthcare genutzt werden. Diese Urheberrechte und Nutzungsrechte

verbleiben vielmehr bei der KGaA und werden an die HC OpCo gemäß den Regelungen des § 4.4 lizenziert.

- 4.3 Die Übertragung der Übertragenen Schutzrechte Healthcare erfolgt wie folgt:
- a) Soweit die Übertragenen Schutzrechte Healthcare durch Dritte (z.B. die Merck Patent GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (***MPT GmbH***)) treuhänderisch für die KGaA gehalten werden, werden die jeweiligen Treuhandverträge an die HC OpCo durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG und nach Maßgabe von § 10 dieses Ausgliederungsvertrags übertragen.
  - b) Soweit die Übertragenen Schutzrechte Healthcare Registerschutzrechte sind, welche auf den Namen der KGaA angemeldet oder eingetragen sind, erfolgt die Übertragung durch die Einräumung einer hiermit begründeten Vereinbarungstreuhand zwischen der KGaA und der HC OpCo, nach der die KGaA diese Registerschutzrechte ab dem Ausgliederungsstichtag treuhänderisch für die HC OpCo hält. Die Einzelheiten dieser Vereinbarungstreuhand sind in **Anlage 4.3.b** geregelt. Zu den Registerschutzrechten der Übertragenen Schutzrechte Healthcare zählen insbesondere die in **Anlage 4.2.a** aufgeführten Markenrechte.
  - c) Die Übertragung aller anderen Übertragenen Schutzrechte Healthcare erfolgt durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG.

Die Übertragung der Übertragenen Nutzungsrechte Healthcare erfolgt durch die Übertragung der zugehörigen Verträge ebenfalls durch partielle Gesamtrechtsnachfolge gemäß den Regelungen des § 10 dieses Ausgliederungsvertrags, soweit § 4.5 dieses Ausgliederungsvertrags für Software nicht etwas Anderweitiges bestimmt.

- 4.4 **Shared IP Healthcare**. Die Ausgliederung von Immateriellen Vermögensgegenständen der KGaA, die auch, aber nicht ausschließlich im Unternehmensbereich Healthcare genutzt werden, sowie Software, welche nicht nur von der KGaA, sondern auch von anderen Unternehmen des Konzerns genutzt werden (***Shared IP Healthcare***), erfolgt nicht durch Übertragung dieser Gegenstände im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge, sondern durch Einräumung eines durch ordentliche Kündigung unentziehbaren, dauerhaften und unentgeltlichen Nutzungsrechts („Duplizierung des wirtschaftlichen Eigentums“). Hierzu gewährt die KGaA der HC OpCo hiermit nach Maßgabe der Regelungen gemäß **Anlage 4.4** an sämtlichem Shared IP Healthcare eine unbefristete, unwiderrufliche, nicht-exklusive, vergütungsfreie, nicht-übertragbare (Unter-

)Lizenz, jeweils in dem Umfang, in dem die KGaA berechtigt ist, zum Vollzugsdatum hierüber zu verfügen, insbesondere an

- a) Markenrechten der KGaA, die auch, aber nicht ausschließlich im Unternehmensbereich Healthcare genutzt werden, einschließlich der in **Anlage 4.4.a** aufgeführten Markenrechte,
- b) Patentrechten der KGaA, die auch, aber nicht ausschließlich im Unternehmensbereich Healthcare genutzt werden, einschließlich der in **Anlage 4.4.b** aufgeführten Patentrechte und
- c) Urheberrechten und Leistungsschutzrechten der KGaA sowie Verwertungsrechten der KGaA an Urheberrechten, die (i) auch, aber nicht ausschließlich im Unternehmensbereich Healthcare genutzt werden oder (ii) sich auf Software beziehen, welche nicht nur von der KGaA, sondern auch von anderen Unternehmen des Konzerns genutzt werden (z.B. ERP-Systeme und zugehörige Software),

(zusammen die *Lizenzierten Schutzrechte Healthcare*) sowie

- d) der KGaA zustehenden Nutzungsrechten an Immateriellen Vermögensgegenständen Dritter, die (i) auch, aber nicht ausschließlich im Unternehmensbereich Healthcare genutzt werden oder (ii) sich auf Software beziehen, welche nicht nur von der KGaA, sondern auch von anderen Unternehmen des Konzerns genutzt werden (z.B. ERP-Systeme und zugehörige Software), einschließlich der in **Anlage 4.4.d** aufgeführten Nutzungsrechte

(die *Lizenzierten Nutzungsrechte Healthcare*),

jeweils nur zur Verwendung innerhalb des Unternehmensbereichs Healthcare. Im Falle des Eintritts eines CoC-Ereignisses bei der HC OpCo oder ihren Rechtsnachfolgern kann die KGaA die gewährten Lizenzen außerordentlich kündigen. Übt die KGaA ihr außerordentliches Kündigungsrecht aus, so enden sämtliche Rechte und Pflichten der unter diesem § 4.4 eingeräumten Lizenz entschädigungslos mit sofortiger Wirkung, frühestens im Zeitpunkt des Eintritts des CoC-Ereignisses. Ein *CoC-Ereignis* ist gegeben, wenn ein Dritter, welcher kein „verbundenes Unternehmen“ im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist, alleine oder gemeinsam mit anderen Dritten direkt oder indirekt mehr als 50 % der Geschäftsanteile der HC OpCo oder ihres Rechtsnachfolgers erwirbt oder anderweitig einen beherrschenden Einfluss auf diese ausübt, gleich ob dieser Kontrollerwerb durch den Erwerb von Geschäftsanteilen, eine Verschmelzung oder durch sonstige gesetzliche oder vertragliche Maßnahmen erfolgt.

#### 4.5 Software-spezifische Übertragungsregelungen.

- a) Übertragung von Single Use Software Healthcare. Soweit die nach § 4.2 Übertragenen Schutzrechte Healthcare Urheberrechte oder Verwertungsrechte an Software umfassen (*Single Use Software Healthcare*), überträgt die KGaA an die HC OpCo den gesamten Quell- und Objektcode an dieser Software, einschließlich der zugehörigen Dokumentation, jeweils in dem Umfang, in dem die KGaA berechtigt ist, zum Vollzugsdatum hierüber zu verfügen durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG.
- b) Übertragung von Nutzungsrechten an Drittsoftware. Soweit die Übertragenen Nutzungsrechte Healthcare Nutzungsrechte an Softwareprodukten Dritter (*Drittsoftware Healthcare*) umfassen, welche aufgrund von Verträgen mit dem Dritten zentral von der KGaA verwaltet werden, gilt Folgendes:
- (i) Sind die Nutzungsrechte nach dem mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrag auf die HC OpCo übertragbar, werden sie von der KGaA zum Vollzugsdatum auf die HC OpCo durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG übertragen.
  - (ii) Ist für die Übertragung der Nutzungsrechte die Zustimmung des Dritten erforderlich, gilt § 4.6.
  - (iii) Ist eine Übertragung von Nutzungsrechten nach den Regelungen dieses § 4.5 lit. b) möglich, wird die KGaA der HC OpCo zusätzlich zu dem jeweiligen Nutzungsrecht eine Kopie des zugehörigen Objektcodes und, sofern die KGaA darüber verfügen kann, des zugehörigen Quellcodes der Drittsoftware in dem Umfang zukommen lassen, wie dies unter dem mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrag gestattet ist.

- 4.6 Soweit für die nach diesem § 4 zu übertragenden oder zu lizenzierenden Immateriellen Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte die Zustimmung eines Dritten erforderlich ist, wird sich die KGaA bemühen, auf Kosten der HC OpCo die Zustimmung des Dritten zu der jeweiligen Übertragung oder Lizenzierung zu erhalten. Wird durch den Dritten eine erforderliche Zustimmung verweigert und ist die KGaA unter dem mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrag berechtigt, Unterlizenzen gegenüber der HC OpCo einzuräumen, wird die KGaA der HC OpCo auf deren Wunsch Unterlizenzen in dem Umfang einräumen, wie die HC OpCo gemäß diesem § 4 zur Übertragung oder Lizenzierung des jeweiligen Immateriellen Vermögensgegenstands oder Nutzungs-

rechts berechtigt gewesen wäre. Wird durch den Dritten eine erforderliche Zustimmung verweigert und ist die KGaA unter dem mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrag nicht berechtigt, Unterlizenzen gegenüber HC OpCo einzuräumen, werden sich die Vertragsparteien über geeignete andere Maßnahmen abstimmen, um der HC OpCo den Zugang zu den jeweiligen Immateriellen Vermögensgegenständen zu ermöglichen (z.B. unmittelbare Einlizenzierung der Immateriellen Vermögensgegenstände durch HC OpCo von dem Dritten). § 56 bleibt unberührt.

- 4.7 Soweit die KGaA für die nach diesem § 4 übertragenen Immateriellen Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte Dritten ein Entgelt zu entrichten hat, erstattet die HC OpCo der KGaA die auf die Nutzung durch die HC OpCo entfallenden Entgelte, die für Zeiträume ab dem Ausgliederungsstichtag anfallen; das gleiche gilt anteilig für die nach diesem § 4 lizenzierten Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte nach Maßgabe der Regelungen gemäß **Anlage 4.4**, soweit das Entgelt auf die Nutzung durch die HC OpCo entfällt. Soweit der KGaA für die nach diesem § 4 übertragenen immateriellen Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte Kosten entstehen, kann die KGaA der HC OpCo die auf die Nutzung durch die HC OpCo entfallenden Kosten für Zeiträume ab dem Ausgliederungsstichtag weiterbelasten; das gleiche gilt anteilig für die nach diesem § 4 lizenzierten Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte nach Maßgabe der Regelungen gemäß **Anlage 4.4**, soweit die Kosten auf die Nutzung durch die HC OpCo entfallen.
- 4.8 Die HC OpCo erkennt an, dass die nach diesem § 4 übertragenen oder lizenzierten immateriellen Vermögensgegenstände und Nutzungsrechte nur mit dem Inhalt und in dem Umfang übertragen oder lizenziert werden, der den Befugnissen der KGaA zum Vollzugsdatum entspricht. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass alle vor dem Vollzugsdatum Dritten gewährten oder vertraglich zugesagten Rechte und Lizenzen hierdurch unberührt bleiben. Soweit die Nutzung der nach diesem § 4 bereitgestellten Rechte aufgrund von Verträgen mit Dritten Beschränkungen unterliegt, ist die HC OpCo verpflichtet, diese Beschränkungen bei der Nutzung der nach diesem § 4 bereitgestellten Rechte einzuhalten. § 56 bleibt unberührt.

## § 5

### Know-How

- 5.1 Zum Zu Übertragenden Vermögen Healthcare gehört auch das im Unternehmensbereich Healthcare genutzte Know-How der KGaA jeweils in dem Umfang, in dem die KGaA berechtigt ist, zum Vollzugsdatum hierüber zu verfügen. Hierzu zählen insbesondere

- Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, welche den Unternehmensbereich Healthcare betreffen;
- das im Unternehmensbereich Healthcare genutzte Forschungs- und Entwicklungs-Know-How (beispielsweise nicht-patentfähige oder geheim gehaltene Erfindungen), biologische Kenntnisse; chemische Kenntnisse über Grundlagenforschung und strategische Forschung zur Auffindung von Wirkstoffen für Arzneimittel, klinische oder nicht-klinische Studienergebnisse;
- die im Unternehmensbereich Healthcare genutzten medizinischen Kenntnisse und Erfahrungen über die prophylaktische, diagnostische und therapeutische Behandlung des menschlichen und tierischen Körpers einschließlich Gentherapie sowie pharmakologische und toxikologische Befunde über Wirkstoffe und Arzneimittel für Mensch und Tier;
- die im Unternehmensbereich Healthcare genutzten Kenntnisse und Erfahrungen über Apparaturbau zur Herstellung von Testgeräten für diagnostische Untersuchungen sowie die in den Testgeräten zur Anwendung kommenden Reagenzien;
- das im Unternehmensbereich Healthcare genutzte Medienmaterial (Fotos, Videos, Grafiken, Tonmaterial etc.), welches vom Unternehmensbereich Healthcare verwaltet oder von diesem (mit-)produziert wurde;
- die im Unternehmensbereich Healthcare genutzten sonstigen Untersuchungsergebnisse für alle Arzneimittel und Diagnostika und im Forschungs- und Entwicklungsstadium befindlichen Substanzen;
- das im Unternehmensbereich Healthcare genutzte Produktions- und Verfahrens-Know-How;
- das im Unternehmensbereich Healthcare genutzte Vertriebs- und Marketing-Know-How; und
- der im Unternehmensbereich Healthcare genutzte Kundenstamm.

5.2 Die KGaA überträgt der HC OpCo hiermit sämtliches ausschließlich dem Unternehmensbereich Healthcare zuzuordnendes Know-How der KGaA. Soweit Know-How auch, aber nicht ausschließlich im Unternehmensbereich Healthcare genutzt wird, gewährt die KGaA der HC OpCo hieran nach Maßgabe der Regelungen gemäß **Anlage 4.4** eine unbefristete, unwiderrufliche, nicht-exklusive, vergütungsfreie, nicht-übertragbare (Unter-)Lizenz, jeweils in dem Umfang, in dem die KGaA berechtigt ist, zum Vollzugsdatum hierüber zu verfügen („Duplizierung des wirtschaftlichen Eigentums“).

- 5.3 Soweit zum Unternehmensbereich Healthcare gehörendes und nach diesem § 5 übertragenes oder lizenziertes Know-How in Aufzeichnungen, Dokumenten, Datenträgern oder sonstigen Verkörperungen oder Speichermedien enthalten ist, welche nicht zum Unternehmensbereich Healthcare gehören, wird die KGaA der HC OpCo den Besitz an diesen Verkörperungen oder Speichermedien einräumen (oder, falls das Know-How auch durch andere Unternehmensbereiche genutzt wird, an Kopien hiervon). Soweit derartiges Know-How in Datenbanken der KGaA gespeichert ist, welche nicht nach diesem Vertrag auf die HC OpCo übertragen werden, räumt die KGaA der HC OpCo ein Zugriffsrecht auf dieses Know-How in diesen Datenbanken ein.
- 5.4 § 4.6 gilt für das nach diesem § 5 übertragene oder lizenzierte Know-How entsprechend.
- 5.5 Soweit die KGaA für das nach diesem § 5 übertragene Know-How Dritten ein Entgelt zu entrichten hat, erstattet die HC OpCo der KGaA die auf die Nutzung durch die HC OpCo entfallenden Entgelte, die für Zeiträume ab dem Ausgliederungstichtag anfallen; das gleiche gilt anteilig für das nach diesem § 5 lizenzierte Know-How, soweit das Entgelt auf die Nutzung durch die HC OpCo entfällt. Soweit der KGaA für das nach diesem § 5 übertragene Know-How Kosten entstehen, kann die KGaA der HC OpCo die auf die Nutzung durch die HC OpCo entfallenden Kosten für Zeiträume ab dem Ausgliederungstichtag weiterbelasten; das gleiche gilt anteilig für das nach diesem § 5 lizenzierte Know-How, soweit die Kosten auf die Nutzung durch die HC OpCo entfallen.
- 5.6 Soweit die Nutzung des nach diesem § 5 übertragenen oder lizenzierten Know-How aufgrund von Verträgen mit Dritten Beschränkungen unterliegt, ist die HC OpCo verpflichtet, diese Beschränkungen bei der Nutzung des Know-How einzuhalten.

## § 6

### **Sachanlagevermögen**

- 6.1 Das Zu Übertragende Vermögen Healthcare umfasst alle dem Bereich KGaA Healthcare ausschließlich oder nach ihrer Nutzung überwiegend zuzuordnenden Gegenstände des Sachanlagevermögens der KGaA einschließlich
- der technischen Anlagen und Maschinen, der Anlagen im Bau und der Gegenstände des sonstigen beweglichen Sachanlagevermögens;
  - der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der geringwertigen Wirtschaftsgüter;

mit Ausnahme jedoch der im Eigentum der KGaA stehenden Grundstücke und Gebäude (vgl. § 39.1 lit. e)). Zum Zu Übertragenden Vermögen Healthcare gehören insbesondere die dem Bereich KGaA Healthcare zuzuordnenden internen Kostenstellen der KGaA erfassten Gegenstände des Sachanlagevermögens, insbesondere die in **Anlage 6.1** näher aufgeführten.

- 6.2 Sofern die unter § 6.1 bezeichneten Gegenstände als wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes der KGaA i.S.v. § 94 BGB zu qualifizieren sind, überträgt die KGaA mit Blick auf den Verbleib der Grundstücke und Gebäude bei der KGaA hiermit (lediglich) das wirtschaftliche Eigentum an diesen Gegenständen auf die HC OpCo im Wege der Einräumung eines durch ordentliche Kündigung unentziehbaren, dauerhaften und unentgeltlichen Nutzungsrechtes an diesen Gegenständen.
- 6.3 Sofern einer der unter § 6.1 bezeichneten Gegenstände der KGaA lediglich zu Miteigentum oder zu Gesamthandseigentum zusteht, wird der Miteigentumsanteil bzw. der Gesamthandsanteil übertragen. Gegenstände, die mit Rechten Dritter belastet sind (das umfasst auch Gegenstände, an denen die KGaA einem Dritten wirtschaftliches (Teil-)Eigentum eingeräumt hat), werden mit den entsprechenden Rechten dieser Dritten übertragen.
- 6.4 Sofern die unter § 6.1 bezeichneten Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt stehen oder sicherungsübereignet sind, wird statt des Eigentums das entsprechende Anwartschaftsrecht, hilfsweise der schuldrechtliche Übereignungs- bzw. Rückübereignungsanspruch übertragen. Sofern die vorstehend bezeichneten Gegenstände von der KGaA aufgrund von Leasingverträgen, langfristigen Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsverträgen genutzt werden, werden die zugrunde liegenden Verträge mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe des § 10 dieses Ausgliederungsvertrags auf die HC OpCo übertragen.
- 6.5 Soweit auf die HC OpCo übertragene Gegenstände des Sachanlagenvermögens am Schlussbilanzstichtag auch von anderen Operativen Bereichen genutzt werden, wird die HC OpCo mit der relevanten OpCo und/oder der KGaA eine Vereinbarung abschließen, die die künftige Nutzung des betreffenden Gegenstands in dem für die betreffende OpCo bzw. die KGaA erforderlichen Umfang sicherstellt.

## § 7

### **Forderungen und Finanzanlagen**

- 7.1 Die KGaA überträgt auf die HC OpCo ferner die dem Bereich KGaA Healthcare zuzuordnenden Forderungen und Finanzanlagen der KGaA, einschließlich

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (auch solche gegen verbundene Unternehmen);
- Forderungen gegen die Übergehenden Arbeitnehmer Healthcare (wie in § 11.1 definiert) und die Ausgeschiedenen Arbeitnehmer Healthcare (wie in § 11.2 definiert);
- andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

Für den Fall, dass eine Forderung nur anteilig dem Bereich KGaA Healthcare zuzuordnen ist, wird die Forderung nur in Höhe dieses Anteils übertragen. Sofern die übertragenen Forderungen durch Sachen oder Rechte gesichert sind, werden diese Sachen oder Rechte (ggf. anteilig) ebenfalls auf die HC OpCo übertragen.

- 7.2 Zum Zu Übertragenden Vermögen Healthcare gehören insbesondere die über das Buchhaltungssystem der KGaA auf Basis von Belegnummern dem Bereich KGaA Healthcare zuzuordnenden Forderungen oder anteilige Forderungen, insbesondere die in **Anlage 7.2** näher aufgeführten. Zum Zu Übertragenden Vermögen Healthcare gehört ferner die Beteiligung der KGaA an der in **Anlage 7.2** genannten Gesellschaft.

## § 8

### Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen

- 8.1 Zum Zu Übertragenden Vermögen Healthcare gehören außerdem die dem Bereich KGaA Healthcare zuzuordnenden Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse sowie fertige Erzeugnisse und Waren, unabhängig davon, ob an Standorten, auf dem Transportweg oder in Konsignation, sowie auf Vorräte geleistete Anzahlungen.
- 8.2 Sofern die dem Bereich KGaA Healthcare zuzuordnenden Vorräte unter Eigentumsvorbehalt stehen, umfasst das Zu Übertragende Vermögen Healthcare das insoweit bestehende Anwartschaftsrecht.
- 8.3 Zum Zu Übertragenden Vermögen Healthcare gehören insbesondere die im Buchhaltungssystem der KGaA auf der Grundlage der Artikelnummern (*Stock Keeping Units – SKUs*) dem Bereich KGaA Healthcare zuzuordnenden Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere die in **Anlage 8.3** näher aufgeführten.
- 8.4 Übertragen werden ferner die in der Ausgliederungsbilanz Healthcare unter der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesenen Festgeldanlagen bei der Merck Financial Services GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein

verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (*MFS GmbH*).

## § 9

### Verbindlichkeiten und Rückstellungen

- 9.1 Das Zu Übertragende Vermögen Healthcare umfasst insbesondere alle in der Ausgliederungsbilanz Healthcare gebildeten Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie alle sonstigen dem Bereich KGaA Healthcare zuzuordnenden Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftigen Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse der KGaA, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, unabhängig davon, ob diese Verbindlichkeiten bilanzierungsfähig sind oder nicht. Für den Fall, dass eine Verbindlichkeit, Eventualverbindlichkeit oder künftige Verbindlichkeit nur anteilig dem Bereich KGaA Healthcare zuzuordnen ist, wird diese nur in Höhe dieses Anteils übertragen.
- 9.2 Zu den auf die HC OpCo (ggf. anteilig) übertragenen Verbindlichkeiten der KGaA gehören insbesondere die dem Bereich KGaA Healthcare zuzuordnenden
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen;
  - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (auch solche gegenüber verbundenen Unternehmen);
  - Verbindlichkeiten aus unechtem Factoring;
  - sonstige Verbindlichkeiten;
  - Arbeitnehmerbezogene Rückstellungen für Verpflichtungen aus Gratifikationen, Jubiläen, Urlaubs- und Wertguthabenvereinbarungen, langfristigen variablen Vergütungsprogrammen sowie Rückstellungen für Verpflichtungen aus Pensionen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern Healthcare (wie in § 11.1 definiert) und den Ausgeschiedenen Arbeitnehmern Healthcare (wie in § 11.2 definiert);
  - Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Schadstoffen in Anlagen, Anlagenresten, Maschinen oder Maschinenteilen, die auf die HC OpCo übertragen werden;
  - sonstige Rückstellungen, wie z.B. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten oder für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften; sowie
  - passive Rechnungsabgrenzungsposten.

- 9.3 Darüber hinaus umfassen die auf die HC OpCo auszugliedernden Verbindlichkeiten der KGaA insbesondere sämtliche dem Bereich KGaA Healthcare zuzuordnenden Gewährleistungsrisiken und Haftungsverhältnisse (insbesondere Garantien, Bürgschaften und Patronatserklärungen).
- 9.4 Zum Zu Übertragenden Vermögen Healthcare gehören insbesondere die im Buchhaltungssystem der KGaA auf der Grundlage der Belegnummer dem Bereich KGaA Healthcare (ggf. anteilig) zugeordneten Verbindlichkeiten und ungewisse Verbindlichkeiten, insbesondere die in **Anlage 9.4.a** (Verbindlichkeiten) und **Anlage 9.4.b** (ungewisse Verbindlichkeiten unter Bezugnahme auf die entsprechende Rückstellung) näher aufgeführten. Soweit nach diesem § 9 „Verbindlichkeiten“, „Rückstellungen“ oder „Rechnungsabgrenzungsposten“ übertragen werden, bezieht sich die Übertragung auf die diesen Positionen zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse und Risikopositionen. Soweit und solange eine Übertragung von Verbindlichkeiten (einschließlich ungewissen Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob für sie Rückstellungen gebildet wurden oder nicht), im Wege der Ausgliederung nicht zulässig oder nicht möglich ist, tritt die HC OpCo als Gesamtschuldnerin allen Verpflichtungen der KGaA aus der entsprechenden Verbindlichkeit oder Rückstellung bei und stellt die KGaA von der betreffenden (ungewissen) Verbindlichkeit umfassend nach Maßgabe des BFH-Urteils vom 26.4.2012 – Aktenzeichen IV R 43/09, im Innenverhältnis frei, sodass die Bilanzierung dieser (ungewissen) Verbindlichkeiten ausschließlich bei der HC OpCo erfolgt („befreiender Schuldbeitritt“).

## § 10

### Vertragsverhältnisse

- 10.1 Das Zu Übertragende Vermögen Healthcare umfasst sämtliche ausschließlich dem Unternehmensbereich Healthcare zuzuordnenden
- Vertragsverhältnisse der KGaA,
  - sonstigen vorvertraglichen oder nachvertraglichen Rechtsverhältnisse der KGaA, einschließlich Rechtspositionen aus Vertragsangeboten, Vertragsverhandlungen, Bestellungen und nachwirkenden Rechtsbeziehungen aus bereits durchgeführten Verträgen, insbesondere Rechte oder Pflichten aufgrund von Gewährleistungsverhältnissen sowie
  - Rechtsverhältnisse der KGaA, die die vorstehend genannten Vertrags- oder sonstigen Rechtsverhältnisse ergänzen, ändern, verlängern, beenden oder ersetzen,

(zusammen die *Übertragenen Vertragsverhältnisse Healthcare*),

jeweils einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten sowie Nebenrechte und Nebenpflichten, gleich ob privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, und jeweils nur soweit, wie die Vertragsstellung der KGaA betroffen ist. Für die Übertragung der Arbeitsverhältnisse und arbeitnehmerbezogene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens gilt § 11.

10.2 Zu den gemäß § 10.1 Übertragenen Vertragsverhältnissen Healthcare gehören unter anderem alle dem Unternehmensbereich Healthcare ausschließlich zuzuordnenden

- Verträge der KGaA über den Erwerb von Anlagevermögen (mit Ausnahme von Grundstücken oder Gebäuden) oder von Umlaufvermögen, Kauf- und Lieferverträge;
- Miet-, Pacht- und Leasingverträge der KGaA, einschließlich solcher für Leistungen an Übergehende Arbeitnehmer Healthcare (wie in § 11.1 definiert);
- Dienst- und Werkverträge, Beraterverträge und Wartungsverträge der KGaA;
- Vertriebsverträge und Verträge über logistische Dienstleistungen der KGaA;
- Forschungs- und Entwicklungsverträge, Produktionsverträge, Kooperationsverträge, Lizenzverträge (soweit sie Übertragene Nutzungsrechte Healthcare betreffen), Lieferverträge, Marketingverträge, Abgrenzungs- und Vorrechtsvereinbarungen und Treuhandverträge der KGaA, mit Ausnahme derer, die durch diesen Vertrag begründet werden;
- Verträge der KGaA über Erstattungen, Zuschüsse und Fördermaßnahmen;
- Verträge der KGaA über die vertrauliche Bereitstellung von Materialien (sogenannte *Material Transfer Agreements*);
- Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen der KGaA (sogenannte *Confidential Disclosure* oder *Non-Disclosure Agreements*);
- Verträge über den Austausch von Informationen im Bereich der Arzneimittelsicherheit (*Safety Data Exchange Agreements*);
- Qualitätssicherungsvereinbarungen (*Quality Agreements*);
- Datenverarbeitungsverträge, soweit diese mit auf die HC OpCo übergehenden Verträgen im Zusammenhang stehen;

- konzerninterne Verträge aller Art mit anderen Gesellschaften des Konzerns.

Zu den Übertragenen Vertragsverhältnissen Healthcare gehören insbesondere die in den Vertragsdatenbanken der KGaA anhand von Vertragsnummern ausschließlich dem Unternehmensbereich Healthcare zuzuordnenden Vertragsverhältnisse der KGaA, einschließlich der in **Anlage 10.2** näher aufgeführten.

- 10.3 Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Unternehmensbereich Healthcare zuzuordnen sind (*Shared Agreements Healthcare*), verbleiben bei der KGaA. Für die Behandlung der Shared Agreements Healthcare gilt § 49 dieses Ausgliederungsvertrags, auf den hiermit verwiesen wird. § 4.2 letzter Absatz bleibt unberührt.
- 10.4 Die HC OpCo verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung aller vertraglichen Duldungs- und Unterlassungsverpflichtungen der KGaA, insbesondere Pflichten aus Exklusivitätsvereinbarungen, soweit diese dem Unternehmensbereich Healthcare zuzuordnen sind.
- 10.5 Nicht zu den Übertragenen Vertragsverhältnissen Healthcare gehören die Treuhandverträge der KGaA mit dem Metzler Trust e.V. zur Sicherung betrieblicher Zeitwertkonten und mit dem Merck Pensionstreuhand e.V., Darmstadt, Deutschland, ein der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, nahestehendes Unternehmen (*MP e.V.*), zur Sicherung von Altersversorgungsansprüchen (vgl. hierzu § 11.8 und § 11.10).
- 10.6 Die zwischen dem Bereich KGaA Healthcare und (i) den bei der KGaA zurückbleibenden Funktionen oder (ii) den anderen Operativen Bereichen der KGaA bestehenden internen Leistungsvereinbarungen oder -beziehungen, einschließlich Lieferungen von Produkten, Service-Leistungen und infrastrukturbezogenen Leistungen (wie z.B. Abfallentsorgung), gelten ab dem Vollzugsdatum als vertragliche Vereinbarungen zu Fremdvergleichskonditionen zwischen den betroffenen Gesellschaften fort. Die Parteien werden entsprechende Verträge abschließen und sich im Innenverhältnis so stellen, als seien diese Verträge zum Ausgliederungstichtag wirksam geschlossen worden. Dies schließt weitere abweichende Regelungen zwischen den Vertragsparteien nach Wirksamwerden der Ausgliederung nicht aus.

## § 11

### **Arbeitsverhältnisse, arbeitnehmerbezogene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens**

11.1 Die KGaA überträgt auf die HC OpCo die Arbeitsverhältnisse einschließlich aller hieraus resultierenden Rechte und Pflichten mit sämtlichen Arbeitnehmern,

- die am Schlussbilanzstichtag nach dem System „Gauss HR“ dem Betriebsteil „KGaA Healthcare Darmstadt“ zugeordnet waren (mit Ausnahme der Arbeitnehmer, die sich in diesem Zeitpunkt bereits in der passiven Phase der Altersteilzeit befunden haben) (*Arbeitnehmer Healthcare*), vorausgesetzt, dass sie auch am Vollzugsdatum dem Betriebsteil „KGaA Healthcare Darmstadt“ zugeordnet sind, und
- die in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Vollzugsdatum ein Arbeitsverhältnis mit der KGaA im Betriebsteil „KGaA Healthcare Darmstadt“ begründen oder begründet haben oder diesem Betriebsteil nach dem System „Gauss HR“ zugeordnet werden oder zugeordnet worden sind, jeweils vorausgesetzt, dass sie am Vollzugsdatum weiterhin dem Betriebsteil „KGaA Healthcare Darmstadt“ zugeordnet sind (*Neu Eintretende Arbeitnehmer Healthcare*)

(nachfolgend zusammen die *Übergewandenen Arbeitnehmer Healthcare*). Die Arbeitnehmer Healthcare sind anhand von Stellenidentifikationsnummern in der **Anlage 11.1** näher konkretisiert.

11.2 Des Weiteren überträgt die KGaA auf die HC OpCo

- alle Rechte und Pflichten aus beendeten Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern Healthcare, deren Arbeitsverhältnisse in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Vollzugsdatum geendet haben oder enden;
- Rechte und Pflichten aus beendeten Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern, die in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag ein Arbeitsverhältnis mit der KGaA begründen oder begründet haben, vor dem Vollzugsdatum ausscheiden und im Zeitpunkt ihres Ausscheidens dem Betriebsteil „KGaA Healthcare Darmstadt“ zugeordnet sind;
- Rechte und Pflichten aus beendeten Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern, die am Schlussbilanzstichtag einem anderen Bereich der KGaA als den Operativen Bereichen zugeordnet waren, in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Vollzugsdatum ausscheiden

und im Zeitpunkt ihres Ausscheidens dem Betriebsteil „KGaA Healthcare Darmstadt“ zugeordnet sind

(zusammen die *Ausgeschiedenen Arbeitnehmer Healthcare*). Nicht übertragen werden Rechte und Pflichten aus beendeten Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern der KGaA, die bis (einschließlich) zum Schlussbilanzstichtag ausgeschieden sind.

- 11.3 Die KGaA überträgt auf die HC OpCo alle sonstigen im Zusammenhang mit den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer Healthcare sowie den (beendeten) Arbeitsverhältnissen der Ausgeschiedenen Arbeitnehmer Healthcare zusammenhängenden Verträge und Rechtsverhältnisse.
- 11.4 Die KGaA überträgt auf die HC OpCo sämtliche Rechte und Pflichten aus Wiedereinstellungszusagen, die sie Ausgeschiedenen Arbeitnehmern Healthcare sowie sonstigen Arbeitnehmern, die bis (einschließlich) zum Schlussbilanzstichtag ausgeschieden sind und die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens dem Betriebsteil „KGaA Healthcare Darmstadt“ zuzuordnen waren, auf der Grundlage von Ziffer 11 der Konzernbetriebsvereinbarung über den konzerninternen Mitarbeitereinsatz in Deutschland vom 23. November 2016 (*KBV Konzerninterner Mitarbeitereinsatz*) oder unabhängig von den Regelungen der KBV Konzerninterner Mitarbeitereinsatz im Zuge ihres Ausscheidens unter bestimmten Voraussetzungen erteilt hat.
- 11.5 Nicht auf die HC OpCo übertragen werden insbesondere Rechte und Pflichten aus den Ausbildungsverhältnissen von (aktiven oder ehemaligen) Auszubildenden der KGaA. Dies gilt auch für Ausbildungsverhältnisse von Auszubildenden, die am Schlussbilanzstichtag und/oder am Vollzugsdatum im Betriebsteil „KGaA Healthcare Darmstadt“ eingesetzt werden.
- 11.6 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus Arbeitsverhältnissen mit den Arbeitnehmern Healthcare, die in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Vollzugsdatum einem anderen Operativen Bereich zugeordnet werden oder zugeordnet worden sind, richtet sich nach den §§ 23.1, 35.1.
- 11.7 Mit der Übertragung nach §§ 11.1 und 11.2 gehen sämtliche Versorgungsverpflichtungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern Healthcare und den Ausgeschiedenen Arbeitnehmern Healthcare von der KGaA auf die HC OpCo über. Im unmittelbaren Anschluss gehen die Versorgungsverpflichtungen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern Healthcare, nicht jedoch die Versorgungsverpflichtungen gegenüber den Ausgeschiedenen Arbeitnehmern Healthcare, zusammen mit den Arbeitsverhältnissen infolge des Betriebspachtvertrags zwischen der HC OpCo und der KGaA nach näherer Maßgabe von § 613a BGB wieder auf die KGaA über.

Für die infolge des Betriebspachtvertrags auf die KGaA übergehenden Versorgungsverpflichtungen erklärt die HC OpCo in § 21 des Betriebspachtvertrags einen Schuldbeitritt nebst Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis gegenüber der KGaA (**Schuldbeitritt Healthcare**).

- 11.8 Die KGaA sichert sämtliche Direktzusagen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern Healthcare und den Ausgeschiedenen Arbeitnehmern Healthcare in Form eines Contractual Trust Arrangement (**CTA**) über den MP e.V. (**CTA-gesicherte Direktzusagen Healthcare**). Die HC OpCo und der MP e.V. haben am 23. Februar 2018 in notarieller Form ihrerseits einen Treuhandvertrag abgeschlossen, der als **Anlage 11.8.a** diesem Ausgliederungsvertrag beigelegt ist. Dieser Treuhandvertrag sichert die auf die HC OpCo jeweils übergehenden CTA-gesicherten Direktzusagen Healthcare. Die Sicherung der CTA-gesicherten Direktzusagen Healthcare durch das von der HC OpCo abgeschlossene CTA wird auch während des Bestehens des Schuldbeitritts Healthcare im Rahmen der Betriebspacht fortgesetzt werden. Für die Etablierung dieser neuen CTA-Sicherung haben die KGaA, die HC OpCo und der MP e.V. für die Übergehenden Arbeitnehmer Healthcare und die Ausgeschiedenen Arbeitnehmer Healthcare am 23. Februar 2018 in notarieller Form eine Übertragungsvereinbarung abgeschlossen, die am Vollzugsdatum wirksam wird und die als **Anlage 11.8.b** diesem Ausgliederungsvertrag beigelegt ist. In dieser Vereinbarung wird für die Übergehenden Arbeitnehmer Healthcare und die Ausgeschiedenen Arbeitnehmer Healthcare mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungsstichtag das anteilig auf diese Arbeitnehmer entfallende Treuhandvermögen aus dem CTA der KGaA dem neuen CTA der HC OpCo zugewiesen. Ein Ausgleich für Wechselnde Arbeitnehmer (wie in § 52.1 definiert) bleibt unberührt und richtet sich nach § 52.
- 11.9 Soweit Versorgungszusagen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern Healthcare im Durchführungsweg der Direktversicherung oder als Pensionskassenzusage über die Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft VVaG (**PKDW**) erbracht werden, wird die Rechtsposition der KGaA gegenüber dem externen Versorgungsträger in wirtschaftlicher Hinsicht auf die HC OpCo im Wege einer Vereinbarungstreuhand übertragen, die hiermit auf Grundlage der in **Anlage 11.9** beigelegten Regelungen abgeschlossen wird. Eine Übertragung der Versicherungsnehmerstellung an den Direktversicherungen oder die Übertragung des Status als Kassenfirma bei einer Pensionskasse erfolgt im Wege der Operativen Ausgliederung für die Übergehenden Arbeitnehmer Healthcare nicht. Hinsichtlich der Ausgeschiedenen Arbeitnehmer Healthcare wird die HC OpCo die externe Versorgungszusage fortsetzen. Dazu wird sie – nach Zustimmung des externen Versorgungsträgers – die dafür weiteren notwendigen Schritte vollziehen. Soweit in diesem Zusammenhang Rechtspositionen gegenüber externen Versorgungsträgern auf die HC OpCo überzuleiten sind, werden die KGaA und die HC OpCo die Rechtspositionen auf die HC

OpCo – vorbehaltlich einer Zustimmung des jeweiligen externen Versorgungsträgers – überleiten. Soweit eine solche Vereinbarung mit dem externen Versorgungsträger nicht zustande kommt, wird die KGaA gewährleisten, dass die HC OpCo so gestellt wird, als wenn eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden wäre, namentlich durch ein Hinwirken auf Verschaffung einer Versicherungsnehmerstellung hinsichtlich der Direktversicherungen und eines Status als Kassenfirma bei der PKDW.

11.10 Für Wertguthabenvereinbarungen gelten die Regelungen des § 11.7 und des § 11.8 entsprechend. Die HC OpCo, der Metzler Trust e.V. und die Höchster Pensions Benefits Services GmbH haben in diesem Zusammenhang am 26. Februar 2018 in notarieller Form einen CTA-Treuhandvertrag zur Fortsetzung der Insolvenzsicherung der Wertguthabenvereinbarungen und zusammen mit der KGaA eine Vereinbarung zur Übertragung von anteilig auf die Ausgeschiedenen und Übergehenden Arbeitnehmer Healthcare entfallenden Treuhandvermögens abgeschlossen, die dieser Vereinbarung als **Anlage 11.10.a** und **Anlage 11.10.b** beigelegt sind.

11.11 Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die HC OpCo im Betriebspachtvertrag auch für sonstige personalbezogene Verpflichtungen (insbesondere Jubiläumzahlungen und Urlaubsrückstellungen) einen Schuldbeitritt nebst Erfüllungsübernahme im Betriebspachtvertrag erklärt. Insoweit gilt § 11.7 entsprechend.

## § 12

### Prozess- und Verfahrensverhältnisse

12.1 Die KGaA überträgt auf die HC OpCo ferner die mit den nach diesem Ausgliederungsvertrag übertragenen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens Healthcare in Zusammenhang stehenden oder dem Bereich KGaA Healthcare in anderer Weise ausschließlich zuzurechnenden Prozessrechtsverhältnisse und sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse, insbesondere zivilrechtliche Klageverfahren, Mahnverfahren, selbständige Beweisverfahren, Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, Zwangsvollstreckungsverfahren, ebenso Bußgeldverfahren, sozialgerichtliche Verfahren und Schiedsverfahren, gleich ob die KGaA als Partei oder in anderer Weise (z. B. als Beigeladene) beteiligt ist sowie einschließlich der in diesen Prozess- und Verfahrensverhältnissen jeweils geltend gemachten Rechte und Pflichten der KGaA. Dies gilt nicht für Prozess- und andere verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse, die sich auf Registerschutzrechte beziehen, welche der Vereinbarungstreuhand gemäß § 4.3 lit. b) unterliegen; diese Prozess- und anderen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse werden von KGaA im Rahmen der Vereinbarungstreuhand fortgeführt.

- 12.2 Weiterhin überträgt die KGaA auf die HC OpCo vorbehaltlich der Regelungen des § 48.6 dieses Ausgliederungsvertrags alle dem Bereich KGaA Healthcare in anderer Weise ausschließlich zuzurechnenden verwaltungsrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verfahren (z.B. Einspruchs- und Widerspruchsverfahren) sowie Verwaltungs- und Verfassungsstreitverfahren.
- 12.3 Zum Zu Übertragendem Vermögen Healthcare gehören insbesondere die in **Anlage 12.3** aufgeführten Prozessverhältnisse.
- 12.4 Weiterhin umfasst das Zu Übertragende Vermögen Healthcare alle prozessualen Rechtspositionen zu Dritten und alle vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten, die die Anerkennung und/oder entsprechende Umsetzung von Ergebnissen von gerichtlichen Verfahren oder die Geltendmachung von Rechten, die den Verfahrensbeteiligten vorbehalten sind, betreffen und dem Unternehmensbereich Healthcare zuzuordnen sind, insbesondere solche aus Titeln und Vergleichen.
- 12.5 Mit den in § 12.1 genannten Prozessverhältnissen und sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnissen gehen die auf sie bezogenen Auftrags- und Beratungsverhältnisse mit Dritten ebenfalls auf die HC OpCo über.
- 12.6 Soweit nach den Vorschriften der jeweils anwendbaren Verfahrensordnung der vollständige Übergang der Parteistellung von der KGaA auf die HC OpCo von weiteren Umständen abhängt wie z.B. die Zustimmung des oder der übrigen Prozessbeteiligten, werden die Vertragsparteien darauf hinwirken, dass diese Schritte unternommen werden und die HC OpCo die KGaA als Partei der von dieser Regelung erfassten Prozessverhältnisse und sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse ersetzt.
- 12.7 Sollte kein Parteiwechsel nach § 12.1 oder § 12.6 erfolgen, so wird die KGaA das Verfahren als Prozessstandschafter fortführen. Die Prozessführung erfolgt für Rechnung der HC OpCo. Im Innenverhältnis wird die laufende Prozessführung von der HC OpCo übernommen. Die KGaA wird daher keine Verfahrenshandlungen (insbesondere Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Geständnis, Klagerücknahme oder Klageänderung) ohne vorherige Zustimmung der HC OpCo vornehmen. Die HC OpCo wird die KGaA von sämtlichen Verbindlichkeiten und Kosten, die von dieser Regelung erfassten Prozessverhältnissen oder sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnissen entstehen, freistellen. Die KGaA wird die HC OpCo im Rahmen der Prozessführung mit dem Ziel unterstützen, den wirtschaftlichen Schaden aus den Prozessen möglichst gering zu halten.
- 12.8 Prozessrechtsverhältnisse und sonstige verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse, die dem Unternehmensbereich Healthcare nur teilweise zuzurechnen sind,

werden von der KGaA weitergeführt. § 12.7 gilt im Hinblick auf den auf den Unternehmensbereich Healthcare entfallenden Teil entsprechend.

### **§ 13**

#### **Mitgliedschaften**

Soweit die Mitgliedschaften der KGaA in Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Gemeinschaften und Personenverbänden, einschließlich Tarifverbänden und Tarifgemeinschaften, einen Bezug zum Bereich KGaA Healthcare aufweisen, werden die KGaA und die HC OpCo bis zum Vollzugsdatum über die künftige Zuordnung dieser Mitgliedschaften entscheiden und sich in den Fällen, in denen die HC OpCo die Mitgliedschaft von der KGaA übernehmen oder die Mitgliedschaft künftig neben der KGaA halten soll, nach besten Kräften um die Übertragung oder Spaltung der betreffenden Mitgliedschaft bemühen. Sofern die beabsichtigte Übertragung oder Spaltung einer Mitgliedschaft rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist, wird die HC OpCo die Mitgliedschaft, sofern erforderlich, neu beantragen.

### **§ 14**

#### **Versicherungen**

Die KGaA wird die Einbeziehung der HC OpCo in die bei der KGaA bestehenden Versicherungsrahmenverträge sicherstellen, um zu gewährleisten, dass die HC OpCo zu jedem Zeitpunkt über den für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Versicherungsschutz (Gebäudeversicherungen, Betriebsversicherungen etc.) verfügt; die HC OpCo erstattet der KGaA die anteiligen Kosten für diesen Versicherungsschutz. Soweit erforderlich oder sachgerecht, wird HC OpCo eigene Versicherungsverträge abschließen.

## **II.**

### **Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science**

### **§ 15**

#### **Übertragung der Aktiva und Passiva des Bereichs KGaA Life Science**

- 15.1 Die KGaA überträgt auf die LS OpCo den gesamten Bereich KGaA Life Science mit allen diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens der KGaA (das *Zu Übertragende Vermögen Life Science*).

- 15.2 Die Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science umfasst die Übertragung des an dem Standort Darmstadt als Teil des Gemeinschaftsbetriebs Darmstadt/Gernsheim bestehenden Betriebsteils „KGaA Life Science Darmstadt“ (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG). Die Übertragung der diesem Betriebsteil zugeordneten Arbeitsverhältnisse ist in § 23 gesondert geregelt.
- 15.3 Das Zu Übertragende Vermögen Life Science umfasst insbesondere die in der aus der Schlussbilanz abgeleiteten Teilbilanz des Bereichs KGaA Life Science zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr (**Ausgliederungsbilanz Life Science**) erfassten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens. Die Ausgliederungsbilanz Life Science ist dem Ausgliederungsvertrag als **Anlage 15.3** beigelegt. Die Erfassung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des Zu Übertragenden Vermögens Life Science in der Ausgliederungsbilanz Life Science ist jedoch nicht Voraussetzung für deren Übertragung. Das Zu Übertragende Vermögen Life Science umfasst – vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertrag – auch sämtliche nicht bilanzierungspflichtigen oder -fähigen und alle nicht bilanzierten Gegenstände, Rechte und Pflichten (einschließlich Gewährleistungsrisiken und sonstigen Haftungsverhältnissen), die dem Bereich KGaA Life Science bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zuzuordnen sind, insbesondere sämtliche Wirtschaftsgüter, die den in der LS OpCo i.S.v. § 20 Abs. 1 UmwStG einzubringenden steuerlichen Teilbetrieben des Bereichs KGaA Life Science jeweils als „funktional wesentliche Betriebsgrundlage“ oder als „nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbaren Wirtschaftsgüter“ i.S.v. Rz. 20.06 Satz 1 i.V.m. Rz. 15.02 Satz 2 UmwSt-Erlass 2011 zuzuordnen sind.
- 15.4 Zum Zu Übertragenden Vermögen Life Science gehören insbesondere die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in den § 16 bis § 26 näher bezeichnet sind. Ferner gehören zum Zu Übertragenden Vermögen Life Science die dem Bereich KGaA Life Science zuzuordnenden und in § 48.2 näher bezeichneten anlagenbezogenen und umweltrechtlichen Genehmigungen sowie arzneimittel- und produktrechtlichen Genehmigungen, die die KGaA während der Dauer der Betriebspacht treuhänderisch zu Gunsten der LS OpCo hält; das Nähere ist in § 48 geregelt.

## § 16

### Immaterielle Vermögensgegenstände

- 16.1 Single Use IP Life Science. Soweit in § 16.2 nicht anderweitig bestimmt, gehören zum Zu Übertragenden Vermögen Life Science alle ausschließlich dem Unternehmensbereich Life Science zuzuordnenden Immateriellen Vermögensgegenstände (**Single Use IP Life Science**), jeweils in dem Umfang, in dem die KGaA berechtigt ist, diese zum Vollzugsdatum zu nutzen. Soweit in § 16.2 nicht anderweitig bestimmt, gehören hierzu auch alle ausschließlich dem Un-

ternehmensbereich Life Science zuzuordnenden Nutzungsrechte an Immateriellen Vermögensgegenständen Dritter, soweit die KGaA berechtigt ist, diese zum Vollzugsdatum zu nutzen.

16.2 Soweit im letzten Absatz dieses § 16.2 nicht anderweitig bestimmt, gehören zum Single Use IP Life Science insbesondere

- alle Patentrechte der KGaA, die ausschließlich im Unternehmensbereich Life Science genutzt werden, einschließlich aller Rechte auf Schadenersatz für Verletzungen, die vor dem Vollzugsdatum stattgefunden haben und aller Ansprüche auf Geltendmachung der Priorität auf Grundlage der jeweiligen Patentrechte (bei Patentrechten, die gemeinsam mit Dritten gehalten werden, den jeweiligen Anteil);
- alle Markenrechte der KGaA, die ausschließlich dem Unternehmensbereich Life Science zuzuordnen sind, einschließlich aller Rechte auf Schadenersatz für Verletzungen, die vor dem Vollzugsdatum stattgefunden haben (bei Markenrechten, die gemeinsam mit Dritten gehalten werden, den jeweiligen Anteil);
- alle Urheberrechte und Leistungsschutzrechte der KGaA, die ausschließlich dem Unternehmensbereich Life Science zuzuordnen sind, sowie sämtliche ausschließlich dem Unternehmensbereich Life Science zuzuordnenden Verwertungsrechte der KGaA an Urheberrechten, einschließlich aller Rechte auf Schadenersatz für Verletzungen, die vor dem Vollzugsdatum stattgefunden haben (bei Rechten, die gemeinsam mit Dritten gehalten werden, den jeweiligen Anteil)

(zusammen die *Übertragenen Schutzrechte Life Science*) sowie

- alle ausschließlich im Unternehmensbereich Life Science genutzten Nutzungsrechte der KGaA an Immateriellen Vermögensgegenständen Dritter (die *Übertragenen Nutzungsrechte Life Science*).

Zu den Übertragenen Schutzrechten Life Science gehören insbesondere die in **Anlage 16.2.a** aufgeführten Immateriellen Vermögensgegenstände. Zu den Übertragenen Nutzungsrechten Life Science gehören insbesondere die auf Grundlage der in **Anlage 22.2** aufgeführten Lizenzverträge einlizenzierten Nutzungsrechte. Zum Single Use IP Life Science gehören außerdem die in **Anlage 16.2.b** aufgeführten bilanzierten Immateriellen Vermögensgegenstände.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen gehören solche Urheberrechte oder Nutzungsrechte an Software, die nicht nur von der KGaA, sondern auch von anderen Unternehmen des Konzerns genutzt werden (z.B.

ERP-Systeme und zugehörige Software), nicht zu den Übertragenen Schutzrechten Life Science oder Übertragenen Nutzungsrechten Life Science, und zwar auch dann nicht, wenn sie ausschließlich im Unternehmensbereich Life Science genutzt werden. Diese Urheberrechte und Nutzungsrechte verbleiben vielmehr bei der KGaA und werden an die LS OpCo gemäß den Regelungen des § 16.4 lizenziert.

16.3 Die Übertragung der Übertragenen Schutzrechte Life Science erfolgt wie folgt:

- a) Soweit die Übertragenen Schutzrechte Life Science durch Dritte (z.B. die MPT GmbH) treuhänderisch für die KGaA gehalten werden, werden die jeweiligen Treuhandverträge an die LS OpCo durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG und nach Maßgabe von § 22 dieses Ausgliederungsvertrags übertragen.
- b) Soweit die Übertragenen Schutzrechte Life Science Registerschutzrechte sind, welche auf den Namen der KGaA angemeldet oder eingetragen sind, erfolgt die Übertragung durch die Einräumung einer hiermit begründeten Vereinbarungstreuhand zwischen der KGaA und der LS OpCo, nach der die KGaA diese Registerschutzrechte ab dem Ausgliederungstichtag treuhänderisch für die LS OpCo hält. Die Einzelheiten dieser Vereinbarungstreuhand sind in **Anlage 16.3.b** geregelt. Zu den Registerschutzrechten der Übertragenen Schutzrechte Life Science zählen insbesondere die in **Anlage 16.2.a** aufgeführten Markenrechte.
- c) Die Übertragung aller anderen Übertragenen Schutzrechte Life Science erfolgt durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG.

Die Übertragung der Übertragenen Nutzungsrechte Life Science erfolgt durch die Übertragung der zugehörigen Verträge ebenfalls durch partielle Gesamtrechtsnachfolge gemäß den Regelungen des § 22 dieses Ausgliederungsvertrags, soweit § 16.5 dieses Ausgliederungsvertrags für Software nicht etwas Anderweitiges bestimmt.

16.4 Shared IP Life Science. Die Ausgliederung von Immateriellen Vermögensgegenständen der KGaA, die auch, aber nicht ausschließlich im Unternehmensbereich Life Science genutzt werden, sowie Software, welche nicht nur von der KGaA, sondern auch von anderen Unternehmen des Konzerns genutzt werden (**Shared IP Life Science**), erfolgt nicht durch Übertragung dieser Gegenstände im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge, sondern durch Einräumung eines durch ordentliche Kündigung unentziehbaren, dauerhaften und

unentgeltlichen Nutzungsrechts („Duplizierung des wirtschaftlichen Eigentums“). Hierzu gewährt die KGaA der LS OpCo hiermit nach Maßgabe der Regelungen gemäß **Anlage 16.4** an sämtlichem Shared IP Life Science eine unbefristete, unwiderrufliche, nicht-exklusive, vergütungsfreie, nicht-übertragbare (Unter-)Lizenz, jeweils in dem Umfang, in dem die KGaA berechtigt ist, zum Vollzugsdatum hierüber zu verfügen, insbesondere an

- a) Markenrechten der KGaA, die auch, aber nicht ausschließlich im Unternehmensbereich Life Science genutzt werden, einschließlich der in **Anlage 16.4.a** aufgeführten Markenrechte,
- b) Patentrechten der KGaA, die auch, aber nicht ausschließlich im Unternehmensbereich Life Science genutzt werden, einschließlich der in **Anlage 16.4.b** aufgeführten Patentrechte und
- c) Urheberrechten und Leistungsschutzrechten der KGaA sowie Verwertungsrechten der KGaA an Urheberrechten, die (i) auch, aber nicht ausschließlich im Unternehmensbereich Life Science genutzt werden oder (ii) sich auf Software beziehen, welche nicht nur von der KGaA, sondern auch von anderen Unternehmen des Konzerns genutzt werden (z.B. ERP-Systeme und zugehörige Software),

(zusammen die *Lizenzierten Schutzrechte Life Science*) sowie

- d) der KGaA zustehenden Nutzungsrechten an Immateriellen Vermögensgegenständen Dritter, die (i) auch, aber nicht ausschließlich im Unternehmensbereich Life Science genutzt werden oder (ii) sich auf Software beziehen, welche nicht nur von der KGaA, sondern auch von anderen Unternehmen des Konzerns genutzt werden (z.B. ERP-Systeme und zugehörige Software), einschließlich der in **Anlage 16.4.d** aufgeführten Nutzungsrechte

(die *Lizenzierten Nutzungsrechte Life Science*),

jeweils nur zur Verwendung innerhalb des Unternehmensbereichs Life Science. Im Falle des Eintritts eines CoC-Ereignisses bei der LS OpCo oder ihren Rechtsnachfolgern kann die KGaA die gewährten Lizenzen außerordentlich kündigen. Übt die KGaA ihr außerordentliches Kündigungsrecht aus, so enden sämtliche Rechte und Pflichten der unter diesem § 16.4 eingeräumten Lizenz entschädigungslos mit sofortiger Wirkung, frühestens im Zeitpunkt des Eintritts des CoC-Ereignisses. Ein CoC-Ereignis ist gegeben, wenn ein Dritter, welcher kein „verbundenes Unternehmen“ im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist, alleine oder gemeinsam mit anderen Dritten direkt oder indirekt mehr als 50 % der Geschäftsanteile der LS OpCo oder ihres Rechtsnachfolgers erwirbt oder anderweitig einen beherrschenden Einfluss auf diese ausübt, gleich ob dieser

Kontrollerwerb durch den Erwerb von Geschäftsanteilen, eine Verschmelzung oder durch sonstige gesetzliche oder vertragliche Maßnahmen erfolgt.

16.5 Software-spezifische Übertragungsregelungen.

- a) Übertragung von Single Use Software Life Science. Soweit die nach § 16.2 Übertragenen Schutzrechte Life Science Urheberrechte oder Verwertungsrechte an Software umfassen (*Single Use Software Life Science*), überträgt die KGaA an die LS OpCo den gesamten Quell- und Objektcode an dieser Software, einschließlich der zugehörigen Dokumentation, jeweils in dem Umfang, in dem die KGaA berechtigt ist, zum Vollzugsdatum hierüber zu verfügen durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG.
- b) Übertragung von Nutzungsrechten an Drittsoftware. Soweit die Übertragenen Nutzungsrechte Life Science Nutzungsrechte an Softwareprodukten Dritter (*Drittsoftware Life Science*) umfassen, welche aufgrund von Verträgen mit dem Dritten zentral von der KGaA verwaltet werden, gilt Folgendes:
  - (i) Sind die Nutzungsrechte nach dem mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrag auf die LS OpCo übertragbar, werden sie von der KGaA zum Vollzugsdatum auf die LS OpCo durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG übertragen.
  - (ii) Ist für die Übertragung der Nutzungsrechte die Zustimmung des Dritten erforderlich, gilt § 16.6.
  - (iii) Ist eine Übertragung von Nutzungsrechten nach den Regelungen dieses § 16.5 lit. b) möglich, wird die KGaA der LS OpCo zusätzlich zu dem jeweiligen Nutzungsrecht eine Kopie des zugehörigen Objektcodes und, sofern die KGaA darüber verfügen kann, des zugehörigen Quellcodes der Drittsoftware in dem Umfang zukommen lassen, wie dies unter dem mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrag gestattet ist.

16.6 Soweit für die nach diesem § 16 zu übertragenden oder zu lizenzierenden Immaterialen Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte die Zustimmung eines Dritten erforderlich ist, wird sich die KGaA bemühen, auf Kosten der LS OpCo die Zustimmung des Dritten zu der jeweiligen Übertragung oder Lizenzierung zu erhalten. Wird durch den Dritten eine erforderliche Zustimmung verweigert und ist die KGaA unter dem mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrag berechtigt, Unterlizenzen gegenüber der LS OpCo einzuräumen, wird die KGaA der LS OpCo auf deren Wunsch Unterlizenzen in dem Umfang einräu-

men, wie die LS OpCo gemäß diesem § 16 zur Übertragung oder Lizenzierung des jeweiligen Immateriellen Vermögensgegenstands oder Nutzungsrechts berechtigt gewesen wäre. Wird durch den Dritten eine erforderliche Zustimmung verweigert und ist die KGaA unter dem mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrag nicht berechtigt, Unterlizenzen gegenüber LS OpCo einzuräumen, werden sich die Vertragsparteien über geeignete andere Maßnahmen abstimmen, um der LS OpCo den Zugang zu den jeweiligen Immateriellen Vermögensgegenständen zu ermöglichen (z.B. unmittelbare Einlizenzierung der Immateriellen Vermögensgegenstände durch LS OpCo von dem Dritten). § 56 bleibt unberührt.

- 16.7 Soweit die KGaA für die nach diesem § 16 übertragenen Immateriellen Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte Dritten ein Entgelt zu entrichten hat, erstattet die LS OpCo der KGaA die auf die Nutzung durch die LS OpCo entfallenden Entgelte, die für Zeiträume ab dem Ausgliederungsstichtag anfallen; das gleiche gilt anteilig für die nach diesem § 16 lizenzierten Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte nach Maßgabe der Regelungen gemäß **Anlage 16.4**, soweit das Entgelt auf die Nutzung durch die LS OpCo entfällt. Soweit der KGaA für die nach diesem § 16 übertragenen immateriellen Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte Kosten entstehen, kann die KGaA der LS OpCo die auf die Nutzung durch die LS OpCo entfallenden Kosten für Zeiträume ab dem Ausgliederungsstichtag weiterbelasten; das gleiche gilt anteilig für die nach diesem § 16 lizenzierten Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte nach Maßgabe der Regelungen gemäß **Anlage 16.4**, soweit die Kosten auf die Nutzung durch die LS OpCo entfallen.
- 16.8 Die LS OpCo erkennt an, dass die nach diesem § 16 übertragenen oder lizenzierten immateriellen Vermögensgegenstände und Nutzungsrechte nur mit dem Inhalt und in dem Umfang übertragen oder lizenziert werden, der den Befugnissen der KGaA zum Vollzugsdatum entspricht. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass alle vor dem Vollzugsdatum Dritten gewährten oder vertraglich zugesagten Rechte und Lizenzen hierdurch unberührt bleiben. Soweit die Nutzung der nach diesem § 16 bereitgestellten Rechte aufgrund von Verträgen mit Dritten Beschränkungen unterliegt, ist die LS OpCo verpflichtet, diese Beschränkungen bei der Nutzung der nach diesem § 16 bereitgestellten Rechte einzuhalten. § 56 bleibt unberührt.

## § 17

### Know-How

- 17.1 Zum Zu Übertragenden Vermögen Life Science gehört auch das im Unternehmensbereich Life Science genutzte Know-How der KGaA jeweils in dem

Umfang, in dem die KGaA berechtigt ist, zum Vollzugsdatum hierüber zu verfügen. Hierzu zählen insbesondere

- Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, welche den Unternehmensbereich Life Science betreffen;
- das im Unternehmensbereich Life Science genutzte Forschungs- und Entwicklungs-Know-How, beispielsweise nicht patentfähige oder geheim gehaltene Erfindungen, Kenntnisse über chemische, mechanische oder biologische Produkte und Prozesse, sowie Kenntnisse über Geräte für das Life Science Geschäft;
- das im Unternehmensbereich Life Science genutzte Know-How über Qualitätsanforderungen, regulatorische Anforderungen, Einhaltung von Handelsbestimmungen (Trade Compliance), Chemikalienrecht sowie sonstige gesetzliche Anforderungen;
- die im Unternehmensbereich Life Science genutzten Kenntnisse und Erfahrungen über Lieferanten, insbesondere deren Fähigkeiten in Bezug auf Produktqualität, Qualitätsstandards und Prozesse;
- das im Unternehmensbereich Life Science genutzte Medienmaterial (Fotos, Videos, Grafiken, Tonmaterial etc.), welches vom Unternehmensbereich Life Science verwaltet oder von diesem (mit-)produziert wurde;
- die im Unternehmensbereich Life Science genutzten analytischen Methoden und Kenntnisse für Rohstoffe, Zwischenprodukte und Fertigprodukte sowie für Produkte im Forschungs- und Entwicklungsstadium sowie die daraus resultierenden Untersuchungsergebnisse;
- das im Unternehmensbereich Life Science genutzte Produktions- und Verfahrens-Know-How;
- das im Unternehmensbereich Life Science genutzte Know-How für die Reparatur, Wartung und Instandhaltung sowie Montage, Installation und Inbetriebnahme von technischen Anlagen und Einrichtungen;
- das im Unternehmensbereich Life-Science genutzte Know-How für die Lieferkette (Supply Chain) wie beispielsweise Bedarfsplanung, Kapazitätsplanung, Produktionsplanung, Steuerung von Warenströmen, Lagerung, Logistik und Distribution von Waren;
- das im Unternehmensbereich Life Science genutzte Vertriebs- und Marketing-Know-How einschließlich des E-Commerce Know-How;

- der im Unternehmensbereich Life Science genutzte Kundenstamm, einschließlich des Know-How über die Erwartungen der Kunden an Produktqualität, regulatorische Anforderungen, Service Level und Innovation; und
  - das im Unternehmensbereich Life Science genutzte Know-How über internationale Absatzmärkte und die globale Wettbewerbssituation.
- 17.2 Die KGaA überträgt der LS OpCo hiermit sämtliches ausschließlich dem Unternehmensbereich Life Science zuzuordnendes Know-How der KGaA. Soweit Know-How auch, aber nicht ausschließlich im Unternehmensbereich Life Science genutzt wird, gewährt die KGaA der LS OpCo hieran nach Maßgabe der Regelungen gemäß **Anlage 16.4** eine unbefristete, unwiderrufliche, nicht-exklusive, vergütungsfreie, nicht-übertragbare (Unter-)Lizenz, jeweils in dem Umfang, in dem die KGaA berechtigt ist, zum Vollzugsdatum hierüber zu verfügen („Duplizierung des wirtschaftlichen Eigentums“).
- 17.3 Soweit zum Unternehmensbereich Life Science gehörendes und nach diesem § 17 übertragenes oder lizenziertes Know-How in Aufzeichnungen, Dokumenten, Datenträgern oder sonstigen Verkörperungen oder Speichermedien enthalten ist, welche nicht zum Unternehmensbereich Life Science gehören, wird die KGaA der LS OpCo den Besitz an diesen Verkörperungen oder Speichermedien einräumen (oder, falls das Know-How auch durch andere Unternehmensbereiche genutzt wird, an Kopien hiervon). Soweit derartiges Know-How in Datenbanken der KGaA gespeichert ist, welche nicht nach diesem Vertrag auf die LS OpCo übertragen werden, räumt die KGaA der LS OpCo ein Zugriffsrecht auf dieses Know-How in diesen Datenbanken ein.
- 17.4 § 16.6 gilt für das nach diesem § 17 übertragene oder lizenzierte Know-How entsprechend.
- 17.5 Soweit die KGaA für das nach diesem § 17 übertragene Know-How Dritten ein Entgelt zu entrichten hat, erstattet die LS OpCo der KGaA die auf die Nutzung durch die LS OpCo entfallenden Entgelte, die für Zeiträume ab dem Ausgliederungstichtag anfallen; das gleiche gilt anteilig für das nach diesem § 17 lizenzierte Know-How, soweit das Entgelt auf die Nutzung durch die LS OpCo entfällt. Soweit der KGaA für das nach diesem § 17 übertragene Know-How Kosten entstehen, kann die KGaA der LS OpCo die auf die Nutzung durch die LS OpCo entfallenden Kosten für Zeiträume ab dem Ausgliederungstichtag weiterbelasten; das gleiche gilt anteilig für das nach diesem § 17 lizenzierte Know-How, soweit die Kosten auf die Nutzung durch die LS OpCo entfallen.
- 17.6 Soweit die Nutzung des nach diesem § 17 übertragenen oder lizenzierten Know-How aufgrund von Verträgen mit Dritten Beschränkungen unterliegt,

ist die LS OpCo verpflichtet, diese Beschränkungen bei der Nutzung des Know-How einzuhalten.

## § 18

### Sachanlagevermögen

18.1 Das Zu Übertragende Vermögen Life Science umfasst alle dem Bereich KGaA Life Science ausschließlich oder nach ihrer Nutzung überwiegend zuzuordnenden Gegenstände des Sachanlagevermögens der KGaA einschließlich

- der technischen Anlagen und Maschinen, der Anlagen im Bau und der Gegenstände des sonstigen beweglichen Sachanlagevermögens;
- der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der geringwertigen Wirtschaftsgüter;

mit Ausnahme jedoch der im Eigentum der KGaA stehenden Grundstücke und Gebäude (vgl. § 39.1 lit. e)). Zum Zu Übertragenden Vermögen Life Science gehören insbesondere die in den dem Bereich KGaA Life Science zuzuordnenden internen Kostenstellen der KGaA erfassten Gegenstände des Sachanlagevermögens, insbesondere die in **Anlage 18.1** näher aufgeführten.

18.2 Sofern die unter § 18.1 bezeichneten Gegenstände als wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes der KGaA i.S.v. § 94 BGB zu qualifizieren sind, überträgt die KGaA mit Blick auf den Verbleib der Grundstücke und Gebäude bei der KGaA hiermit (lediglich) das wirtschaftliche Eigentum an diesen Gegenständen auf die LS OpCo im Wege der Einräumung eines durch ordentliche Kündigung unentziehbaren, dauerhaften und unentgeltlichen Nutzungsrechtes an diesen Gegenständen.

18.3 Sofern einer der unter § 18.1 bezeichneten Gegenstände der KGaA lediglich zu Miteigentum oder zu Gesamthandseigentum zusteht, wird der Miteigentumsanteil bzw. der Gesamthandsanteil übertragen. Gegenstände, die mit Rechten Dritter belastet sind (das umfasst auch Gegenstände, an denen die KGaA einem Dritten wirtschaftliches (Teil-)Eigentum eingeräumt hat), werden mit den entsprechenden Rechten dieser Dritten übertragen.

18.4 Sofern die unter § 18.1 bezeichneten Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt stehen oder sicherungsübereignet sind, wird statt des Eigentums das entsprechende Anwartschaftsrecht, hilfsweise der schuldrechtliche Übereignungs- bzw. Rückübereignungsanspruch übertragen. Sofern die vorstehend bezeichneten Gegenstände von der KGaA aufgrund von Leasingverträgen, langfristigen Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsverträgen genutzt werden, wer-

den die zugrunde liegenden Verträge mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe des § 22 dieses Ausgliederungsvertrags auf die LS OpCo übertragen.

- 18.5 Soweit auf die LS OpCo übertragene Gegenstände des Sachanlagenvermögens am Schlussbilanzstichtag auch von anderen Operativen Bereichen genutzt werden, wird die LS OpCo mit der relevanten OpCo und/oder der KGaA eine Vereinbarung abschließen, die die künftige Nutzung des betreffenden Gegenstands in dem für die betreffende OpCo bzw. die KGaA erforderlichen Umfang sicherstellt.

## § 19

### Forderungen

- 19.1 Die KGaA überträgt auf die LS OpCo ferner die dem Bereich KGaA Life Science zuzuordnenden Forderungen der KGaA, einschließlich
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (auch solche gegen verbundene Unternehmen);
  - Forderungen gegen die Übergehenden Arbeitnehmer Life Science (wie in § 23.1 definiert) und die Ausgeschiedenen Arbeitnehmer Life Science (wie in § 23.2 definiert);
  - andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

Für den Fall, dass eine Forderung nur anteilig dem Bereich KGaA Life Science zuzuordnen ist, wird die Forderung nur in Höhe dieses Anteils übertragen. Sofern die übertragenen Forderungen durch Sachen oder Rechte gesichert sind, werden diese Sachen oder Rechte (ggf. anteilig) ebenfalls auf die LS OpCo übertragen.

- 19.2 Zum Zu Übertragenden Vermögen Life Science gehören insbesondere die über das Buchungssystem der KGaA auf Basis von Belegnummern dem Bereich KGaA Life Science zuzuordnenden Forderungen oder anteilige Forderungen, insbesondere die in **Anlage 19.2** näher aufgeführten.

## § 20

### Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen

- 20.1 Zum Zu Übertragenden Vermögen Life Science gehören außerdem die dem Bereich KGaA Life Science zuzuordnenden Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse sowie fertige Erzeugnisse und Waren, unabhängig da-

von, ob an Standorten, auf dem Transportweg oder in Konsignation, sowie auf Vorräte geleistete Anzahlungen.

- 20.2 Sofern die dem Bereich KGaA Life Science zuzuordnenden Vorräte unter Eigentumsvorbehalt stehen, umfasst das Zu Übertragende Vermögen Life Science das insoweit bestehende Anwartschaftsrecht.
- 20.3 Zum Zu Übertragenden Vermögen Life Science gehören insbesondere die im Buchhaltungssystem der KGaA auf der Grundlage der Artikelnummern (*Stock Keeping Units – SKUs*) dem Bereich KGaA Life Science zuzuordnenden Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere die in **Anlage 20.3** näher aufgeführten.
- 20.4 Übertragen werden ferner die in der Ausgliederungsbilanz Life Science unter der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesenen Festgeldanlagen bei der MFS GmbH.

## § 21

### **Verbindlichkeiten und Rückstellungen**

- 21.1 Das Zu Übertragende Vermögen Life Science umfasst insbesondere alle in der Ausgliederungsbilanz Life Science gebildeten Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie alle sonstigen dem Bereich KGaA Life Science zuzuordnenden Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftigen Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse der KGaA, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, unabhängig davon, ob diese Verbindlichkeiten bilanzierungsfähig sind oder nicht. Für den Fall, dass eine Verbindlichkeit, Eventualverbindlichkeit oder künftige Verbindlichkeit nur anteilig dem Bereich KGaA Life Science zuzuordnen ist, wird diese nur in Höhe dieses Anteils übertragen.
- 21.2 Zu den auf die LS OpCo (ggf. anteilig) übertragenen Verbindlichkeiten der KGaA gehören insbesondere die dem Bereich KGaA Life Science zuzuordnenden
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen;
  - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (auch solche gegenüber verbundenen Unternehmen);
  - Verbindlichkeiten aus unechtem Factoring;
  - sonstige Verbindlichkeiten;

- Arbeitnehmerbezogene Rückstellungen für Verpflichtungen aus Gratifikationen, Jubiläen, Urlaubs- und Wertguthabenvereinbarungen, langfristigen variablen Vergütungsprogrammen sowie Rückstellungen für Verpflichtungen aus Pensionen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern Life Science (wie in § 23.1 definiert) und den Ausgeschiedenen Arbeitnehmern Life Science (wie in § 23.2 definiert);
- Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Schadstoffen in Anlagen, Anlagenresten, Maschinen oder Maschinenteilen, die auf die LS OpCo übertragen werden;
- sonstige Rückstellungen, wie z.B. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten oder für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften; sowie
- passive Rechnungsabgrenzungsposten.

21.3 Darüber hinaus umfassen die auf die LS OpCo auszugliedernden Verbindlichkeiten der KGaA insbesondere sämtliche dem Bereich KGaA Life Science zuzuordnenden Gewährleistungsrisiken und Haftungsverhältnisse (insbesondere Garantien, Bürgschaften und Patronatserklärungen).

21.4 Zum Zu Übertragenden Vermögen Life Science gehören insbesondere die im Buchhaltungssystem der KGaA auf der Grundlage der Belegnummer dem Bereich KGaA Life Science (ggf. anteilig) zugeordneten Verbindlichkeiten und ungewisse Verbindlichkeiten, insbesondere die in **Anlage 21.4.a** (Verbindlichkeiten) und **Anlage 21.4.b** (ungewisse Verbindlichkeiten unter Bezugnahme auf die entsprechende Rückstellung) näher aufgeführten. Soweit nach diesem § 21 „Verbindlichkeiten“, „Rückstellungen“ oder „Rechnungsabgrenzungsposten“ übertragen werden, bezieht sich die Übertragung auf die diesen Positionen zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse und Risikopositionen. Soweit und solange eine Übertragung von Verbindlichkeiten (einschließlich ungewissen Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob für sie Rückstellungen gebildet wurden oder nicht), im Wege der Ausgliederung nicht zulässig oder nicht möglich ist, tritt die LS OpCo als Gesamtschuldnerin allen Verpflichtungen der KGaA aus der entsprechenden Verbindlichkeit oder Rückstellung bei und stellt die KGaA von der betreffenden (ungewissen) Verbindlichkeit umfassend nach Maßgabe des BFH-Urteils vom 26.4.2012 – Aktenzeichen IV R 43/09, im Innenverhältnis frei, sodass die Bilanzierung dieser (ungewissen) Verbindlichkeiten ausschließlich bei der LS OpCo erfolgt („befreiender Schuldbeitritt“).

## § 22

### Vertragsverhältnisse

22.1 Das Zu Übertragende Vermögen Life Science umfasst sämtliche ausschließlich dem Unternehmensbereich Life Science zuzuordnenden

- Vertragsverhältnisse der KGaA,
- sonstigen vorvertraglichen oder nachvertraglichen Rechtsverhältnisse der KGaA, einschließlich Rechtspositionen aus Vertragsangeboten, Vertragsverhandlungen, Bestellungen und nachwirkenden Rechtsbeziehungen aus bereits durchgeführten Verträgen, insbesondere Rechte oder Pflichten aufgrund von Gewährleistungsverhältnissen sowie
- Rechtsverhältnisse der KGaA, die die vorstehend genannten Vertrags- oder sonstigen Rechtsverhältnisse ergänzen, ändern, verlängern, beenden oder ersetzen,

(zusammen die *Übertragenen Vertragsverhältnisse Life Science*),

jeweils einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten sowie Nebenrechte und Nebenpflichten, gleich ob privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, und jeweils nur soweit, wie die Vertragsstellung der KGaA betroffen ist. Für die Übertragung der Arbeitsverhältnisse und arbeitnehmerbezogene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens gilt § 23.

22.2 Zu den gemäß § 22.1 Übertragenen Vertragsverhältnissen Life Science gehören unter anderem alle dem Unternehmensbereich Life Science ausschließlich zuzuordnenden

- Verträge der KGaA über den Erwerb von Anlagevermögen (mit Ausnahme von Grundstücken oder Gebäuden) oder von Umlaufvermögen, Kauf- und Lieferverträge;
- Miet-, Pacht- und Leasingverträge der KGaA, einschließlich solcher für Leistungen an Übergehende Arbeitnehmer Life Science (wie in § 23.1 definiert);
- Dienst- und Werkverträge, Beraterverträge und Wartungsverträge der KGaA;
- Vertriebsverträge und Verträge über logistische Dienstleistungen der KGaA;
- Forschungs- und Entwicklungsverträge, Produktionsverträge, Kooperationsverträge, Lizenzverträge (soweit sie Übertragene Nutzungsrechte Life

Science betreffen), Lieferverträge, Marketingverträge, Abgrenzungs- und Vorrechtsvereinbarungen und Treuhandverträge der KGaA, mit Ausnahme derer, die durch diesen Vertrag begründet werden;

- Verträge der KGaA über Erstattungen, Zuschüsse und Fördermaßnahmen;
- Verträge der KGaA über die vertrauliche Bereitstellung von Materialien (sogenannte *Material Transfer Agreements*);
- Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen der KGaA (sogenannte *Confidential Disclosure* oder *Non-Disclosure Agreements*); und
- Qualitätsverträge der KGaA mit Lieferanten und Kunden von Life Science.

Zu den Übertragenen Vertragsverhältnissen Life Science gehören insbesondere die in den Vertragsdatenbanken der KGaA anhand von Vertragsnummern ausschließlich dem Unternehmensbereich Life Science zuzuordnenden Vertragsverhältnisse der KGaA, einschließlich der in **Anlage 22.2** näher aufgeführten.

- 22.3 Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Unternehmensbereich Life Science zuzuordnen sind (***Shared Agreements Life Science***), verbleiben bei der KGaA. Für die Behandlung der Shared Agreements Life Science gilt § 49 dieses Ausgliederungsvertrags, auf den hiermit verwiesen wird. § 16 Abs. 2 letzter Absatz bleibt unberührt.
- 22.4 Die LS OpCo verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung aller vertraglichen Duldungs- und Unterlassungsverpflichtungen der KGaA, insbesondere Pflichten aus Exklusivitätsvereinbarungen, soweit diese dem Unternehmensbereich Life Science zuzuordnen sind.
- 22.5 Nicht zu den Übertragenen Vertragsverhältnissen Life Science gehören die Treuhandverträge der KGaA mit dem Metzler Trust e.V. zur Sicherung betrieblicher Zeitwertkonten und mit dem MP e.V. zur Sicherung von Altersversorgungsansprüchen (vgl. hierzu § 23.8 und § 23.10).
- 22.6 Die zwischen dem Bereich KGaA Life Science und (i) den bei der KGaA zurückbleibenden Funktionen oder (ii) den anderen Operativen Bereichen der KGaA bestehenden internen Leistungsvereinbarungen oder -beziehungen, einschließlich Lieferungen von Produkten, Service-Leistungen und infrastrukturbezogenen Leistungen (wie z.B. Abfallentsorgung), gelten ab dem Vollzugsdatum als vertragliche Vereinbarungen zu Fremdvergleichskonditionen zwischen den betroffenen Gesellschaften fort. Die Parteien werden entsprechende Verträge abschließen und sich im Innenverhältnis so stellen, als seien diese

Verträge zum Ausgliederungstichtag wirksam geschlossen worden. Dies schließt weitere abweichende Regelungen zwischen den Vertragsparteien nach Wirksamwerden der Ausgliederung nicht aus.

## § 23

### **Arbeitsverhältnisse, arbeitnehmerbezogene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens**

23.1 Die KGaA überträgt auf die LS OpCo die Arbeitsverhältnisse einschließlich aller hieraus resultierenden Rechte und Pflichten mit sämtlichen Arbeitnehmern,

- die am Schlussbilanzstichtag nach dem System „Gauss HR“ dem Betriebsteil „KGaA Life Science Darmstadt“ zugeordnet waren (mit Ausnahme der Arbeitnehmer, die sich in diesem Zeitpunkt bereits in der passiven Phase der Altersteilzeit befunden haben) (*Arbeitnehmer Life Science*), vorausgesetzt, dass sie auch am Vollzugsdatum dem Betriebsteil „KGaA Life Science Darmstadt“ zugeordnet sind, und
- die in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Vollzugsdatum ein Arbeitsverhältnis mit der KGaA im Betriebsteil „KGaA Life Science Darmstadt“ begründen oder begründet haben oder diesem Betriebsteil nach dem System „Gauss HR“ zugeordnet werden oder zugeordnet worden sind, jeweils vorausgesetzt, dass sie am Vollzugsdatum weiterhin dem Betriebsteil „KGaA Life Science Darmstadt“ zugeordnet sind (*Neu Eintretende Arbeitnehmer Life Science*)

(nachfolgend zusammen die *Übergehenden Arbeitnehmer Life Science*). Die Arbeitnehmer Life Science sind anhand von Stellenidentifikationsnummern in der **Anlage 23.1** näher konkretisiert.

23.2 Des Weiteren überträgt die KGaA auf die LS OpCo

- alle Rechte und Pflichten aus beendeten Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern Life Science, deren Arbeitsverhältnisse in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Vollzugsdatum geendet haben oder enden;
- Rechte und Pflichten aus beendeten Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern, die in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag ein Arbeitsverhältnis mit der KGaA begründen oder begründet haben, vor dem Vollzugsdatum ausscheiden und im Zeitpunkt ihres Ausscheidens dem Betriebsteil „KGaA Life Science Darmstadt“ zugeordnet sind;

- Rechte und Pflichten aus beendeten Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern, die am Schlussbilanzstichtag einem anderen Bereich der KGaA als den Operativen Bereichen zugeordnet waren, in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Vollzugsdatum ausscheiden und im Zeitpunkt ihres Ausscheidens dem Betriebsteil „KGaA Life Science Darmstadt“ zugeordnet sind

(zusammen die *Ausgeschiedenen Arbeitnehmer Life Science*). Nicht übertragen werden Rechte und Pflichten aus beendeten Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern der KGaA, die bis (einschließlich) zum Schlussbilanzstichtag ausgeschieden sind.

- 23.3 Die KGaA überträgt auf die LS OpCo alle sonstigen im Zusammenhang mit den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer Life Science sowie den (beendeten) Arbeitsverhältnissen der Ausgeschiedenen Arbeitnehmer Life Science zusammenhängenden Verträge und Rechtsverhältnisse.
- 23.4 Die KGaA überträgt auf die LS OpCo sämtliche Rechte und Pflichten aus Wiedereinstellungszusagen, die sie Ausgeschiedenen Arbeitnehmern Life Science sowie sonstigen Arbeitnehmern, die bis (einschließlich) zum Schlussbilanzstichtag ausgeschieden sind und die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens dem Betriebsteil „KGaA Life Science Darmstadt“ zuzuordnen waren, auf der Grundlage von Ziffer 11 der KBV Konzerninterner Mitarbeiterereinsatz oder unabhängig von den Regelungen der KBV Konzerninterner Mitarbeiterereinsatz im Zuge ihres Ausscheidens unter bestimmten Voraussetzungen erteilt hat.
- 23.5 Nicht auf die LS OpCo übertragen werden insbesondere Rechte und Pflichten aus den Ausbildungsverhältnissen von (aktiven oder ehemaligen) Auszubildenden der KGaA. Dies gilt auch für Ausbildungsverhältnisse von Auszubildenden, die am Schlussbilanzstichtag und/oder am Vollzugsdatum im Betriebsteil „KGaA Life Science Darmstadt“ eingesetzt werden.
- 23.6 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus Arbeitsverhältnissen mit den Arbeitnehmern Life Science, die in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Vollzugsdatum einem anderen Operativen Bereich zugeordnet werden oder zugeordnet worden sind, richtet sich nach den §§ 11.1, 35.1.
- 23.7 Mit der Übertragung nach §§ 23.1 und 23.2 gehen sämtliche Versorgungsverpflichtungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern Life Science und den Ausgeschiedenen Arbeitnehmern Life Science von der KGaA auf die LS OpCo über. Im unmittelbaren Anschluss gehen die Versorgungsverpflichtungen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern Life Science, nicht jedoch die Versorgungsverpflichtungen gegenüber den Ausgeschiedenen Arbeitnehmern Life Science, zusammen mit

den Arbeitsverhältnissen infolge des Betriebspachtvertrags zwischen der LS OpCo und der KGaA nach näherer Maßgabe von § 613a BGB wieder auf die KGaA über. Für die infolge des Betriebspachtvertrags auf die KGaA übergehenden Versorgungsverpflichtungen erklärt die LS OpCo in § 21 des Betriebspachtvertrags einen Schuldbeitritt nebst Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis gegenüber der KGaA (*Schuldbeitritt Life Science*).

- 23.8 Die KGaA sichert sämtliche Direktzusagen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern Life Science und den Ausgeschiedenen Arbeitnehmern Life Science in Form eines CTA über den MP e.V. (*CTA-gesicherte Direktzusagen Life Science*). Die LS OpCo und der MP e.V. haben am 23. Februar 2018 in notarieller Form ihrerseits einen Treuhandvertrag abgeschlossen, der als **Anlage 11.8.a** diesem Ausgliederungsvertrag beigelegt ist. Dieser Treuhandvertrag sichert die auf die LS OpCo jeweils übergehenden CTA-gesicherten Direktzusagen Life Science. Die Sicherung der CTA-gesicherten Direktzusagen Life Science durch das von der LS OpCo abgeschlossene CTA wird auch während des Bestehens des Schuldbeitritts Life Science im Rahmen der Betriebspacht fortgesetzt werden. Für die Etablierung dieser neuen CTA-Sicherung haben die KGaA, die LS OpCo und der MP e.V. für die Übergehenden Arbeitnehmer Life Science und die Ausgeschiedenen Arbeitnehmer Life Science am 23. Februar 2018 in notarieller Form eine Übertragungsvereinbarung abgeschlossen, die am Vollzugsdatum wirksam wird und die als **Anlage 11.8.b** diesem Ausgliederungsvertrag beigelegt ist. In dieser Vereinbarung wird für die Übergehenden Arbeitnehmer Life Science und die Ausgeschiedenen Arbeitnehmer Life Science mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungstichtag das anteilig auf diese Arbeitnehmer entfallende Treuhandvermögen aus dem CTA der KGaA dem neuen CTA der LS OpCo zugewiesen. Ein Ausgleich für Wechselnde Arbeitnehmer (wie in § 52.1 definiert) bleibt unberührt und richtet sich nach § 52.
- 23.9 Soweit Versorgungszusagen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern Life Science im Durchführungsweg der Direktversicherung oder als Pensionskassenzusage über die PKDW erbracht werden, wird die Rechtsposition der KGaA gegenüber dem externen Versorgungsträger in wirtschaftlicher Hinsicht auf die LS OpCo im Wege einer Vereinbarungstreuhand übertragen, die hiermit auf Grundlage der in **Anlage 23.9** beigelegten Regelungen abgeschlossen wird. Eine Übertragung der Versicherungsnehmerstellung an den Direktversicherungen oder die Übertragung des Status als Kassenfirma bei einer Pensionskasse erfolgt im Wege der Operativen Ausgliederung für die Übergehenden Arbeitnehmer Life Science nicht. Hinsichtlich der Ausgeschiedenen Arbeitnehmer Life Science wird die LS OpCo die externe Versorgungszusage fortsetzen. Dazu wird sie – nach Zustimmung des externen Versorgungsträgers – die dafür weiteren notwendigen Schritte vollziehen. Soweit in diesem Zusammenhang Rechtspositionen gegenüber externen Versorgungsträgern auf

die LS OpCo überzuleiten sind, werden die KGaA und die LS OpCo die Rechtspositionen auf die LS OpCo – vorbehaltlich einer Zustimmung des jeweiligen externen Versorgungsträgers – überleiten. Soweit eine solche Vereinbarung mit dem externen Versorgungsträger nicht zustande kommt, wird die KGaA gewährleisten, dass die LS OpCo so gestellt wird, als wenn eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden wäre, namentlich durch ein Hinwirken auf Verschaffung einer Versicherungsnehmerstellung hinsichtlich der Direktversicherungen und eines Status als Kassenfirma bei der PKDW.

- 23.10 Für Wertguthabenvereinbarungen gelten die Regelungen des § 23.7 und des § 23.8 entsprechend. Die LS OpCo, der Metzler Trust e.V. und die Höchster Pensions Benefits Services GmbH haben in diesem Zusammenhang am 26. Februar 2018 in notarieller Form einen CTA-Treuhandvertrag zur Fortsetzung der Insolvenzsicherung der Wertguthabenvereinbarungen und zusammen mit der KGaA eine Vereinbarung zur Übertragung von anteilig auf die Ausgeschiedenen und Übergangenden Arbeitnehmer Life Science entfallenden Treuhandvermögens abgeschlossen, die dieser Vereinbarung als **Anlage 11.10.a** und **Anlage 11.10.b** beigelegt sind.
- 23.11 Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die LS OpCo im Betriebspachtvertrag auch für sonstige personalbezogene Verpflichtungen (insbesondere Jubiläumsgeldzahlungen und Urlaubsrückstellungen) einen Schuldbeitritt nebst Erfüllungsübernahme im Betriebspachtvertrag erklärt. Insoweit gilt § 23.7 entsprechend.

## § 24

### Prozess- und Verfahrensverhältnisse

- 24.1 Die KGaA überträgt auf die LS OpCo ferner die mit den nach diesem Ausgliederungsvertrag übertragenen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens Life Science in Zusammenhang stehenden oder dem Bereich KGaA Life Science in anderer Weise ausschließlich zuzurechnenden Prozessrechtsverhältnisse und sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse, insbesondere zivilrechtliche Klageverfahren, Mahnverfahren, selbständige Beweisverfahren, Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, Zwangsvollstreckungsverfahren, ebenso Bußgeldverfahren, sozialgerichtliche Verfahren und Schiedsverfahren, gleich ob die KGaA als Partei oder in anderer Weise (z. B. als Beigeladene) beteiligt ist sowie einschließlich der in diesen Prozess- und Verfahrensverhältnissen jeweils geltend gemachten Rechte und Pflichten der KGaA. Dies gilt nicht für Prozess- und andere verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse, die sich auf Registerschutzrechte beziehen, welche der Vereinbarungstreuhand gemäß § 4.3 lit. b) unterliegen; diese Prozess- und anderen verfahrens-

rechtlichen Rechtsverhältnisse werden von KGaA im Rahmen der Vereinbarungstreuhand fortgeführt.

- 24.2 Weiterhin überträgt die KGaA auf die LS OpCo vorbehaltlich der Regelungen des § 48.6 dieses Ausgliederungsvertrags alle dem Bereich KGaA Life Science in anderer Weise ausschließlich zuzurechnenden verwaltungsrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verfahren (z.B. Einspruchs- und Widerspruchsverfahren) sowie Verwaltungs- und Verfassungsstreitverfahren.
- 24.3 Zum Zu Übertragendem Vermögen Life Science gehören insbesondere die in **Anlage 24.3** aufgeführten Prozessverhältnisse.
- 24.4 Weiterhin umfasst das Zu Übertragende Vermögen Life Science alle prozessualen Rechtspositionen zu Dritten und alle vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten, die die Anerkennung und/oder entsprechende Umsetzung von Ergebnissen von gerichtlichen Verfahren oder die Geltendmachung von Rechten, die den Verfahrensbeteiligten vorbehalten sind, betreffen und dem Unternehmensbereich Life Science zuzuordnen sind, insbesondere solche aus Titeln und Vergleichen.
- 24.5 Mit den in § 24.1 genannten Prozessverhältnissen und sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnissen gehen die auf sie bezogenen Auftrags- und Beratungsverhältnisse mit Dritten ebenfalls auf die LS OpCo über.
- 24.6 Soweit nach den Vorschriften der jeweils anwendbaren Verfahrensordnung der vollständige Übergang der Parteistellung von der KGaA auf die LS OpCo von weiteren Umständen abhängt wie z.B. die Zustimmung des oder der übrigen Prozessbeteiligten, werden die Vertragsparteien darauf hinwirken, dass diese Schritte unternommen werden und die LS OpCo die KGaA als Partei der von dieser Regelung erfassten Prozessverhältnisse und sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse ersetzt.
- 24.7 Sollte kein Parteiwechsel nach § 24.1 oder § 24.6 erfolgen, so wird die KGaA das Verfahren als Prozessstandschafter fortführen. Die Prozessführung erfolgt für Rechnung der LS OpCo. Im Innenverhältnis wird die laufende Prozessführung von der LS OpCo übernommen. Die KGaA wird daher keine Verfahrenshandlungen (insbesondere Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Geständnis, Klagerücknahme oder Klageänderung) ohne vorherige Zustimmung der LS OpCo vornehmen. Die LS OpCo wird die KGaA von sämtlichen Verbindlichkeiten und Kosten, die von dieser Regelung erfassten Prozessverhältnissen oder sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnissen entstehen, freistellen. Die KGaA wird die LS OpCo im Rahmen der Prozessführung mit dem Ziel unterstützen, den wirtschaftlichen Schaden aus den Prozessen möglichst gering zu halten.

- 24.8 Prozessrechtsverhältnisse und sonstige verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse, die dem Unternehmensbereich Life Science nur teilweise zuzurechnen sind, werden von der KGaA weitergeführt. § 24.7 gilt im Hinblick auf den auf den Unternehmensbereich Life Science entfallenden Teil entsprechend.

## **§ 25**

### **Mitgliedschaften**

Soweit die Mitgliedschaften der KGaA in Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Gemeinschaften und Personenverbänden, einschließlich Tarifverbänden und Tarifgemeinschaften, einen Bezug zum Bereich KGaA Life Science aufweisen, werden die KGaA und die LS OpCo bis zum Vollzugsdatum über die künftige Zuordnung dieser Mitgliedschaften entscheiden und sich in den Fällen, in denen die LS OpCo die Mitgliedschaft von der KGaA übernehmen oder die Mitgliedschaft künftig neben der KGaA halten soll, nach besten Kräften um die Übertragung oder Spaltung der betreffenden Mitgliedschaft bemühen. Sofern die beabsichtigte Übertragung oder Spaltung einer Mitgliedschaft rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist, wird die LS OpCo die Mitgliedschaft, sofern erforderlich, neu beantragen.

## **§ 26**

### **Versicherungen**

Die KGaA wird die Einbeziehung der LS OpCo in die bei der KGaA bestehenden Versicherungsrahmenverträge sicherstellen, um zu gewährleisten, dass die LS OpCo zu jedem Zeitpunkt über den für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Versicherungsschutz (Gebäudeversicherungen, Betriebsversicherungen etc.) verfügt; die LS OpCo erstattet der KGaA die anteiligen Kosten für diesen Versicherungsschutz. Soweit erforderlich oder sachgerecht, wird LS OpCo eigene Versicherungsverträge abschließen.

## **III.**

### **Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials**

## **§ 27**

### **Übertragung der Aktiva und Passiva des Bereichs KGaA Performance Materials**

- 27.1 Die KGaA überträgt auf die PM OpCo den gesamten Bereich KGaA Performance Materials mit allen diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivver-

mögens der KGaA (das *Zu Übertragende Vermögen Performance Materials*).

- 27.2 Die Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials umfasst die Übertragung der an den Standorten Darmstadt und Gernsheim als Teil des Gemeinschaftsbetriebs Darmstadt/Gernsheim bestehenden Betriebsteile „KGaA Performance Materials Darmstadt“ und „KGaA Performance Materials Gernsheim“ (§ 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG). Die Übertragung der diesen Betriebsteilen zugeordneten Arbeitsverhältnisse ist in § 35 gesondert geregelt.
- 27.3 Das Zu Übertragende Vermögen Performance Materials umfasst insbesondere die in der aus der Schlussbilanz abgeleiteten Teilbilanz des Bereichs KGaA Performance Materials zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr (*Ausgliederungsbilanz Performance Materials*) erfassten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens. Die Ausgliederungsbilanz Performance Materials ist dem Ausgliederungsvertrag als **Anlage 27.3** beigelegt. Die Erfassung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des Zu Übertragenden Vermögens Performance Materials in der Ausgliederungsbilanz Performance Materials ist jedoch nicht Voraussetzung für deren Übertragung. Das Zu Übertragende Vermögen Performance Materials umfasst – vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertrag – auch sämtliche nicht bilanzierungspflichtigen oder -fähigen und alle nicht bilanzierten Gegenstände, Rechte und Pflichten (einschließlich Gewährleistungsrisiken und sonstigen Haftungsverhältnissen), die dem Bereich KGaA Performance Materials bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zuzuordnen sind, insbesondere sämtliche Wirtschaftsgüter, die den in die PM OpCo i.S.v. § 20 Abs. 1 UmwStG einzubringenden steuerlichen Teilbetrieben des Bereichs KGaA Performance Materials jeweils als „funktional wesentliche Betriebsgrundlage“ oder als „nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordnbaren Wirtschaftsgüter“ i.S.v. Rz. 20.06 Satz 1 i.V.m. Rz. 15.02 Satz 2 UmwSt-Erlass 2011 zuzuordnen sind.
- 27.4 Zum Zu Übertragenden Vermögen Performance Materials gehören insbesondere die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in den § 28 bis § 38 näher bezeichnet sind. Ferner gehören zum Zu Übertragenden Vermögen Performance Materials die dem Bereich KGaA Performance Materials zuzuordnenden und in § 48.2 näher bezeichneten anlagenbezogenen und umweltrechtlichen Genehmigungen sowie arzneimittel- und produktrechtlichen Genehmigungen, die die KGaA während der Dauer der Betriebspacht treuhänderisch zu Gunsten der PM OpCo hält; das Nähere ist in § 48 geregelt.

## § 28

### Immaterielle Vermögensgegenstände

- 28.1 Single Use IP Performance Materials. Soweit in § 28.2 nicht anderweitig bestimmt, gehören zum Zu Übertragenden Vermögen Performance Materials alle ausschließlich dem Unternehmensbereich Performance Materials zuzuordnenden Immateriellen Vermögensgegenstände (*Single Use IP Performance Materials*), jeweils in dem Umfang, in dem die KGaA berechtigt ist, diese zum Vollzugsdatum zu nutzen. Soweit in § 28.2 nicht anderweitig bestimmt, gehören hierzu auch alle ausschließlich dem Unternehmensbereich Performance Materials zuzuordnenden Nutzungsrechte an Immateriellen Vermögensgegenständen Dritter, soweit die KGaA berechtigt ist, diese zum Vollzugsdatum zu nutzen.
- 28.2 Soweit im letzten Absatz dieses § 28.2 nicht anderweitig bestimmt, gehören zum Single Use IP Performance Materials insbesondere
- alle Patentrechte der KGaA, die ausschließlich im Unternehmensbereich Performance Materials genutzt werden, einschließlich aller Rechte auf Schadenersatz für Verletzungen, die vor dem Vollzugsdatum stattgefunden haben und aller Ansprüche auf Geltendmachung der Priorität auf Grundlage der jeweiligen Patentrechte (bei Patentrechten, die gemeinsam mit Dritten gehalten werden, den jeweiligen Anteil);
  - alle Markenrechte der KGaA, die ausschließlich dem Unternehmensbereich Performance Materials zuzuordnen sind, einschließlich aller Rechte auf Schadenersatz für Verletzungen, die vor dem Vollzugsdatum stattgefunden haben (bei Markenrechten, die gemeinsam mit Dritten gehalten werden, den jeweiligen Anteil);
  - alle Urheberrechte und Leistungsschutzrechte der KGaA, die ausschließlich dem Unternehmensbereich Performance Materials zuzuordnen sind, sowie sämtliche ausschließlich dem Unternehmensbereich Performance Materials zuzuordnenden Verwertungsrechte der KGaA an Urheberrechten, einschließlich aller Rechte auf Schadenersatz für Verletzungen, die vor dem Vollzugsdatum stattgefunden haben (bei Rechten, die gemeinsam mit Dritten gehalten werden, den jeweiligen Anteil)
- (zusammen die *Übertragenen Schutzrechte Performance Materials*) sowie
- alle ausschließlich im Unternehmensbereich Performance Materials genutzten Nutzungsrechte der KGaA an Immateriellen Vermögensgegenständen Dritter (die *Übertragenen Nutzungsrechte Performance Materials*).

Zu den Übertragenen Schutzrechten Performance Materials gehören insbesondere die in **Anlage 28.2.a** aufgeführten Immateriellen Vermögensgegenstände. Zu den Übertragenen Nutzungsrechten Performance Materials gehören insbesondere die auf Grundlage der in **Anlage 34.2** aufgeführten Lizenzverträge einlizenzierten Nutzungsrechte. Zum Single Use IP Performance Materials gehören außerdem die in **Anlage 28.2.b** aufgeführten bilanzierten Immateriellen Vermögensgegenstände.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen gehören solche Urheberrechte oder Nutzungsrechte an Software, die nicht nur von der KGaA, sondern auch von anderen Unternehmen des Konzerns genutzt werden (z.B. ERP-Systeme und zugehörige Software), nicht zu den Übertragenen Schutzrechten Performance Materials oder Übertragenen Nutzungsrechten Performance Materials, und zwar auch dann nicht, wenn sie ausschließlich im Unternehmensbereich Performance Materials genutzt werden. Diese Urheberrechte und Nutzungsrechte verbleiben vielmehr bei der KGaA und werden an die PM OpCo gemäß den Regelungen des § 28.4 lizenziert.

28.3 Die Übertragung der Übertragenen Schutzrechte Performance Materials erfolgt wie folgt:

- a) Soweit die Übertragenen Schutzrechte Performance Materials durch Dritte (z.B. die MPT GmbH) treuhänderisch für die KGaA gehalten werden, werden die jeweiligen Treuhandverträge an die PM OpCo durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG und nach Maßgabe von § 34 dieses Ausgliederungsvertrags übertragen.
- b) Soweit die Übertragenen Schutzrechte Performance Materials Registerschutzrechte sind, welche auf den Namen der KGaA angemeldet oder eingetragen sind, erfolgt die Übertragung durch die Einräumung einer hiermit begründeten Vereinbarungstreuhand zwischen der KGaA und der PM OpCo, nach der die KGaA diese Registerschutzrechte ab dem Ausgliederungstichtag treuhänderisch für die PM OpCo hält. Die Einzelheiten dieser Vereinbarungstreuhand sind in **Anlage 28.3.b** geregelt. Zu den Registerschutzrechten der Übertragenen Schutzrechte Performance Materials zählen insbesondere die in **Anlage 28.2.a** aufgeführten Markenrechte.
- c) Die Übertragung aller anderen Übertragenen Schutzrechte Performance Materials erfolgt durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG.

Die Übertragung der Übertragenen Nutzungsrechte Performance Materials erfolgt durch die Übertragung der zugehörigen Verträge ebenfalls durch parti-

elle Gesamtrechtsnachfolge gemäß den Regelungen des § 34 dieses Ausgliederungsvertrags, soweit § 28.5 dieses Ausgliederungsvertrags für Software nicht etwas Anderweitiges bestimmt.

28.4 Shared IP Performance Materials. Die Ausgliederung von Immateriellen Vermögensgegenständen der KGaA, die auch, aber nicht ausschließlich im Unternehmensbereich Performance Materials genutzt werden, sowie Software, welche nicht nur von der KGaA, sondern auch von anderen Unternehmen des Konzerns genutzt werden (*Shared IP Performance Materials*), erfolgt nicht durch Übertragung dieser Gegenstände im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge, sondern durch Einräumung eines durch ordentliche Kündigung unentziehbaren, dauerhaften und unentgeltlichen Nutzungsrechts („Duplizierung des wirtschaftlichen Eigentums“). Hierzu gewährt die KGaA der PM OpCo hiermit nach Maßgabe der Regelungen gemäß Anlage 28.4 an sämtlichem Shared IP Performance Materials eine unbefristete, unwiderrufliche, nicht-exklusive, vergütungsfreie, nicht-übertragbare (Unter-)Lizenz, jeweils in dem Umfang, in dem die KGaA berechtigt ist, zum Vollzugsdatum hierüber zu verfügen, insbesondere an

- a) Markenrechten der KGaA, die auch, aber nicht ausschließlich im Unternehmensbereich Performance Materials genutzt werden, einschließlich der in Anlage 28.4.a aufgeführten Markenrechte,
- b) Patentrechten der KGaA, die auch, aber nicht ausschließlich im Unternehmensbereich Performance Materials genutzt werden, einschließlich der in Anlage 28.4.b aufgeführten Patentrechte und
- c) Urheberrechten und Leistungsschutzrechten der KGaA sowie Verwertungsrechten der KGaA an Urheberrechten, die (i) auch, aber nicht ausschließlich im Unternehmensbereich Performance Materials genutzt werden oder (ii) sich auf Software beziehen, welche nicht nur von der KGaA, sondern auch von anderen Unternehmen des Konzerns genutzt werden (z.B. ERP-Systeme und zugehörige Software),

(zusammen die *Lizenzierten Schutzrechte Performance Materials*) sowie

- d) der KGaA zustehenden Nutzungsrechten an Immateriellen Vermögensgegenständen Dritter, die (i) auch, aber nicht ausschließlich im Unternehmensbereich Performance Materials genutzt werden oder (ii) sich auf Software beziehen, welche nicht nur von der KGaA, sondern auch von anderen Unternehmen des Konzerns genutzt werden (z.B. ERP-Systeme und zugehörige Software), einschließlich der in Anlage 28.4.d aufgeführten Nutzungsrechte

(die *Lizenzierten Nutzungsrechte Performance Materials*),

jeweils nur zur Verwendung innerhalb des Unternehmensbereichs Performance Materials. Im Falle des Eintritts eines CoC-Ereignisses bei der PM OpCo oder ihren Rechtsnachfolgern kann die KGaA die gewährten Lizenzen außerordentlich kündigen. Übt die KGaA ihr außerordentliches Kündigungsrecht aus, so enden sämtliche Rechte und Pflichten der unter diesem § 28.4 eingeräumten Lizenz entschädigungslos mit sofortiger Wirkung, frühestens im Zeitpunkt des Eintritts des CoC-Ereignisses. Ein CoC-Ereignis ist gegeben, wenn ein Dritter, welcher kein „verbundenes Unternehmen“ im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist, alleine oder gemeinsam mit anderen Dritten direkt oder indirekt mehr als 50 % der Geschäftsanteile der PM OpCo oder ihres Rechtsnachfolgers erwirbt oder anderweitig einen beherrschenden Einfluss auf diese ausübt, gleich ob dieser Kontrollerwerb durch den Erwerb von Geschäftsanteilen, eine Verschmelzung oder durch sonstige gesetzliche oder vertragliche Maßnahmen erfolgt.

28.5 Software-spezifische Übertragungsregelungen.

- a) Übertragung von Single Use Software Performance Materials. Soweit die nach § 28.2 Übertragenen Schutzrechte Performance Materials Urheberrechte oder Verwertungsrechte an Software umfassen (*Single Use Software Performance Materials*), überträgt die KGaA an die PM OpCo den gesamten Quell- und Objektcode an dieser Software, einschließlich der zugehörigen Dokumentation, jeweils in dem Umfang, in dem die KGaA berechtigt ist, zum Vollzugsdatum hierüber zu verfügen durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG.
- b) Übertragung von Nutzungsrechten an Drittsoftware. Soweit die Übertragenen Nutzungsrechten Performance Materials Nutzungsrechte an Softwareprodukten Dritter (*Drittsoftware Performance Materials*) umfassen, welche aufgrund von Verträgen mit dem Dritten zentral von der KGaA verwaltet werden, gilt Folgendes:
  - (i) Sind die Nutzungsrechte nach dem mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrag auf die PM OpCo übertragbar, werden sie von der KGaA zum Vollzugsdatum auf die PM OpCo durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG übertragen.
  - (ii) Ist für die Übertragung der Nutzungsrechte die Zustimmung des Dritten erforderlich, gilt § 28.6.

- (iii) Ist eine Übertragung von Nutzungsrechten nach den Regelungen dieses § 28.5 lit. b) möglich, wird die KGaA der PM OpCo zusätzlich zu dem jeweiligen Nutzungsrecht eine Kopie des zugehörigen Objektcodes und, sofern die KGaA darüber verfügen kann, des zugehörigen Quellcodes der Drittsoftware in dem Umfang zukommen lassen, wie dies unter dem mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrag gestattet ist.

- 28.6 Soweit für die nach diesem § 28 zu übertragenden oder zu lizenzierenden Immateriellen Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte die Zustimmung eines Dritten erforderlich ist, wird sich die KGaA bemühen, auf Kosten der PM OpCo die Zustimmung des Dritten zu der jeweiligen Übertragung oder Lizenzierung zu erhalten. Wird durch den Dritten eine erforderliche Zustimmung verweigert und ist die KGaA unter dem mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrag berechtigt, Unterlizenzen gegenüber der PM OpCo einzuräumen, wird die KGaA der PM OpCo auf deren Wunsch Unterlizenzen in dem Umfang einräumen, wie die PM OpCo gemäß diesem § 28 zur Übertragung oder Lizenzierung des jeweiligen Immateriellen Vermögensgegenstands oder Nutzungsrechts berechtigt gewesen wäre. Wird durch den Dritten eine erforderliche Zustimmung verweigert und ist die KGaA unter dem mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrag nicht berechtigt, Unterlizenzen gegenüber PM OpCo einzuräumen, werden sich die Vertragsparteien über geeignete andere Maßnahmen abstimmen, um der PM OpCo den Zugang zu den jeweiligen Immateriellen Vermögensgegenständen zu ermöglichen (z.B. unmittelbare Einlizenzierung der Immateriellen Vermögensgegenstände durch PM OpCo von dem Dritten). § 56 bleibt unberührt.
- 28.7 Soweit die KGaA für die nach diesem § 28 übertragenen Immateriellen Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte Dritten ein Entgelt zu entrichten hat, erstattet die PM OpCo der KGaA die auf die Nutzung durch die PM OpCo entfallenden Entgelte, die für Zeiträume ab dem Ausgliederungsstichtag anfallen; das gleiche gilt anteilig für die nach diesem § 28 lizenzierten Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte nach Maßgabe der Regelungen gemäß **Anlage 28.4**, soweit das Entgelt auf die Nutzung durch die PM OpCo entfällt. Soweit der KGaA für die nach diesem § 28 übertragenen immateriellen Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte Kosten entstehen, kann die KGaA der HC OpCo die auf die Nutzung durch die PM OpCo entfallenden Kosten für Zeiträume ab dem Ausgliederungsstichtag weiterbelasten; das gleiche gilt anteilig für die nach diesem § 28 lizenzierten Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte nach Maßgabe der Regelungen gemäß **Anlage 28.4**, soweit die Kosten auf die Nutzung durch die PM OpCo entfallen.
- 28.8 Die PM OpCo erkennt an, dass die nach diesem § 28 übertragenen oder lizenzierten immateriellen Vermögensgegenstände und Nutzungsrechte nur mit

dem Inhalt und in dem Umfang übertragen oder lizenziert werden, der den Befugnissen der KGaA zum Vollzugsdatum entspricht. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass alle vor dem Vollzugsdatum Dritten gewährten oder vertraglich zugesagten Rechte und Lizenzen hierdurch unberührt bleiben. Soweit die Nutzung der nach diesem § 28 bereitgestellten Rechte aufgrund von Verträgen mit Dritten Beschränkungen unterliegt, ist die PM OpCo verpflichtet, diese Beschränkungen bei der Nutzung der nach diesem § 28 bereitgestellten Rechte einzuhalten. § 56 bleibt unberührt.

## § 29

### Know-How

29.1 Zum Zu Übertragenden Vermögen Performance Materials gehört auch das im Unternehmensbereich Performance Materials genutzte Know-How der KGaA jeweils in dem Umfang, in dem die KGaA berechtigt ist, zum Vollzugsdatum hierüber zu verfügen. Hierzu zählen insbesondere

- Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, welche den Unternehmensbereich Performance Materials betreffen;
- das im Unternehmensbereich Performance Materials genutzte Forschungs- und Entwicklungs-Know-How, beispielsweise nicht-patentfähige oder geheim gehaltene Erfindungen, Kenntnisse über chemische, mechanische oder biologische Produkte und Prozesse, sowie Kenntnisse über Arzneimittelgrundsubstanzen, Pigmente und Kosmetikstoffe;
- die im Unternehmensbereich Performance Materials genutzten Qualitätsanforderungen, regulatorische Anforderungen, Einhaltung von Handelsbestimmungen (Trade Compliance), Chemikalien- und Arzneimittelrecht sowie sonstige gesetzliche Anforderungen;
- die im Unternehmensbereich Performance Materials genutzten Kenntnisse und Erfahrungen über Lieferanten, insbesondere deren Fähigkeiten in Bezug auf Produktqualität, Qualitätsstandards und Prozesse;
- das im Unternehmensbereich Performance Materials genutzte Medienmaterial (Fotos, Videos, Grafiken, Tonmaterial etc.), welches vom Unternehmensbereich Performance Materials verwaltet oder von diesem (mit-)produziert wurde;
- die im Unternehmensbereich Performance Materials genutzten analytischen Methoden und Kenntnisse für Rohstoffe, Zwischenprodukte und Fertigprodukte sowie für Produkte im Forschungs- und Entwicklungsstadium sowie die daraus resultierenden Untersuchungsergebnisse, sowie

pharmakologische und toxikologische Befunde über von Performance Materials eingesetzte und produzierte Materialien;

- das im Unternehmensbereich Performance Materials genutzte Produktions- und Verfahrens-Know-How;
- das im Unternehmensbereich Performance Materials genutzte Know-How für die Reparatur, Wartung und Instandhaltung sowie Montage, Installation und Inbetriebnahme von technischen Anlagen und Einrichtungen;
- das im Unternehmensbereich Performance Materials genutzte Know-How für die Lieferkette (Supply Chain) wie beispielsweise Bedarfsplanung, Kapazitätsplanung, Produktionsplanung, Steuerung von Warenströmen, Lagerung, Logistik und Distribution von Waren;
- das im Unternehmensbereich Performance Materials genutzte Vertriebs- und Marketing-Know-How, einschließlich des E-Commerce Know-How;
- der im Unternehmensbereich Performance Materials genutzte Kundentamm, einschließlich des Know-How über die Erwartungen und Fähigkeiten der Kunden bezüglich Produktqualität, regulatorische Anforderungen, Service Level, Innovation, sowie des Know-How zu den Forschungen und Entwicklungen der Kunden; und
- das im Unternehmensbereich Performance Materials genutzte Know-How über internationale Absatzmärkte und die globale Wettbewerbssituation.

29.2 Die KGaA überträgt der PM OpCo hiermit sämtliches ausschließlich dem Unternehmensbereich Performance Materials zuzuordnendes Know-How der KGaA. Soweit Know-How auch, aber nicht ausschließlich im Unternehmensbereich Performance Materials genutzt wird, gewährt die KGaA der PM OpCo hieran nach Maßgabe der Regelungen gemäß **Anlage 28.4** eine unbefristete, unwiderrufliche, nicht-exklusive, vergütungsfreie, nicht-übertragbare (Unter-)Lizenz, jeweils in dem Umfang, in dem die KGaA berechtigt ist, zum Vollzugsdatum hierüber zu verfügen („Duplizierung des wirtschaftlichen Eigentums“).

29.3 Soweit zum Unternehmensbereich Performance Materials gehörendes und nach diesem § 29 übertragenes oder lizenziertes Know-How in Aufzeichnungen, Dokumenten, Datenträgern oder sonstigen Verkörperungen oder Speichermedien enthalten ist, welche nicht zum Unternehmensbereich Performance Materials gehören, wird die KGaA der PM OpCo den Besitz an diesen Verkörperungen oder Speichermedien einräumen (oder, falls das Know-How auch durch andere Unternehmensbereiche genutzt wird, an Kopien hiervon). Soweit derartiges Know-How in Datenbanken der KGaA gespeichert ist, wel-

che nicht nach diesem Vertrag auf die PM OpCo übertragen werden, räumt die KGaA der PM OpCo ein Zugriffsrecht auf dieses Know-How in diesen Datenbanken ein.

- 29.4 § 28.6 gilt für das nach diesem § 29 übertragene oder lizenzierte Know-How entsprechend.
- 29.5 Soweit die KGaA für das nach diesem § 29 übertragene Know-How Dritten ein Entgelt zu entrichten hat, erstattet die PM OpCo der KGaA die auf die Nutzung durch die PM OpCo entfallenden Entgelte, die für Zeiträume ab dem Ausgliederungstichtag anfallen; das gleiche gilt anteilig für das nach diesem § 29 lizenzierte Know-How, soweit das Entgelt auf die Nutzung durch die PM OpCo entfällt. Soweit der KGaA für das nach diesem § 29 übertragene Know-How Kosten entstehen, kann die KGaA der PM OpCo die auf die Nutzung durch die PM OpCo entfallenden Kosten für Zeiträume ab dem Ausgliederungstichtag weiterbelasten; das gleiche gilt anteilig für das nach diesem § 29 lizenzierte Know-How, soweit die Kosten auf die Nutzung durch die PM OpCo entfallen.
- 29.6 Soweit die Nutzung des nach diesem § 29 übertragenen oder lizenzierten Know-How aufgrund von Verträgen mit Dritten Beschränkungen unterliegt, ist die PM OpCo verpflichtet, diese Beschränkungen bei der Nutzung des Know-How einzuhalten.

### § 30

#### Sachanlagevermögen

- 30.1 Das Zu Übertragende Vermögen Performance Materials umfasst alle dem Bereich KGaA Performance Materials ausschließlich oder nach ihrer Nutzung überwiegend zuzuordnenden Gegenstände des Sachanlagevermögens der KGaA einschließlich
- der technischen Anlagen und Maschinen, der Anlagen im Bau und der Gegenstände des sonstigen beweglichen Sachanlagevermögens;
  - der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der geringwertigen Wirtschaftsgüter;

mit Ausnahme jedoch der im Eigentum der KGaA stehenden Grundstücke und Gebäude (vgl. § 39.1 lit. e)). Zum Zu Übertragenden Vermögen Performance Materials gehören insbesondere die in den dem Bereich KGaA Performance Materials zuzuordnenden internen Kostenstellen der KGaA erfassten Gegenstände des Sachanlagevermögens, insbesondere die in **Anlage 30.1** näher aufgeführten.

- 30.2 Sofern die in § 30.1 bezeichneten Gegenstände als wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes der KGaA i.S.v. § 94 BGB zu qualifizieren sind, überträgt die KGaA mit Blick auf den Verbleib der Grundstücke und Gebäude bei der KGaA hiermit (lediglich) das wirtschaftliche Eigentum an diesen Gegenständen auf die PM OpCo im Wege der Einräumung eines durch ordentliche Kündigung unentziehbaren, dauerhaften und unentgeltlichen Nutzungsrechtes an diesen Gegenständen.
- 30.3 Sofern einer der unter § 30.1 bezeichneten Gegenstände der KGaA lediglich zu Miteigentum oder zu Gesamthandseigentum zusteht, wird der Miteigentumsanteil bzw. der Gesamthandsanteil übertragen. Gegenstände, die mit Rechten Dritter belastet sind (das umfasst auch Gegenstände, an denen die KGaA einem Dritten wirtschaftliches (Teil-)Eigentum eingeräumt hat), werden mit den entsprechenden Rechten dieser Dritten übertragen.
- 30.4 Sofern die unter § 30.1 bezeichneten Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt stehen oder sicherungsübereignet sind, wird statt des Eigentums das entsprechende Anwartschaftsrecht, hilfsweise der schuldrechtliche Übereignungs- bzw. Rückübereignungsanspruch übertragen. Sofern die vorstehend bezeichneten Gegenstände von der KGaA aufgrund von Leasingverträgen, langfristigen Miet-, Pacht- oder sonstigen Überlassungsverträgen genutzt werden, werden die zugrunde liegenden Verträge mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe des § 34 dieses Ausgliederungsvertrags auf die PM OpCo übertragen.
- 30.5 Soweit auf die PM OpCo übertragene Gegenstände des Sachanlagenvermögens am Schlussbilanzstichtag auch von anderen Operativen Bereichen genutzt werden, wird die PM OpCo mit der relevanten OpCo und/oder der KGaA eine Vereinbarung abschließen, die die künftige Nutzung des betreffenden Gegenstands in dem für die betreffende OpCo bzw. die KGaA erforderlichen Umfang sicherstellt.

## **§ 31**

### **Forderungen und Finanzanlagen**

- 31.1 Die KGaA überträgt auf die PM OpCo ferner die dem Bereich KGaA Performance Materials zuzuordnenden Forderungen und Finanzanlagen der KGaA, einschließlich
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (auch solche gegen verbundene Unternehmen);

- Forderungen gegen die Übergehenden Arbeitnehmer Performance Materials (wie in § 35.1 definiert) und die Ausgeschiedenen Arbeitnehmer Performance Materials (wie in § 35.2 definiert);
- andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

Für den Fall, dass eine Forderung nur anteilig dem Bereich KGaA Performance Materials zuzuordnen ist, wird die Forderung nur in Höhe dieses Anteils übertragen. Sofern die übertragenen Forderungen durch Sachen oder Rechte gesichert sind, werden diese Sachen oder Rechte (ggf. anteilig) ebenfalls auf die PM OpCo übertragen.

- 31.2 Zum Zu Übertragenden Vermögen Performance Materials gehören insbesondere die über das Buchhaltungssystem der KGaA auf Basis von Belegnummern dem Bereich KGaA Performance Materials zuzuordnenden Forderungen oder anteilige Forderungen, insbesondere die in **Anlage 31.2** näher aufgeführten. Zum Zu Übertragenden Vermögen Performance Materials gehören ferner die Beteiligungen der KGaA an den in **Anlage 31.2** genannten Gesellschaften.

## § 32

### Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen

- 32.1 Zum Zu Übertragenden Vermögen Performance Materials gehören außerdem die dem Bereich KGaA Performance Materials zuzuordnenden Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse sowie fertige Erzeugnisse und Waren, unabhängig davon, ob an Standorten, auf dem Transportweg oder in Konsignation, sowie auf Vorräte geleistete Anzahlungen.
- 32.2 Sofern die dem Bereich KGaA Performance Materials zuzuordnenden Vorräte unter Eigentumsvorbehalt stehen, umfasst das Zu Übertragende Vermögen Performance Materials das insoweit bestehende Anwartschaftsrecht.
- 32.3 Zum Zu Übertragenden Vermögen Performance Materials gehören insbesondere die im Buchhaltungssystem der KGaA auf der Grundlage der Artikelnummern (*Stock Keeping Units – SKUs*) dem Bereich KGaA Performance Materials zuzuordnenden Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere die in **Anlage 32.3** näher aufgeführten.
- 32.4 Übertragen werden ferner die in der Ausgliederungsbilanz Performance Materials unter der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesenen Festgeldanlagen bei der MFS GmbH.

## § 33

### Verbindlichkeiten und Rückstellungen

- 33.1 Das Zu Übertragende Vermögen Performance Materials umfasst insbesondere alle in der Ausgliederungsbilanz Performance Materials gebildeten Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie alle sonstigen dem Bereich KGaA Performance Materials zuzuordnenden Verbindlichkeiten, ungewissen Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftigen Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse der KGaA, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist, unabhängig davon, ob diese Verbindlichkeiten bilanzierungsfähig sind oder nicht. Für den Fall, dass eine Verbindlichkeit, Eventualverbindlichkeit oder künftige Verbindlichkeit nur anteilig dem Bereich KGaA Performance Materials zuzuordnen ist, wird diese nur in Höhe dieses Anteils übertragen.
- 33.2 Zu den auf die PM OpCo (ggf. anteilig) übertragenen Verbindlichkeiten der KGaA gehören insbesondere die dem Bereich KGaA Performance Materials zuzuordnenden
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen;
  - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (auch solche gegenüber verbundenen Unternehmen);
  - Verbindlichkeiten aus unechtem Factoring;
  - sonstige Verbindlichkeiten;
  - Arbeitnehmerbezogene Rückstellungen für Verpflichtungen aus Gratifikationen, Jubiläen, Urlaubs- und Wertguthabenvereinbarungen, langfristigen variablen Vergütungsprogrammen sowie Rückstellungen für Verpflichtungen aus Pensionen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern Performance Materials (wie in § 35.1 definiert) und den Ausgeschiedenen Arbeitnehmern Performance Materials (wie in § 35.2 definiert);
  - Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Schadstoffen in Anlagen, Anlagenresten, Maschinen oder Maschinenteilen, die auf die PM OpCo übertragen werden;
  - sonstige Rückstellungen, wie z.B. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten oder für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften; sowie
  - passive Rechnungsabgrenzungsposten.
- 33.3 Darüber hinaus umfassen die auf die PM OpCo auszugliedernden Verbindlichkeiten der KGaA insbesondere sämtliche dem Bereich KGaA Performance

Materials zuzuordnenden Gewährleistungsrisiken und Haftungsverhältnisse (insbesondere Garantien, Bürgschaften und Patronatserklärungen).

- 33.4 Zum Zu Übertragenden Vermögen Performance Materials gehören insbesondere die im Buchhaltungssystem der KGaA auf der Grundlage der Belegnummer dem Bereich KGaA Performance Materials (ggf. anteilig) zugeordneten Verbindlichkeiten und ungewisse Verbindlichkeiten, insbesondere die in **Anlage 33.4.a** (Verbindlichkeiten) und **Anlage 33.4.b** (ungewisse Verbindlichkeiten unter Bezugnahme auf die entsprechende Rückstellung) näher aufgeführten. Soweit nach diesem § 33 „Verbindlichkeiten“, „Rückstellungen“ oder „Rechnungsabgrenzungsposten“ übertragen werden, bezieht sich die Übertragung auf die diesen Positionen zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse und Risikopositionen. Soweit und solange eine Übertragung von Verbindlichkeiten (einschließlich ungewissen Verbindlichkeiten, unabhängig davon, ob für sie Rückstellungen gebildet wurden oder nicht), im Wege der Ausgliederung nicht zulässig oder nicht möglich ist, tritt die PM OpCo als Gesamtschuldnerin allen Verpflichtungen der KGaA aus der entsprechenden Verbindlichkeit oder Rückstellung bei und stellt die KGaA von der betreffenden (ungewissen) Verbindlichkeit umfassend nach Maßgabe des BFH-Urteils vom 26.4.2012 – Aktenzeichen IV R 43/09, im Innenverhältnis frei, sodass die Bilanzierung dieser (ungewissen) Verbindlichkeiten ausschließlich bei der PM OpCo erfolgt („befreiender Schuldbeitritt“).

## § 34

### Vertragsverhältnisse

- 34.1 Das Zu Übertragende Vermögen Performance Materials umfasst sämtliche ausschließlich dem Unternehmensbereich Performance Materials zuzuordnenden
- Vertragsverhältnisse der KGaA,
  - sonstigen vorvertraglichen oder nachvertraglichen Rechtsverhältnisse der KGaA, einschließlich Rechtspositionen aus Vertragsangeboten, Vertragsverhandlungen, Bestellungen und nachwirkenden Rechtsbeziehungen aus bereits durchgeführten Verträgen, insbesondere Rechte oder Pflichten aufgrund von Gewährleistungsverhältnissen sowie
  - Rechtsverhältnisse der KGaA, die die vorstehend genannten Vertrags- oder sonstigen Rechtsverhältnisse ergänzen, ändern, verlängern, beenden oder ersetzen,

(zusammen die *Übertragenen Vertragsverhältnisse Performance Materials*),

jeweils einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten sowie Nebenrechte und Nebenpflichten, gleich ob privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, und jeweils nur soweit, wie die Vertragsstellung der KGaA betroffen ist. Für die Übertragung der Arbeitsverhältnisse und arbeitnehmerbezogene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens gilt § 35.

34.2 Zu den gemäß § 34.1 Übertragenen Vertragsverhältnissen Performance Materials gehören unter anderem alle dem Unternehmensbereich Performance Materials ausschließlich zuzuordnenden

- Verträge der KGaA über den Erwerb von Anlagevermögen (mit Ausnahme von Grundstücken oder Gebäuden) oder von Umlaufvermögen, Kauf- und Lieferverträge;
- Miet-, Pacht- und Leasingverträge der KGaA, einschließlich solcher für Leistungen an Übergehende Arbeitnehmer Performance Materials (wie in § 35.1 definiert);
- Dienst- und Werkverträge, Beraterverträge und Wartungsverträge der KGaA;
- Vertriebsverträge und Verträge über logistische Dienstleistungen der KGaA;
- Forschungs- und Entwicklungsverträge, Produktionsverträge, Kooperationsverträge, Lizenzverträge (soweit sie Übertragene Nutzungsrechte Performance Materials betreffen), Lieferverträge, Marketingverträge, Abgrenzungs- und Vorrechtsvereinbarungen und Treuhandverträge der KGaA, mit Ausnahme derer, die durch diesen Vertrag begründet werden;
- Verträge der KGaA über Erstattungen, Zuschüsse und Fördermaßnahmen;
- Verträge der KGaA über die vertrauliche Bereitstellung von Materialien (sogenannte *Material Transfer Agreements*);
- Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen der KGaA (sogenannte *Confidential Disclosure* oder *Non-Disclosure Agreements*); und
- Qualitätsverträge der KGaA mit Lieferanten und Kunden von Performance Materials.

Zu den Übertragenen Vertragsverhältnissen Performance Materials gehören insbesondere die in den Vertragsdatenbanken der KGaA anhand von Vertragsnummern ausschließlich dem Unternehmensbereich Performance Materials zuzuordnenden Vertragsverhältnisse der KGaA, einschließlich der in **Anlage 34.2** näher aufgeführten.

- 34.3 Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Unternehmensbereich Performance Materials zuzuordnen sind (*Shared Agreements Performance Materials*), verbleiben bei der KGaA. Für die Behandlung der Shared Agreements Performance Materials gilt § 49 dieses Ausgliederungsvertrags, auf den hiermit verwiesen wird. § 28.2 letzter Absatz bleibt unberührt.
- 34.4 Die PM OpCo verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung aller vertraglichen Duldungs- und Unterlassungsverpflichtungen der KGaA, insbesondere Pflichten aus Exklusivitätsvereinbarungen, soweit diese dem Unternehmensbereich Performance Materials zuzuordnen sind.
- 34.5 Nicht zu den Übertragenen Vertragsverhältnissen Performance Materials gehören die Treuhandverträge der KGaA mit dem Metzler Trust e.V. zur Sicherung betrieblicher Zeitwertkonten und mit dem MP e.V. zur Sicherung von Altersversorgungsansprüchen (vgl. hierzu § 35.8 und § 35.10).
- 34.6 Die zwischen dem Bereich KGaA Performance Materials und (i) den bei der KGaA zurückbleibenden Funktionen oder (ii) den anderen Operativen Bereichen der KGaA bestehenden internen Leistungsvereinbarungen oder -beziehungen, einschließlich Lieferungen von Produkten, Service-Leistungen und infrastrukturbezogenen Leistungen (wie z.B. Abfallentsorgung), gelten ab dem Vollzugsdatum als vertragliche Vereinbarungen zu Fremdvergleichskonditionen zwischen den betroffenen Gesellschaften fort. Die Parteien werden entsprechende Verträge abschließen und sich im Innenverhältnis so stellen, als seien diese Verträge zum Ausgliederungsstichtag wirksam geschlossen worden. Dies schließt weitere abweichende Regelungen zwischen den Vertragsparteien nach Wirksamwerden der Ausgliederung nicht aus.

## § 35

### **Arbeitsverhältnisse, arbeitnehmerbezogene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens**

- 35.1 Die KGaA überträgt auf die PM OpCo die Arbeitsverhältnisse einschließlich aller hieraus resultierenden Rechte und Pflichten mit sämtlichen Arbeitnehmern,
- die am Schlussbilanzstichtag nach dem System „Gauss HR“ den Betriebsteilen „KGaA Performance Materials Darmstadt“ und/oder „KGaA Performance Materials Gernsheim“ zugeordnet waren (mit Ausnahme der Arbeitnehmer, die sich in diesem Zeitpunkt bereits in der passiven Phase der Altersteilzeit befunden haben) (*Arbeitnehmer Performance Materials*), vorausgesetzt, dass sie auch am Vollzugsdatum dem Betriebsteil „KGaA

Performance Materials Darmstadt“ und/oder „KGaA Performance Materials Gernsheim“ zugeordnet sind, und

- die in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Vollzugsdatum ein Arbeitsverhältnis mit der KGaA im Betriebsteil „KGaA Performance Materials Darmstadt“ und/oder „KGaA Performance Materials Gernsheim“ begründen oder begründet haben oder einem dieser Betriebsteile nach dem System „Gauss HR“ zugeordnet werden oder zugeordnet worden sind, jeweils vorausgesetzt, dass sie am Vollzugsdatum weiterhin dem Betriebsteil „KGaA Performance Materials Darmstadt“ und/oder „KGaA Performance Materials Gernsheim“ zugeordnet sind (*Neu Eintretende Arbeitnehmer Performance Materials*)

(nachfolgend zusammen die *Übergehenden Arbeitnehmer Performance Materials*). Die Arbeitnehmer Performance Materials sind anhand von Stellenidentifikationsnummern in der **Anlage 35.1** näher konkretisiert.

#### 35.2 Des Weiteren überträgt die KGaA auf die PM OpCo

- alle Rechte und Pflichten aus beendeten Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern Performance Materials, deren Arbeitsverhältnisse in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Vollzugsdatum geendet haben oder enden;
- Rechte und Pflichten aus beendeten Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern, die in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag ein Arbeitsverhältnis mit der KGaA begründen oder begründet haben, vor dem Vollzugsdatum ausscheiden und im Zeitpunkt ihres Ausscheidens dem Betriebsteil „KGaA Performance Materials Darmstadt“ und/oder „KGaA Performance Materials Gernsheim“ zugeordnet sind;
- Rechte und Pflichten aus beendeten Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern, die am Schlussbilanzstichtag einem anderen Bereich der KGaA als den Operativen Bereichen zugeordnet waren, in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Vollzugsdatum ausscheiden und im Zeitpunkt ihres Ausscheidens dem Betriebsteil „KGaA Performance Materials Darmstadt“ und/oder „KGaA Performance Materials Gernsheim“ zugeordnet sind

(zusammen die *Ausgeschiedenen Arbeitnehmer Performance Materials*). Nicht übertragen werden Rechte und Pflichten aus beendeten Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern der KGaA, die bis (einschließlich) zum Schlussbilanzstichtag ausgeschieden sind.

- 35.3 Die KGaA überträgt auf die PM OpCo alle sonstigen im Zusammenhang mit den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer Performance Materials sowie den (beendeten) Arbeitsverhältnissen der Ausgeschiedenen Arbeitnehmer Performance Materials zusammenhängenden Verträge und Rechtsverhältnisse.
- 35.4 Die KGaA überträgt auf die PM OpCo sämtliche Rechte und Pflichten aus Wiedereinstellungszusagen, die sie Ausgeschiedenen Arbeitnehmern Performance Materials sowie sonstigen Arbeitnehmern, die bis (einschließlich) zum Schlussbilanzstichtag ausgeschieden sind und die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens dem Betriebsteil „KGaA Performance Materials Darmstadt“ und/oder „KGaA Performance Materials Gernsheim“ zuzuordnen waren, auf der Grundlage von Ziffer 11 der KBV Konzerninterner Mitarbeiterereinsatz oder unabhängig von den Regelungen der KBV Konzerninterner Mitarbeiterereinsatz im Zuge ihres Ausscheidens unter bestimmten Voraussetzungen erteilt hat.
- 35.5 Nicht auf die PM OpCo übertragen werden insbesondere Rechte und Pflichten aus den Ausbildungsverhältnissen von (aktiven oder ehemaligen) Auszubildenden der KGaA. Dies gilt auch für Ausbildungsverhältnisse von Auszubildenden, die am Schlussbilanzstichtag und/oder am Vollzugsdatum im Betriebsteil „KGaA Performance Materials Darmstadt“ und/oder „KGaA Performance Materials Gernsheim“ eingesetzt werden.
- 35.6 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus Arbeitsverhältnissen mit den Arbeitnehmern Performance Materials, die in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Vollzugsdatum einem anderen Operativen Bereich zugeordnet werden oder zugeordnet worden sind, richtet sich nach den §§ 11.1, 23.1.
- 35.7 Mit der Übertragung nach §§ 35.1 und 35.2 gehen sämtliche Versorgungsverpflichtungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern Performance Materials und den Ausgeschiedenen Arbeitnehmern Performance Materials von der KGaA auf die PM OpCo über. Im unmittelbaren Anschluss gehen die Versorgungsverpflichtungen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern Performance Materials, nicht jedoch die Versorgungsverpflichtungen gegenüber den Ausgeschiedenen Arbeitnehmern Performance Materials, zusammen mit den Arbeitsverhältnissen infolge des Betriebspachtvertrags zwischen der PM OpCo und der KGaA nach näherer Maßgabe von § 613a BGB wieder auf die KGaA über. Für die infolge des Betriebspachtvertrags auf die KGaA übergehenden Versorgungsverpflichtungen erklärt die PM OpCo in § 21 des Betriebspachtvertrags einen Schuldbeitritt nebst Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis gegenüber der KGaA (**Schuldbeitritt Performance Materials**).

- 35.8 Die KGaA sichert sämtliche Direktzusagen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern Performance Materials und den Ausgeschiedenen Arbeitnehmern Performance Materials in Form eines CTA über den MP e.V. (***CTA-gesicherte Direktzusagen Performance Materials***). Die PM OpCo und der MP e.V. haben am 23. Februar 2018 in notarieller Form ihrerseits einen Treuhandvertrag abgeschlossen, der als **Anlage 11.8.a** diesem Ausgliederungsvertrag beigelegt ist. Dieser Treuhandvertrag sichert die auf die PM OpCo jeweils übergehenden CTA-gesicherten Direktzusagen Performance Materials. Die Sicherung der CTA-gesicherten Direktzusagen Performance Materials durch das von der PM OpCo abgeschlossene CTA wird auch während des Bestehens des Schuldbeitritts Performance Materials im Rahmen der Betriebspacht fortgesetzt werden. Für die Etablierung dieser neuen CTA-Sicherung haben die KGaA, die PM OpCo und der MP e.V. für die Übergehenden Arbeitnehmer Performance Materials und die Ausgeschiedenen Arbeitnehmer Performance Materials am 23. Februar 2018 in notarieller Form eine Übertragungsvereinbarung abgeschlossen, die am Vollzugsdatum wirksam wird und die als **Anlage 11.8.b** diesem Ausgliederungsvertrag beigelegt ist. In dieser Vereinbarung wird für die Übergehenden Arbeitnehmer Performance Materials und die Ausgeschiedenen Arbeitnehmer Performance Materials mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ausgliederungstichtag das anteilig auf diese Arbeitnehmer entfallende Treuhandvermögen aus dem CTA der KGaA dem neuen CTA der PM OpCo zugewiesen. Ein Ausgleich für Wechselnde Arbeitnehmer (wie in § 52.1 definiert) bleibt unberührt und richtet sich nach § 52.
- 35.9 Soweit Versorgungszusagen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern Performance Materials im Durchführungsweg der Direktversicherung oder als Pensionskassenzusage über die PKDW erbracht werden, wird die Rechtsposition der KGaA gegenüber dem externen Versorgungsträger in wirtschaftlicher Hinsicht auf die PM OpCo im Wege einer Vereinbarungstreuhand übertragen, die hiermit auf Grundlage der in **Anlage 35.9** beigelegten Regelungen abgeschlossen wird. Eine Übertragung der Versicherungsnehmerstellung an den Direktversicherungen oder die Übertragung des Status als Kassenfirma bei einer Pensionskasse erfolgt im Wege der Operativen Ausgliederung für die Übergehenden Arbeitnehmer Performance Materials nicht. Hinsichtlich der Ausgeschiedenen Arbeitnehmer Performance Materials wird die PM OpCo die externe Versorgungszusage fortsetzen. Dazu wird sie – nach Zustimmung des externen Versorgungsträgers – die dafür weiteren notwendigen Schritte vollziehen. Soweit in diesem Zusammenhang Rechtspositionen gegenüber externen Versorgungsträgern auf die PM OpCo überzuleiten sind, werden die KGaA und die PM OpCo die Rechtspositionen auf die PM OpCo – vorbehaltlich einer Zustimmung des jeweiligen externen Versorgungsträgers – überleiten. Soweit eine solche Vereinbarung mit dem externen Versorgungsträger nicht zustande kommt, wird die KGaA gewährleisten, dass die PM OpCo so

gestellt wird, als wenn eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden wäre, namentlich durch ein Hinwirken auf Verschaffung einer Versicherungsnehmerstellung hinsichtlich der Direktversicherungen und eines Status als Kassenfirma bei der PKDW.

- 35.10 Für Wertguthabenvereinbarungen gelten die Regelungen des § 35.7 und des § 35.8 entsprechend. Die PM OpCo, der Metzler Trust e.V. und die Höchster Pensions Benefits Services GmbH haben in diesem Zusammenhang am 26. Februar 2018 in notarieller Form einen CTA-Treuhandvertrag zur Fortsetzung der Insolvenzsicherung der Wertguthabenvereinbarungen und zusammen mit der KGaA eine Vereinbarung zur Übertragung von anteilig auf die Ausgeschiedenen und Übergehenden Arbeitnehmer Performance Materials entfallenden Treuhandvermögens abgeschlossen, die dieser Vereinbarung als **Anlage 11.10.a** und **Anlage 11.10.b** beigefügt sind.
- 35.11 Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die PM OpCo im Betriebspachtvertrag auch für sonstige personalbezogene Verpflichtungen (insbesondere Jubiläumzahlungen und Urlaubsrückstellungen) einen Schuldbeitritt nebst Erfüllungsübernahme im Betriebspachtvertrag erklärt. Insoweit gilt § 35.7 entsprechend.

## § 36

### Prozess- und Verfahrensverhältnisse

- 36.1 Die KGaA überträgt auf die PM OpCo ferner die mit den nach diesem Ausgliederungsvertrag übertragenen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens Performance Materials in Zusammenhang stehenden oder dem Bereich KGaA Performance Materials in anderer Weise ausschließlich zuzurechnenden Prozessrechtsverhältnisse und sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse, insbesondere zivilrechtliche Klageverfahren, Mahnverfahren, selbständige Beweisverfahren, Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, Zwangsvollstreckungsverfahren, ebenso Bußgeldverfahren, sozialgerichtliche Verfahren und Schiedsverfahren, gleich ob die KGaA als Partei oder in anderer Weise (z. B. als Beigeladene) beteiligt ist sowie einschließlich der in diesen Prozess- und Verfahrensverhältnissen jeweils geltend gemachten Rechte und Pflichten der KGaA. Dies gilt nicht für Prozess- und andere verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse, die sich auf Registerschutzrechte beziehen, welche der Vereinbarungstreuhand gemäß § 4.3 lit. b) unterliegen; diese Prozess- und anderen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse werden von KGaA im Rahmen der Vereinbarungstreuhand fortgeführt.
- 36.2 Weiterhin überträgt die KGaA auf die PM OpCo vorbehaltlich der Regelungen des § 48.6 dieses Ausgliederungsvertrags alle dem Bereich KGaA Performance Materials in anderer Weise ausschließlich zuzurechnenden verwaltungsrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verfahren (z.B. Ein-

- spruchs- und Widerspruchsverfahren) sowie Verwaltungs- und Verfassungsstreitverfahren.
- 36.3 Zum Zu Übertragendem Vermögen Performance Materials gehören insbesondere die in **Anlage 36.3** aufgeführten Prozessverhältnisse.
- 36.4 Weiterhin umfasst das Zu Übertragende Vermögen Performance Materials alle prozessualen Rechtspositionen zu Dritten und alle vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten, die die Anerkennung und/oder entsprechende Umsetzung von Ergebnissen von gerichtlichen Verfahren oder die Geltendmachung von Rechten, die den Verfahrensbeteiligten vorbehalten sind, betreffen und dem Unternehmensbereich Performance Materials zuzuordnen sind, insbesondere solche aus Titeln und Vergleichen.
- 36.5 Mit den in § 36.1 genannten Prozessverhältnissen und sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnissen gehen die auf sie bezogenen Auftrags- und Beratungsverhältnisse mit Dritten ebenfalls auf die PM OpCo über.
- 36.6 Soweit nach den Vorschriften der jeweils anwendbaren Verfahrensordnung der vollständige Übergang der Parteistellung von der KGaA auf die PM OpCo von weiteren Umständen abhängt wie z.B. die Zustimmung des oder der übrigen Prozessbeteiligten, werden die Vertragsparteien darauf hinwirken, dass diese Schritte unternommen werden und die PM OpCo die KGaA als Partei der von dieser Regelung erfassten Prozessverhältnisse und sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse ersetzt.
- 36.7 Sollte kein Parteiwechsel nach § 36.1 oder § 36.6 erfolgen, so wird die KGaA das Verfahren als Prozessstandschafter fortführen. Die Prozessführung erfolgt für Rechnung der PM OpCo. Im Innenverhältnis wird die laufende Prozessführung von der PM OpCo übernommen. Die KGaA wird daher keine Verfahrenshandlungen (insbesondere Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Geständnis, Klagerücknahme oder Klageänderung) ohne vorherige Zustimmung der PM OpCo vornehmen. Die PM OpCo wird die KGaA von sämtlichen Verbindlichkeiten und Kosten, die von dieser Regelung erfassten Prozessverhältnissen oder sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnissen entstehen, freistellen. Die KGaA wird die PM OpCo im Rahmen der Prozessführung mit dem Ziel unterstützen, den wirtschaftlichen Schaden aus den Prozessen möglichst gering zu halten.
- 36.8 Prozessrechtsverhältnisse und sonstige verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse, die dem Unternehmensbereich Performance Materials nur teilweise zuzurechnen sind, werden von der KGaA weitergeführt. § 36.7 gilt im Hinblick auf den auf den Unternehmensbereich Performance Materials entfallenden Teil entsprechend.

### **§ 37**

#### **Mitgliedschaften**

Soweit die Mitgliedschaften der KGaA in Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Gemeinschaften und Personenverbänden, einschließlich Tarifverbänden und Tarifgemeinschaften, einen Bezug zum Bereich KGaA Performance Materials aufweisen, werden die KGaA und die PM OpCo bis zum Vollzugsdatum über die künftige Zuordnung dieser Mitgliedschaften entscheiden und sich in den Fällen, in denen die PM OpCo die Mitgliedschaft von der KGaA übernehmen oder die Mitgliedschaft künftig neben der KGaA halten soll, nach besten Kräften um die Übertragung oder Spaltung der betreffenden Mitgliedschaft bemühen. Sofern die beabsichtigte Übertragung oder Spaltung einer Mitgliedschaft rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist, wird die PM OpCo die Mitgliedschaft, sofern erforderlich, neu beantragen.

### **§ 38**

#### **Versicherungen**

Die KGaA wird die Einbeziehung der PM OpCo in die bei der KGaA bestehenden Versicherungsrahmenverträge sicherstellen, um zu gewährleisten, dass die PM OpCo zu jedem Zeitpunkt über den für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Versicherungsschutz (Gebäudeversicherungen, Betriebsversicherungen etc.) verfügt; die PM OpCo erstattet der KGaA die anteiligen Kosten für diesen Versicherungsschutz. Soweit erforderlich oder sachgerecht, wird PM OpCo eigene Versicherungsverträge abschließen.

#### **C. Von der Operativen Ausgliederung ausgenommenes Vermögen**

### **§ 39**

#### **Zurückbleibende Funktionen und Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens**

39.1 Die Parteien stellen vorsorglich klar, dass insbesondere die nachfolgenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und Funktionen der KGaA nicht zum Zu Übertragenden Operativen Vermögen gehören. Sie sind daher nicht Gegenstand der Operativen Ausgliederung und bleiben bei der KGaA zurück:

- a) mit Ausnahme der in § 7.2 und § 31.2 genannten Finanzanlagen sämtliche im Eigentum der KGaA stehenden Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Unternehmensbeteiligungen sowie Ausleihungen an Dritte;

- b) die zentralen Gruppen- und Verwaltungsfunktionen der KGaA (KGaA Group Functions), insbesondere die Konzern-Steuerabteilung, die Konzern-Rechts- und Compliance-Abteilung, die Konzern-Personalabteilung, der Konzern-Einkauf sowie das am Standort Darmstadt betriebene Innovation Center;
- c) die zentralen Infrastruktureinrichtungen und -services der KGaA auf den Werksgeländen in Darmstadt und Gernsheim (KGaA Site Operations), unter anderem Klärwerk, Kraftwerk und Feuerwehr;
- d) der Bereich KGaA Local Functions, der insbesondere die Betriebskrankenkasse der KGaA, den Zeitservice der KGaA und den Bereich Ausbildung & Learning Germany umfasst;
- e) sämtliche im Eigentum der KGaA stehenden Grundstücke und Gebäude (einschließlich der durch Generalmietvertrag vom 12. Dezember 2017 an die Merck Real Estate GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (*MRE GmbH*), vermieteten Gegenstände, wie z.B. die technische Gebäudeausstattung, sonstigen baulichen Anlagen wie Tore, Zäune etc. und Zubehör) sowie gebäudebezogene Dienstleistungsrahmenverträge;
- f) der zwischen der KGaA und der MRE GmbH bestehende Generalmietvertrag, Untermietvertrag Group Functions, Dienstleistungsrahmenvertrag Group Functions, Mobiliarkaufvertrag und Energie- und Medienlieferungsvertrag, jeweils vom 12. Dezember 2017, sowie sämtliche Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverträge, die die KGaA mit Dritten über entweder (i) die Anmietung von Gebäuden oder Flächen oder (ii) die Vermietung von Gebäuden oder Flächen abgeschlossen hat bzw. noch abschließt;
- g) sämtliche Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Forderungen der KGaA im Zusammenhang mit einer (i) privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verhaltens- und/oder Zustandsverantwortlichkeit der KGaA (einschließlich der Verantwortlichkeit als Gesamtrechtsnachfolger sowie als ehemaliger Grundstückseigentümer), oder (ii) vertraglich übernommenen Haftung oder Forderung, jeweils gegenüber Behörden oder Privaten für etwaige Kontaminationen des Bodens oder des Grundwassers (insbesondere schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserunreinigungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes sowie Kampfmittel), Schadstoffe in Gebäuden oder Gebäuderesten sowie für Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (zusammen *Umweltbelastungen*), soweit eine solche Umweltbelastung bis einschließlich zum 31. Dezember 2017 verur-

sacht wurde; dies gilt auch für bei Abschluss dieses Ausgliederungsvertrags noch unbekannte Verbindlichkeiten;

- h) die Gesellschafterstellung an der Merck Schuchardt OHG, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (*MS OHG*), sowie der zwischen der KGaA und der E. Merck Beteiligungen KG, Darmstadt, Deutschland, ein der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, nahestehendes Unternehmen (*EMB KG*), geschlossene Treuhandvertrag über die Beteiligung der EMB KG an der MS OHG, und die bei der KGaA bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden der MS OHG;
- i) die im Jahr 2014 zur Finanzierung der Sigma-Aldrich Akquisition begebene Hybrid-Anleihe über EUR 1,5 Mrd. und die dazu gehörigen Rechnungsabgrenzungsposten;
- j) Forderungen und Verbindlichkeiten aus internem Cash-Pooling sowie Steuerforderungen, -verbindlichkeit und -rückstellungen;
- k) Bankguthaben und -verbindlichkeiten sowie Kassenbestände, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt;
- l) Garantiebernahmen und Bürgschaften der KGaA zugunsten verbundener Unternehmen;
- m) die zwischen der KGaA und den OpCos abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und Betriebspachtverträge, sowie die weiteren zwischen der KGaA und ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen geschlossenen Unternehmensverträge, einschließlich des zwischen der Merck Consumer Health GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, als Verpächterin und der KGaA als Pächterin bestehenden Betriebspachtvertrags vom 31. August 2017 (einschließlich des von der KGaA auf der Grundlage dieses Vertrags gepachteten Betriebs, soweit die davon umfassten Vermögensgegenstände und Schulden nach Maßgabe der § 3 bis § 38 sowie der § 48 bis § 51 dieses Ausgliederungsvertrags nicht dem Zu Übertragenden Operativen Vermögen zuzuordnen sind);
- n) die in **Anlage 39.1.n** genannten öffentlich-rechtlichen Verträge, die dort genannten sonstigen umweltrelevanten Verträge, und die Verpflichtungen aus den dort genannten behördlichen Verfügungen; sowie
- o) die bei der KGaA bestehenden konzernweit geltenden Versicherungsverträge (vgl. hierzu die Regelungen in § 14, § 26 und § 38).

- 39.2 Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die existierenden und die im Rahmen der Operativen Ausgliederung durch die OpCos jeweils als Gegenleistung gewährten Geschäftsanteile nicht zum Zu Übertragenden Operativen Vermögen gehören. Diese gehen im Rahmen der Holding Ausgliederung auf die HoldCos über.

**D. Gegenleistung und Kapitalmaßnahmen,  
Gewinnberechtigung, Einstellung in die Kapitalrücklagen**

**§ 40**

**Gegenleistung für die Übertragung des  
Zu Übertragenden Operativen Vermögens, Stichtag der Gewinnberechtigung**

- 40.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Zu Übertragenden Vermögens Healthcare, des Zu Übertragenden Vermögens Life Science und des Zu Übertragenden Vermögens Performance Materials erhält die KGaA jeweils durch eine Kapitalerhöhung der OpCos zu schaffende neue Geschäftsanteile und zwar nach folgender Maßgabe:
- a) für die Übertragung des Zu Übertragenden Vermögens Healthcare auf die HC OpCo einen Geschäftsanteil der HC OpCo mit der laufenden Nummer 2 und einem Nennbetrag von EUR 975.000,00;
  - b) für die Übertragung des Zu Übertragenden Vermögens Life Science auf die LS OpCo einen Geschäftsanteil der LS OpCo mit der laufenden Nummer 2 und einem Nennbetrag von EUR 975.000,00;
  - c) für die Übertragung des Zu Übertragenden Vermögens Performance Materials auf die PM OpCo einen Geschäftsanteil der PM OpCo mit der laufenden Nummer 2 und einem Nennbetrag von EUR 975.000,00.
- 40.2 Die von den OpCos an die KGaA zu gewährenden Geschäftsanteile sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2018 (einschließlich) gewinnberechtigt.

**§ 41**

**Kapitalerhöhungen zur Durchführung der Operativen Ausgliederung,  
Einstellung in die Kapitalrücklagen**

- 41.1 Zur Durchführung der Operativen Ausgliederung und Gewährung der Gegenleistung werden die OpCos ihr Stammkapital jeweils erhöhen und zwar wie folgt:

- a) die HC OpCo von derzeit EUR 25.000,00 um EUR 975.000,00 auf EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils im Nennbetrag von EUR 975.000,00 mit der Nummer 2;
- b) die LS OpCo von derzeit EUR 25.000,00 um EUR 975.000,00 auf EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils im Nennbetrag von EUR 975.000,00 mit der Nummer 2;
- c) die PM OpCo von derzeit EUR 25.000,00 um EUR 975.000,00 auf EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe eines neuen Geschäftsanteils im Nennbetrag von EUR 975.000,00 mit der Nummer 2.

41.2 Die Einlage auf die von den OpCos an die KGaA gewährten Geschäftsanteile wird jeweils als Sacheinlage durch Übertragung des auf die jeweilige OpCo Zu Übertragenden Vermögens Healthcare, Life Science bzw. Performance Materials erbracht.

41.3 Soweit der Wert, zu dem die durch die KGaA erbrachte Sacheinlage von der jeweiligen OpCo übernommen wird, den Betrag der jeweiligen Stammkapitalerhöhung übersteigt, wird der Betrag in die Kapitalrücklage der jeweiligen OpCo gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

## **E. Gewährung besonderer Rechte und Vorteile**

### **§ 42**

#### **Gewährung besonderer Rechte i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG**

Es werden keine besonderen Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte gewährt, und es sind auch keine besonderen Maßnahmen für solche Personen vorgesehen.

### **§ 43**

#### **Gewährung besonderer Vorteile i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG**

Besondere Vorteile i.S.d. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder einem Spaltungsprüfer i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt.

## **F. Temporäre Rückverpachtung der übertragenen Unternehmensbereiche**

### **§ 44**

#### **Betriebspachtverträge zwischen den OpCos und der KGaA**

- 44.1 Zur Umsetzung der in Ziffer (8) der Vorbemerkung beschriebenen zeitweiligen Rückverpachtung der ausgegliederten Geschäftsbetriebe an die KGaA wird die HC OpCo den im Entwurf als **Anlage 44.1.a** beigefügten, die LS OpCo den im Entwurf als **Anlage 44.1.b** beigefügten und die PM OpCo den im Entwurf als **Anlage 44.1.c** beigefügten Betriebspachtvertrag jeweils als Verpächterinnen mit der KGaA jeweils als Pächterin in notarieller Form abschließen.
- 44.2 Die Betriebspachtverträge bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der jeweiligen OpCo. Die Eintragung der Betriebspachtverträge in die jeweiligen Handelsregister soll unmittelbar nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung erfolgen.

#### **G. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und insoweit vorgesehene Maßnahmen**

### **§ 45**

#### **Folgen der Operativen Ausgliederung und anschließenden Betriebspacht für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen**

- 45.1 Mit dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung gehen die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer Healthcare, der Übergehenden Arbeitnehmer Life Science und der Übergehenden Arbeitnehmer Performance Materials (zusammen die **Übergehenden Arbeitnehmer**) einschließlich der ihnen erteilten Versorgungszusagen im Sinne des Betriebsrentengesetzes von der KGaA auf den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger über (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG).

Im unmittelbaren Anschluss gehen die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer infolge der Betriebspachtverträge nach näherer Maßgabe von § 613a BGB wieder mit allen Rechten und Pflichten vom jeweiligen übernehmenden Rechtsträger auf die KGaA über (zusammen die **Pachtbedingten Übergänge**).

- 45.2 Die bei der KGaA erbrachten oder von dieser anerkannten Zeiten der Betriebszugehörigkeit werden durch die Übertragung der Arbeitsverhältnisse auf die übernehmenden Rechtsträger und die Pachtbedingten Übergänge auf die

KGaA nicht unterbrochen. Das Kündigungsschutzgesetz findet weiterhin Anwendung. Darüber hinaus sieht § 323 Abs. 1 UmwG vor, dass sich die kündigungsrechtliche Stellung der Übergehenden Arbeitnehmer aufgrund der Operativen Ausgliederung nach diesem Vertrag für die Dauer von zwei Jahren ab dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung nicht verschlechtert. Nach näherer Maßgabe des mit dem Gemeinschaftsbetriebsrat (wie in § 45.4 definiert) geschlossenen Eckpunktepapiers vom 26. Juni 2017 ist zudem der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen und von Änderungskündigungen zur Verschlechterung von materiellen Arbeitsbedingungen bis zum 31. Dezember 2021 grundsätzlich ausgeschlossen. Ferner können die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer nicht wegen der Pachtbedingten Übergänge durch die KGaA oder den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger gekündigt werden (§ 613a Abs. 4 BGB).

45.3 Die KGaA haftet auch nach dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und der Pachtbedingten Übergänge für sämtliche Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer. Daneben haften die übernehmenden Rechtsträger gemeinsam mit der KGaA als Gesamtschuldner für Verbindlichkeiten aus den jeweils nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf sie übertragenen Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer, soweit die Verbindlichkeiten vor dem jeweiligen Pachtbedingten Übergang entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach dem jeweiligen Pachtbedingten Betriebsübergang fällig werden. Werden solche Verbindlichkeiten nach dem Zeitpunkt des jeweiligen Pachtbedingten Übergangs fällig, so haftet der jeweilige übernehmende Rechtsträger nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Pachtbedingten Übergangs abgelaufenen Bemessungszeitraum entspricht (§ 613a Abs. 2 Satz 2 BGB). Die in § 11.7, § 11.10, § 11.11, § 23.7, § 23.10, § 23.11 und § 35.7, § 35.10, § 35.11 dieses Ausgliederungsvertrags beschriebenen und von den übernehmenden Rechtsträgern in den jeweiligen Betriebspachtverträgen erklärten Schuldbeiträge zu den übertragenen Versorgungsverpflichtungen, Wertguthaben und sonstigen personalbezogenen Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

45.4 Die Operative Ausgliederung und die Pachtbedingten Übergänge haben keine Auswirkungen auf das Amt und die Zuständigkeit der bestehenden Arbeitnehmervertretungen.

Bei der KGaA besteht ein auf der Grundlage eines Strukturtarifvertrags (**Strukturtarifvertrag**) gebildeter Betriebsrat, der für den Gemeinschaftsbetrieb Darmstadt/Gernsheim zuständig ist (nachfolgend **Gemeinschaftsbetriebsrat** genannt). Der Gemeinschaftsbetriebsrat bleibt im Amt und ist nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen weiterhin für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der KGaA und der übernehmenden Rechtsträger im Gemeinschaftsbetrieb Darmstadt/Gernsheim, insbesondere

auch für die Übergehenden Arbeitnehmer, zuständig. Entsprechendes gilt für die auf der Grundlage des Strukturtarifvertrags gebildete Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung sowie den Wirtschaftsausschuss.

Das Amt und die Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats der KGaA sowie des bei der KGaA errichteten Euroforums (*Euroforum*) bleiben von der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen ebenfalls unberührt. Der Konzernbetriebsrat und das Euroforum sind auch nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen für die Übergehenden Arbeitnehmer zuständig.

Der Sprecherausschuss der KGaA bleibt im Amt und wird auch nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen die leitenden Angestellten der KGaA vertreten.

- 45.5 Die Operative Ausgliederung und die Pachtbedingten Übergänge haben keinen Einfluss auf die mit dem Gemeinschaftsbetriebsrat geschlossenen Betriebsvereinbarungen, die mit dem Konzernbetriebsrat der KGaA geschlossenen Konzernbetriebsvereinbarungen und die mit dem Sprecherausschuss geschlossenen Sprecherausschussvereinbarungen. Diese gelten auch nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen unverändert für die Übergehenden Arbeitnehmer kollektivrechtlich fort.
- 45.6 Die bislang für die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer maßgeblichen Tarifverträge finden auch nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen unverändert kollektivrechtlich Anwendung, sofern dies auch bisher der Fall war. Sofern die entsprechenden Tarifverträge aufgrund individualvertraglicher Grundlage (insbesondere aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahme Klausel) auf die Arbeitsverhältnisse mit den Übergehenden Arbeitnehmern Anwendung finden, gilt dies auch nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen.
- 45.7 Es ist vorgesehen, dass mit dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und der Pachtbedingten Übergänge die übernehmenden Rechtsträger in den jeweiligen Betriebspachtverträgen einen Schuldbeitritt für die Direktzusagen erklären, die im Rahmen der Operativen Ausgliederung auf die übernehmenden Rechtsträger und im Anschluss im Rahmen der Pachtbedingten Übergänge auf die KGaA transferiert werden (*Abgesicherte Direktzusagen*). Darüber hinaus kommt es zu einer anteiligen Zuordnung von Treuhandvermögen vom CTA der KGaA zum CTA des jeweils übernehmenden Rechtsträgers beim MP e.V. Für die Dauer des Bestehens des Schuldbeitritts werden die Abgesicherten Direktzusagen über das CTA der übernehmenden Rechtsträger mit dem MP e.V. abgesichert.

- 45.8 Hinsichtlich der betrieblichen Altersversorgung, die über Direktversicherungen oder über die PKDW durchgeführt wird, ergeben sich keine Auswirkungen für die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer. Insbesondere wird die KGaA für die Dauer der Pachtverträge weiterhin die Beiträge für an den jeweiligen Versorgungsträger entsprechend der Regelungen des Versorgungsträgers und der jeweiligen Versorgungszusage leisten.
- 45.9 Es ist vorgesehen, dass mit dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und der Pachtbedingten Übergänge die übernehmenden Rechtsträger in den jeweiligen Betriebspachtverträgen einen Schuldbeitritt für die Wertguthabenvereinbarungen erklären, die im Rahmen der Operativen Ausgliederung auf die übernehmenden Rechtsträger und im Anschluss im Rahmen der Pachtbedingten Übergänge auf die KGaA transferiert werden (*Abgesicherte Wertguthaben*). Darüber hinaus kommt es zu einer anteiligen Zuordnung von Treuhandvermögen vom CTA der KGaA zum CTA der übernehmenden Rechtsträger beim Metzler Trust e.V. Für die Dauer des Bestehens des Schuldbeitritts werden die Abgesicherten Wertguthaben über das CTA der übernehmenden Rechtsträger mit dem Metzler Trust e.V. abgesichert.
- 45.10 Es ist überdies vorgesehen, dass mit dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und der Pachtbedingten Übergänge die übernehmenden Rechtsträger in den jeweiligen Betriebspachtverträgen einen Schuldbeitritt für die sonstigen personalbezogenen Verpflichtungen (insbesondere Jubiläumszahlungen und Urlaubsrückstellungen) erklären, die im Rahmen der Operativen Ausgliederung auf die übernehmenden Rechtsträger und im Anschluss im Rahmen der Pachtbedingten Übergänge auf die KGaA transferiert werden.
- 45.11 Die Operative Ausgliederung und die Pachtbedingten Übergänge haben keine sonstigen Auswirkungen auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse. Insbesondere sind derzeit keine besonderen Maßnahmen aus Anlass der Operativen Ausgliederung und der Pachtbedingten Übergänge vorgesehen. Die Folgen der Beendigung der Betriebspachtverträge werden in § 47 dargestellt.

## § 46

### **Folgen der Holding Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und insoweit vorgesehene Maßnahmen**

Bei den HoldCos sind keine Arbeitnehmer beschäftigt und es bestehen auch keine Arbeitnehmervertretungen. Da auf Grundlage des Holding Ausgliederungsvertrags lediglich Geschäftsanteile der OpCos ausgegliedert werden, hat die Holding Ausgliederung keine Auswirkungen auf die bei den OpCos bestehenden Arbeitsverhältnisse. Insbesondere erfüllt die Übertragung der Geschäftsanteile an den OpCos auf die HoldCos nicht die Voraussetzungen eines Betriebsübergangs im Sinne des § 613a BGB. Im Zuge der Holding Ausglie-

derung gehen mithin keine Arbeitsverhältnisse von den OpCos auf die HoldCos über. Insgesamt hat die Holding Ausgliederung keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und es sind aus Anlass der Holding Ausgliederung auch keine besonderen Maßnahmen vorgesehen. Hinsichtlich der Darstellung der Folgen der Operativen Ausgliederung, der Pachtbedingten Übergänge und der Beendigung der Betriebspachtverträge wird auf die Darstellung in §§ 45 und 47 verwiesen.

## **§ 47**

### **Folgen der Beendigung der Betriebspachtverträge für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen**

- 47.1 Mit der Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags gehen die im jeweiligen Beendigungszeitpunkt jeweils den Betriebsteilen des Bereichs KGaA Healthcare, Bereichs KGaA Life Science bzw. Bereichs KGaA Performance Materials zugeordneten Arbeitsverhältnisse einschließlich der erteilten Versorgungszusagen im Sinne des Betriebsrentengesetzes nach näherer Maßgabe von § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten auf den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger über. Die bei der KGaA erbrachten oder von dieser anerkannten Zeiten der Betriebszugehörigkeit gelten in vollem Umfang als bei dem betreffenden übernehmenden Rechtsträger erbracht. Ferner können die gemäß § 613a BGB übergelenden Arbeitsverhältnisse nicht wegen des Betriebsübergangs gekündigt werden (§ 613a Abs. 4 BGB).
- 47.2 Nicht von den Betriebsübergängen bei Beendigung der Betriebspachtverträge erfasst werden die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, auch wenn diese im jeweiligen Beendigungszeitpunkt im jeweiligen Operativen Bereich eingesetzt werden. Die Ausbildungsverhältnisse bestehen auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge mit der KGaA fort und gehen nicht auf die übernehmenden Rechtsträger über. Hierdurch kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Berufsausbildung. Die bestehende Struktur der Berufsausbildung wird durch die Vertragsparteien fortgeführt.
- 47.3 Der jeweilige übernehmende Rechtsträger haftet für sämtliche Verpflichtungen aus den im Zuge der Beendigung des Betriebspachtvertrags nach näherer Maßgabe von § 613a BGB übergelenden Arbeitsverhältnissen. Die KGaA haftet neben dem jeweiligen übernehmenden Rechtsträger für die Verpflichtungen aus den übergelungenen Verpflichtungen, soweit die Verbindlichkeiten vor dem jeweiligen Betriebsübergang entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach dem jeweiligen Betriebsübergang fällig werden. Werden solche Verbindlichkeiten nach dem Zeitpunkt des jeweiligen Betriebsübergangs fällig, so haftet die KGaA nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Be-

triebsübergangs abgelaufenen Bemessungszeitraum entspricht (§ 613a Abs. 2 Satz 2 BGB).

- 47.4 Die Beendigung der Betriebspachtverträge hat keine Auswirkungen auf das Amt und die Zuständigkeit der bestehenden Arbeitnehmervertretungen.

Die übernehmenden Rechtsträger werden dem Strukturtarifvertrag spätestens mit Wirkung zur Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags beitreten. Der Gemeinschaftsbetriebsrat bleibt damit im Amt und wird auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge weiterhin für die Arbeitnehmer zuständig sein, deren Arbeitsverhältnisse auf die übernehmenden Rechtsträger übergehen. Entsprechendes gilt für die auf der Grundlage des Strukturtarifvertrags gebildete Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung sowie den Wirtschaftsausschuss.

Das Amt und die Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats der KGaA sowie des bei der KGaA errichteten Euroforums bleiben von der Beendigung der Betriebspachtverträge ebenfalls unberührt. Der Konzernbetriebsrat und das Euroforum werden auch für die Arbeitnehmer zuständig sein, deren Arbeitsverhältnisse auf die übernehmenden Rechtsträger übergehen.

Der Sprecherausschuss der KGaA bleibt im Amt und wird auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge die leitenden Angestellten vertreten, deren Arbeitsverhältnisse auf die übernehmenden Rechtsträger übergehen.

- 47.5 Die Beendigung der Betriebspachtverträge hat keinen Einfluss auf die mit dem Gemeinschaftsbetriebsrat geschlossenen Betriebsvereinbarungen, die mit dem Konzernbetriebsrat der KGaA geschlossenen Konzernbetriebsvereinbarungen und die mit dem Sprecherausschuss geschlossenen Sprecherausschussvereinbarungen. Diese gelten auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge unverändert für die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse infolge der Beendigung der Betriebspachtverträge auf den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger übergehen, kollektivrechtlich fort.

- 47.6 Die übernehmenden Rechtsträger werden spätestens mit Wirkung zur Beendigung der Betriebspachtverträge dem tarifschließenden Arbeitgeberverband beitreten. Die maßgeblichen Tarifverträge finden auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge unverändert kollektivrechtlich Anwendung auf die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse infolge der Beendigung der Betriebspachtverträge auf den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger übergehen, sofern dies zuvor der Fall war. Sofern die entsprechenden Tarifverträge aufgrund individualvertraglicher Grundlage (insbesondere aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel) Anwendung finden, gilt dies auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge.

- 47.7 Bei der KGaA besteht derzeit ein Aufsichtsrat, der nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch mit Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besetzt ist. Aus der Beendigung der Betriebspachtverträge ergeben sich keine Auswirkungen auf Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats. Die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse infolge der Beendigung der Betriebspachtverträge auf die übernehmenden Rechtsträger übergehen, werden weiterhin wahlberechtigt zum Aufsichtsrat der KGaA sein.
- 47.8 Bei den übernehmenden Rechtsträgern sind derzeit keine Aufsichtsräte gebildet. Mit der Beendigung der jeweiligen Betriebspachtverträge werden die HC OpCo und die PM OpCo voraussichtlich jeweils mehr als 2.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, so dass für die Gesellschaften mit der Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags ein nach dem Mitbestimmungsgesetz zusammengesetzter Aufsichtsrat zu bilden ist. Die LS OpCo wird nach der Beendigung des Betriebspachtvertrags voraussichtlich mehr als 500, jedoch nicht mehr als 2.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, so dass für die Gesellschaft ein nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zusammengesetzter Aufsichtsrat zu bilden ist.
- 47.9 Soweit mit der Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags die Abgesicherten Direktzusagen, Abgesicherten Wertguthaben und sonstigen, über einen Schuldbeitritt des übernehmenden Rechtsträgers abgesicherten, personalbezogenen Verpflichtungen auf den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger übergehen, erlischt der im Zuge der Pachtbedingten Übergänge vom übernehmenden Rechtsträger erteilte Schuldbeitritt nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen.
- 47.10 Die KGaA und der jeweils übernehmende Rechtsträger werden sich nach besten Kräften bemühen, dass die zur Finanzierung der übergehenden Versorgungszusagen bereitgestellten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens dem übernehmenden Rechtsträger zur Verfügung gestellt werden und dass die diesbezüglichen Vereinbarungen mit den bisherigen Versorgungsträgern zu unveränderten Konditionen fortgesetzt werden können. Die vorgenannte Verpflichtung umfasst insbesondere die Übertragung der Direktversicherungen hinsichtlich der auf den übernehmenden Rechtsträger übergehenden Arbeitsverhältnisse sowie die Beantragung eines Status als Kassenfirma bei der PKDW für den übernehmenden Rechtsträger, soweit ein solcher nicht bereits besteht.
- 47.11 Die Beendigung der Betriebspachtverträge hat keine sonstigen Auswirkungen auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse. Insbesondere sind derzeit keine besonderen Maßnahmen aus Anlass der Beendigung der Betriebspachtverträge vorgesehen.

- 47.12 Die weiteren Einzelheiten der Betriebsübergänge auf die übernehmenden Rechtsträger sind in einem Eckpunktepapier vom 26. Juni 2017 und einer Umsetzungsvereinbarung vom 1. November 2017 mit dem Gemeinschaftsbetriebsrat geregelt.

## H. Weitere gemeinsame Bestimmungen zur Operativen Ausgliederung

### § 48

#### Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Betreiberverantwortung

- 48.1 Nicht zum Zu Übertragenden Operativen Vermögen gehören öffentlich-rechtliche Genehmigungen (hier und nachfolgend gehören dazu insbesondere Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Anzeigen, Registrierungen oder Gestattungen) mit Bezug zu den gemäß § 39.1 lit. b) (*KGaA Group Functions*) und § 39.1 lit. c) (*KGaA Site Operations*) dauerhaft bei der der KGaA verbleibenden Funktionen und den dazugehörigen Einrichtungen, Flächen und Anlagen. Hierzu zählen insbesondere die in **Anlage 48.1** genannten Genehmigungen. Diese Genehmigungen sind von der Operativen Ausgliederung ausgenommen. Die uneingeschränkte Sachherrschaft und Verfügungsbefugnis über die entsprechenden Einrichtungen, Flächen und Anlagen, die Stellung als Betreiber dieser Anlagen und die Verantwortung für die Einhaltung aller mit der Betreiberstellung zusammenhängenden umwelt- und öffentlich-rechtlichen Vorschriften verbleiben dauerhaft bei der KGaA.
- 48.2 Genehmigungen, die jeweils ausschließlich oder auch (aber nicht ausschließlich) dem Bereich KGaA Healthcare, dem Bereich KGaA Life Science oder dem Bereich KGaA Performance Materials zuzuordnen sind (nachfolgend **Zu Übertragende Genehmigungen**), sind ausschließlich bzw. anteilig Bestandteil des Zu Übertragenden Operativen Vermögens. Aufgrund der unmittelbar nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung einsetzenden temporären Rückverpachtung verbleiben die Zu Übertragenden Genehmigungen rechtlich vorübergehend bei der KGaA. Die KGaA hält und verwaltet die Zu Übertragenden Genehmigungen bis zur Beendigung der Betriebspacht im Rahmen einer hiermit begründeten Vereinbarungstreuhand i.S.v. § 1.4 dieses Ausgliederungsvertrags als Treuhänderin für die von der zu übertragenden Genehmigung sachlich betroffene OpCo im jeweiligen Umfang.
- 48.3 Zu den Zu Übertragenden Genehmigungen zählen insbesondere
- a) sämtliche anlagenbezogenen und umweltrechtlichen Genehmigungen, insbesondere die, die in **Anlage 48.3.a** aufgeführt und dort nach dem Prinzip der ausschließlichen oder überwiegenden Nutzung einem Operativen Bereich zugeordnet sind, und

- b) sämtliche arzneimittel- und produktrechtlichen Genehmigungen einschließlich der Zulassungen bzw. Registrierungen für Arzneimittel, Medizinprodukte, Lebensmittel, Biozide und Kosmetika, arzneimittel- und produktrechtliche Herstell- und Großhandelserlaubnisse sowie entsprechender Zertifikate, REACH-Registrierungen und -Zulassungen sowie Importgenehmigungen, insbesondere die, die in **Anlage 48.3.b** aufgeführt und dort nach dem Prinzip der ausschließlichen Nutzung oder der gemeinschaftlichen Nutzung einem oder mehreren Operativen Bereichen zugeordnet sind.

Die in den Anlagen getroffene Zuordnung zu einem oder mehreren Operativen Bereichen erfolgt im Hinblick auf die spätere Beendigung der Vereinbarungstreuhand nach § 48.2 und lässt eine etwa erforderliche wirtschaftliche Mitberechtigung eines anderen Operativen Bereichs bzw. einer OpCo an diesen Genehmigungen unberührt.

- 48.4 Während der Dauer der jeweiligen Betriebspachtverträge stehen die Treugeberrechte und -pflichten aus der Vereinbarungstreuhand nach § 48.2 bezüglich der Zu Übertragenden Genehmigungen jeweils der KGaA zu.
- 48.5 Die KGaA bleibt während der Dauer der Betriebspachtverträge Betreiberin und Inhaberin der Zu Übertragenden Genehmigungen für die Einrichtungen, Flächen und Anlagen des Verpachteten Betriebs mit allen damit einhergehenden Rechten und Pflichten und übt im bisherigen Umfang die uneingeschränkte Sachherrschaft und Verfügungsbefugnis über alle Einrichtungen, Flächen und Anlagen der Operativen Bereiche bei der KGaA aus. Sollte im Einzelfall eine Zu Übertragende Genehmigung schon auf eine OpCo übergegangen sein, wird die jeweilige OpCo die KGaA auch während der Dauer der Betriebspachtverträge so stellen, als ob die KGaA Genehmigungsinhaberin wäre und ihr gegebenenfalls die alleinige Betreiberstellung einräumen.
- 48.6 Der KGaA obliegt während der Dauer der jeweiligen Betriebspachtverträge die Einhaltung aller mit ihrer Betreiberstellung zusammenhängenden umwelt- und öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Vorgaben der jeweiligen Genehmigungen (einschließlich solcher Anforderungen, die für die Versorgung von Anlagen des zu verpachtenden Betriebs oder für die Beseitigung von Abwässern und Abfällen relevant sind und ggf. störfallrechtlicher Anforderungen). Die KGaA ist weiterhin in diesem Zusammenhang alleinige Ansprechpartnerin gegenüber den zuständigen Behörden wie auch Dritten und führt umwelt- und genehmigungsrechtliche Verfahren und Abstimmungen mit Behörden und Dritten (einschließlich der Beantragung von Neu- oder Änderungsgenehmigungen) in eigener Verantwortung und in eigenem Namen.

48.7 Die KGaA bleibt während der Dauer der jeweiligen Betriebspachtverträge rechtliche Inhaberin sämtlicher arzneimittel- und produktrechtlicher Zu Übertragender Genehmigungen einschließlich der Zulassungen bzw. Registrierungen für Arzneimittel, Medizinprodukte, Lebensmittel, Biozide und Kosmetika, arzneimittel- und produktrechtlicher Herstell- und Großhandelserlaubnisse sowie entsprechender Zertifikate, REACH-Registrierungen und Zulassungen sowie Importgenehmigungen. Die KGaA nimmt hierfür weiterhin sämtliche arzneimittelrechtlichen Pflichten des pharmazeutischen Unternehmers und Herstellers sowie des Herstellers von Medizinprodukten und sonstigen Produkten wahr und stellt das Qualitätsmanagement sicher.

48.8 Im Hinblick auf die Beendigung eines Betriebspachtvertrags gilt folgendes:

- a) Mit Beendigung der Betriebspacht gehen die uneingeschränkte Sachherrschaft und Verfügungsbefugnis über alle betreffenden Einrichtungen, Flächen und Anlagen und damit die entsprechende Betreiberstellung einschließlich der damit zusammenhängenden Genehmigungen gemäß §§ 48.3 lit. a), 48.5 sowie die Rechte und Pflichten gemäß § 48.6 entsprechend der in **Anlage 48.3.a** getroffenen Zuordnung und unter Berücksichtigung der zwischen dem Ausgliederungsstichtag und der Beendigung der jeweiligen Betriebspachtverträge geänderten oder neu erteilten Genehmigungen auf die jeweiligen OpCos über. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt dazu, rechtzeitig alle Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, um den Übergang der Betreiberstellung (einschließlich aller damit zusammenhängender behördlicher Anzeigen sowie genehmigungsrechtlicher Verfahren und Anforderungen) zu gewährleisten und rechtzeitig wechselseitig abzustimmen. Eine etwaige wirtschaftliche Mitberechtigung einer anderen OpCo i.S.v. § 48.2 an diesen Genehmigungen bleibt unberührt und setzt sich im Rahmen einer Vereinbarungstreuhand zu Gunsten der jeweils anderen OpCo insoweit fort.
- b) Im Hinblick auf die nach der Beendigung der Betriebspachtverträge entstehende Mehrbetreibersituation an den Standorten Darmstadt und Gernsheim verpflichten sich die Parteien bereits jetzt zur Kooperation und wechselseitigen Berücksichtigung der standortweiten Belange einschließlich der umwelt- und störfallrechtlichen Anforderungen. Die konkreten Rechte und Pflichten der Betreiber an den Standorten Darmstadt und Gernsheim nach Beendigung der jeweiligen Betriebspachtverträge wird in noch abzuschließenden Standortverträgen geregelt.
- c) Mit Beendigung der jeweiligen Betriebspachtverträge gehen die Zu Übertragenden Genehmigungen gemäß § 48.3 lit. b) sowie die Rechte und Pflichten gemäß § 48.7 entsprechend der in **Anlage 48.3.b** ge-

troffenen Zuordnung auf die jeweiligen OpCos, gegebenenfalls anteilig, über. Eine etwa erforderliche wirtschaftliche Mitberechtigung einer anderen OpCo i.S.v. § 48.2 an diesen Genehmigungen bleibt unberührt und setzt sich im Rahmen einer Vereinbarungstreuhand zu Gunsten der jeweils anderen OpCo insoweit fort.

- d) Soweit der Rechtsübergang von Zu Übertragenden Genehmigungen sowie der entsprechenden Rechte und Pflichten gemäß § 48.8 lit. a) und § 48.8 lit. c) nicht bereits aufgrund der Regelung in § 48.8 lit. a) bzw. in § 48.8 lit. c) eintritt, verpflichtet sich die KGaA bereits hiermit dazu, die den jeweiligen OpCos zuzuordnenden Zu Übertragenden Genehmigungen zu übertragen und rechtzeitig alle Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, um die Übertragung zum relevanten Zeitpunkt zu gewährleisten. Die KGaA wird frühzeitig und erforderlichenfalls unter Einbindung der zuständigen Behörden darauf hinwirken, dass nach Ende der jeweiligen Betriebspachtverträge die Übertragung (einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Aufteilung) der Genehmigungen und aller damit zusammenhängenden Auswirkungen auf die Genehmigungssituation der OpCos wie auch auf andere relevante Anlagen und Bereiche an den relevanten Standorten sichergestellt werden kann. Erforderlichenfalls sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden dafür Genehmigungs- und/oder Anzeigeverfahren einschließlich damit zusammenhängender Untersuchungen durchzuführen, die je nach den Anforderungen von der KGaA im eigenen Namen oder im Namen der jeweiligen OpCos durchgeführt werden. Die KGaA und die jeweilige OpCo unterstützen sich dabei wechselseitig. Dies gilt auch für Genehmigungen, die von mehreren OpCos gemeinsam genutzt werden. Die KGaA und die OpCos werden insoweit frühzeitig und erforderlichenfalls unter Einbindung der zuständigen Behörden darauf hinwirken, dass die entsprechenden Genehmigungen für die jeweiligen OpCos neu beantragt oder aufgeteilt werden, soweit das für den Betrieb der jeweiligen OpCos erforderlich ist. Die KGaA und die OpCos werden in diesem Zusammenhang alle Schritte unternehmen, die erforderlich sind, um im Hinblick auf die Beendigung der Betriebspachtverträge und unter Berücksichtigung der standortweiten Belange eine rechtssichere Genehmigungssituation zu gewährleisten.
- e) Soweit Zu Übertragende Genehmigungen rechtlich nicht von der KGaA auf die jeweilige OpCo übertragbar sind und deshalb für die Zeit nach der Beendigung der jeweiligen Betriebspachtverträge neu beantragt werden müssen, wird die KGaA in enger Abstimmung mit der jeweiligen OpCo dafür Sorge tragen, dass sämtliche nicht übertragbaren Genehmigungen neu beantragt werden, soweit dies für den

Betrieb der jeweiligen OpCo nach Beendigung der Betriebspacht erforderlich ist. § 48.8 lit. d) gilt entsprechend.

- f) Soweit die KGaA im Zusammenhang mit einer ihr gemäß § 48.1 zugeordneten Genehmigung auf genehmigungsrelevante Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens angewiesen ist, die im Rahmen der Operativen Ausgliederung einer OpCo zugeordnet und auf diese übertragen wurden, behält sich die KGaA gegenüber der jeweiligen OpCo das Recht vor, diese Gegenstände dauerhaft und unentgeltlich in dem Umfang zu nutzen, wie dies für die Zwecke der Genehmigung erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine OpCo im Zusammenhang mit einer ihr gemäß § 48.2 und § 48.3 zugeordneten Zu Übertragenden Genehmigung auf genehmigungsrelevante Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens angewiesen ist, die im Rahmen der Operativen Ausgliederung (i) einer anderen OpCo zugeordnet und auf diese übertragen wurden, oder (ii) der KGaA zugeordnet und bei dieser verblieben sind. § 56 bleibt unberührt.
- g) Die KGaA und die OpCos werden im Hinblick auf die Zuordnung von Genehmigungen und Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens im Rahmen dieses Vertrages rechtzeitig alle Schritte unternehmen, die erforderlich sind, um im Hinblick auf die Beendigung der Betriebspachtverträge und unter Berücksichtigung der standortweiten Belange eine rechtssichere Genehmigungssituation zu gewährleisten.

48.9 Die Vereinbarungstreuhand an den Genehmigungen gemäß § 48.2 gilt nach Beendigung der jeweiligen Betriebspachtverträge bis zum Übergang der Betreiberstellung an den Anlagen bzw. bis zum Übergang, bis zur Übertragung oder Neubeantragung der jeweiligen Genehmigung auf die jeweilige OpCo fort.

## § 49

### Umgang mit Shared Agreements

49.1 Sofern es sich bei Shared Agreements Healthcare, Shared Agreements Life Science oder Shared Agreements Performance Materials (nachfolgend zusammen *Shared Agreements*) um Rahmenverträge der KGaA für den Einkauf und die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen handelt, die von der Funktion „Group Procurement“ verwaltet werden, wird die KGaA die Einbeziehung der sachlich betroffenen OpCo in den Rahmenvertrag sicherstellen. Sollte eine solche Einbeziehung aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, gilt die Regelung in § 49.2 entsprechend.

- 49.2 Die übrigen Shared Agreements verbleiben insgesamt bei der KGaA. Die KGaA wird diese Verträge in dem Umfang, in dem der ausgegliederte Operative Bereich jeweils betroffen ist (**Betroffener Vertragsteil**), im Rahmen einer Vereinbarungstreuhand nach § 1.4 treuhänderisch für die sachlich betroffene OpCo (**Betroffene OpCo**) halten. Die Betroffene OpCo wird die KGaA in die Lage versetzen, die Verpflichtungen aus dem Betroffenen Vertragsteil zu erfüllen. Im Innenverhältnis stellen sich die KGaA und die Betroffene OpCo so, als sei die Betroffene OpCo für den Betroffenen Vertragsteil im Außenverhältnis Vertragspartner geworden. Darüber hinaus werden sich die KGaA und die Betroffene OpCo (oder Betroffenen OpCos), soweit sinnvoll, von Fall zu Fall bemühen, von dem jeweiligen Vertragspartner die Zustimmung dazu einzuholen, Shared Agreements so aufzuteilen, dass ein weiterer oder mehrere weitere separate Verträge über die Betroffenen Vertragsteile entstehen.

## § 50

### **Stichtag für die Vermögenszuordnung und den Umfang der Nutzung**

Für die Zuordnung der am Schlussbilanzstichtag vorhandenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens zu den Operativen Bereichen sind die Verhältnisse am Schlussbilanzstichtag maßgeblich. Soweit es nach diesem Ausgliederungsvertrag auf den Umfang der Nutzung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens durch einen Unternehmensbereich oder einen Operativen Bereich ankommt, ist danach der Umfang der Nutzung am Schlussbilanzstichtag maßgeblich. Soweit sachgerecht, ist der Nutzungsumfang aus einem für den jeweiligen Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens angemessenen Zeitraum vor dem Schlussbilanzstichtag abzuleiten.

## § 51

### **Vermögenszu- und -abgänge zwischen Ausgliederungsstichtag und Vollzugsdatum**

Die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungsstichtag und dem Vollzugsdatum der Operativen Ausgliederung erfolgenden Zu- und Abgänge von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens (einschließlich dinglicher oder schuldrechtlicher Surrogate eines Gegenstands des Aktiv- und Passivvermögens) werden bei der Übertragung und Bestimmung des Zu Übertragenden Operativen Vermögens nach Maßgabe der folgenden Regelungen berücksichtigt.

- a) Die nach Herkunft und Zweckbestimmung einem Operativen Bereich im weitesten Sinne zuzuordnenden Wirtschaftsgüter, Rechte und Pflichten, die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungsstichtag und dem Vollzugsdatum diesem Operativen Bereich zugegangen oder in

diesem entstanden sind, werden von der KGaA auf die jeweilige OpCo entsprechend der Bestimmungen dieses Vertrags übertragen.

- b) Nicht auf die OpCos übertragen werden diejenigen nach Herkunft und Zweckbestimmung einem Operativen Bereich im weitesten Sinne zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum veräußert oder anders übertragen worden sind oder zum Vollzugsdatum nicht mehr bestehen. An ihre Stelle treten die am Vollzugsdatum vorhandenen dinglichen oder schuldrechtlichen Surrogate.
- c) Die vorstehenden Bestimmungen lassen die Regelung des § 2.1 unberührt, wonach der Geschäftsbetrieb der jeweiligen OpCo ab dem Ausgliederungstichtag für Rechnung derselben geführt wird.

## § 52

### Wirtschaftlicher Ausgleich bei wechselnder Arbeitnehmerzuordnung

52.1 Sofern und soweit Arbeitnehmer Healthcare, Arbeitnehmer Life Science und Arbeitnehmer Performance Materials in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Vollzugsdatum einem anderen Operativen Bereich zugeordnet werden (*Wechselnde Arbeitnehmer*), stellen sich die OpCo, dem der Arbeitnehmer am Schlussbilanzstichtag zugeordnet war (*Abgebende OpCo*), und die OpCo, der der Arbeitnehmer in der Zeit zwischen dem Schlussbilanzstichtag und dem Vollzugsdatum zugeordnet worden ist (*Aufnehmende OpCo*), gegenseitig wirtschaftlich so, als ob das Arbeitsverhältnis bzw. die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Rechte und Pflichten (einschließlich diese sichernde Rechtspositionen) mit Ablauf des Schlussbilanzstichtags zunächst auf die Abgebende OpCo und im Zeitpunkt des Wechsels der Zuordnung auf die Aufnehmende OpCo übergegangen ist.

52.2 Die Regelung in § 52.1 gilt entsprechend, wenn und soweit

- Arbeitnehmer Healthcare, Arbeitnehmer Life Science und Arbeitnehmer Performance Materials in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Vollzugsdatum mehrmals den Operativen Bereich wechseln und/oder
- Arbeitnehmer Healthcare, Arbeitnehmer Life Science und Arbeitnehmer Performance Materials in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Vollzugsdatum der KGaA außerhalb der Operativen Bereiche zugeordnet werden und/oder

- Arbeitnehmer nach dem Schlussbilanzstichtag neu eintreten und bis zum Vollzugsdatum einem anderen Operativen Bereich zugeordnet werden und/oder
- Arbeitnehmer der KGaA außerhalb der Operativen Bereiche in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Vollzugsdatum einem Operativen Bereich zugeordnet werden.

### § 53

#### **Zweifel bei der Zuordnung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens**

Lässt sich durch Auslegung dieses Ausgliederungsvertrags einschließlich seiner Anlagen nicht ermitteln, welcher Vertragspartei ein Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens zuzuordnen ist, so entscheidet die KGaA über die Zuordnung gemäß § 315 BGB nach Maßgabe von Rz. 20.06 Satz 1 i.V.m. Rz. 15.02 UmwSt-Erlass 2011.

### § 54

#### **Urkunden, Bücher, Aufzeichnungen, Betriebsdaten und sonstige Unterlagen**

- 54.1 Die KGaA überträgt (vorbehaltlich der Regelung in § 54.4) den OpCos sämtliche den jeweils zu übertragenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens ausschließlich oder überwiegend zuzuordnenden sowie ausschließlich oder überwiegend im Zusammenhang mit diesen durch die KGaA geführte Unterlagen, insbesondere Bücher, Aufzeichnungen, Betriebsdaten, Vertrags- und Genehmigungsunterlagen, Betriebsvorschriften, Betriebshandbücher, Personalunterlagen (*Geschäftsunterlagen*).
- 54.2 Die jeweilige OpCo wird die Geschäftsunterlagen innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und, soweit dies erforderlich sein sollte, auch über die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen hinaus, aufbewahren und sicherstellen, dass die KGaA jederzeit Einblick in diese Geschäftsunterlagen, insbesondere das Genehmigungskataster, nehmen und Ablichtungen fertigen kann. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie weitere etwaige gesetzliche Anforderungen, insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzrechts, sind zu wahren.
- 54.3 Die OpCos räumen sich wechselseitig hinsichtlich der auf sie übertragenen Geschäftsunterlagen Einsichts- und Nutzungsrechte ein. Dies gilt jedoch nur, soweit die Geschäftsunterlagen sich auch auf das jeweils eigene im Wege der Operativen Ausgliederung übernommene Vermögen beziehen und die Ein-

sichtnahme und Nutzung zum ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlich ist.

- 54.4 Die Aufbewahrung der anlagenbezogenen und umweltrechtlichen Genehmigungsunterlagen für die Genehmigungen gemäß § 48.2 erfolgt treuhänderisch für die jeweilige OpCo durch die KGaA (KGaA Site Operations, Genehmigungsabteilung). Die jeweilige OpCo kann jederzeit Einblick in diese Genehmigungsunterlagen nehmen und Ablichtungen anfertigen.

## **§ 55**

### **Besitzübergabe**

Der Besitz an den zum Zu Übertragenden Operativen Vermögen gehörenden beweglichen Sachen geht am Vollzugsdatum auf die jeweilige OpCo über. Soweit sich einzelne Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens im Besitz Dritter befinden, wird der Übergang des Besitzes dadurch ersetzt, dass die KGaA an die jeweilige OpCo ihren Herausgabeanspruch überträgt. Sollten noch weitere Maßnahmen oder Erklärungen zum Rechtsübergang oder zur Besitzverschaffung notwendig sein, werden die Parteien diese abgeben.

## **§ 56**

### **Auffangklausel; Übertragungshindernisse, Unwirksamkeit der Übertragung, Rückübertragung**

- 56.1 Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die nicht in diesem Ausgliederungsvertrag und seinen Anlagen ausdrücklich erwähnt sind, aber bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise dem Zu Übertragenden Vermögen Healthcare, dem Zu Übertragenden Vermögen Life Science oder dem Zu Übertragenden Vermögen Performance Materials zuzuordnen sind, werden ebenfalls im Wege der Operativen Ausgliederung auf die jeweilige OpCo übertragen, soweit in diesem Ausgliederungsvertrag nicht explizit etwas anderes geregelt ist, sie insbesondere nicht explizit von der Übertragung ausgenommen worden sind (wie z.B. die Wirtschaftsgüter, die nicht nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übergehen sollen, sondern an denen für Zwecke der steuerlichen „Einbringung“ nach § 20 UmwStG wirtschaftliches Eigentum nach diesem Ausgliederungsvertrag, z.B. durch eine Vereinbarungstreuhand, begründet werden soll).
- 56.2 § 56.1 gilt insbesondere für alle sonstigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des jeweils Zu Übertragenden Operativen Vermögens, die als „funktional wesentliche Betriebsgrundlage“ oder als „nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbare Wirtschaftsgüter“ i.S.v. Rz. 20.06 Satz 1 i.V.m. Rz. 15.02 Satz 2 UmwSt-Erlass 2011 einem in die übernehmende Ge-

sellschaft nach § 20 Abs. 1 UmwStG eingebrachten Teilbetrieb des jeweils ausgegliederten Bereichs KGaA Healthcare, des Bereichs KGaA Life Science oder des Bereichs KGaA Performance Materials wirtschaftlich zuzuordnen sind, und zwar selbst dann, wenn

- a) diese nicht, nicht ausdrücklich oder nicht ausreichend in diesem Vertrag oder seinen Anlagen bezeichnet sind,
- b) diese erst nach dem Schlussbilanzstichtag, aber vor dem Vollzugsdatum in das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum der übertragenden Gesellschaft gelangt sind oder
- c) trotz umfassender entsprechender Aufklärungsbemühungen nicht rechtzeitig erkannt worden ist, dass es sich um „funktional wesentliche Betriebsgrundlagen“ oder um „nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbare Wirtschaftsgüter“ i.S.v. Rz. 20.06 Satz 1 i.V.m. Rz. 15.02 Satz 2 UmwSt-Erlass 2011 gehandelt hat, die einem im Wege der Operativen Ausgliederung auf den übernehmenden Rechtsträger eingebrachten Teilbetrieb steuerlich zuzuordnen sind.

56.3 Soweit bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die nach diesem Vertrag auf eine OpCo übergehen sollen, nicht bzw. nicht in dem vorgesehenen Umfang kraft Gesetzes mit der Eintragung der Operativen Ausgliederung in das Handelsregister der KGaA auf die jeweilige OpCo übergehen, wird die KGaA diese Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die jeweilige OpCo übertragen. Die jeweilige OpCo ist verpflichtet, der Einzelrechtsübertragung zuzustimmen. Bis zur (Nach-)Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge werden die Vertragsparteien sich im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Übertragung des jeweiligen Gegenstands des Aktiv- und Passivvermögens auch im Außenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag erfolgt wäre, insbesondere gelten Gefahr, Nutzen und Lasten als zum Ausgliederungstichtag übergegangen (Begründung des wirtschaftlichen Eigentums nach Rz. 20.06 Satz 1 i.V.m. Rz. 15.07 Satz 2 UmwSt-Erlass 2011). In diesem Fall wird die KGaA den betreffenden Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens im Wege einer Vereinbarungstreuhand in eigenem Namen für Rechnung der jeweiligen OpCo halten bzw. im Falle eines Rechtsverhältnisses dieses treuhänderisch fortführen und, soweit rechtlich zulässig, der jeweiligen OpCo den Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens bzw. die Leistung aus diesem auf Dauer zur Nutzung überlassen. Daneben ist die KGaA verpflichtet, soweit rechtlich möglich, der jeweiligen OpCo Vollmacht zur Ausübung von Rechten betreffend den jeweiligen Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens zu erteilen bzw. ihr die entsprechenden Rechte zur Ausübung zu überlassen. Die jeweilige OpCo verpflichtet sich, die hiermit verbundenen Pflichten

zu erfüllen bzw. hilfsweise der KGaA intern entsprechenden Wertersatz zu leisten. Soweit die jeweilige OpCo eine Rechtsstellung nicht mit Wirkung im Außenverhältnis ausüben kann, wird die KGaA im Wege einer Vereinbarungstreuhand als Beauftragte bzw. Treuhänderin für die jeweilige OpCo handeln, so dass Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit dem nicht übergebenen Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens im Innenverhältnis ausschließlich die jeweilige OpCo treffen.

- 56.4 Bei Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, die von mehreren OpCos genutzt werden, räumt die KGaA der jeweiligen OpCo, soweit rechtlich zulässig, ein unentziehbares, dauerhaftes und unentgeltliches Nutzungsrecht an diesen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens ein, soweit dies für den eingebrachten Teilbetrieb funktional erforderlich ist („Duplizierung“ des wirtschaftlichen Eigentums durch eine „Field of use-Lizenz“); § 4.4, § 16.4 und § 28.4 dieses Ausgliederungsvertrags gelten entsprechend.
- 56.5 Ist die Übertragung auf die jeweilige OpCo gemäß § 56.3 im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzumutbar, verbleibt der betreffende Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens bei der KGaA. Die Regelung in § 56.3 gilt in diesem Fall entsprechend.
- 56.6 Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens die Zustimmung Dritter oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist, werden sich die KGaA und die jeweilige OpCo bemühen, die Zustimmung oder Genehmigung zu beschaffen. Falls die Zustimmung oder Genehmigung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar ist, gilt im Verhältnis der KGaA und der jeweiligen OpCo die Regelung in § 56.3 entsprechend.
- 56.7 Soweit bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens nach diesem Vertrag nicht übergehen sollen, aber aus rechtlichen Gründen übergehen, ist die jeweilige OpCo verpflichtet, die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens auf die KGaA oder eine von dieser benannte dritte Person zurück zu übertragen; die KGaA ist verpflichtet, der Rückübertragung zuzustimmen oder gegebenenfalls die jeweilige OpCo freizustellen. Die Vertragsparteien werden in diesem Zusammenhang alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen einleiten und an allen erforderlichen oder zweckdienlichen Rechts-handlungen mitwirken, um die Vermögensgegenstände auf die KGaA zurück zu übertragen. Die Regelung des § 56.3 gilt in diesem Fall entsprechend.
- 56.8 Die Regelung des § 56.3 gilt entsprechend, wenn Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens nach diesem Ausgliederungsvertrag übergehen, die irrtümlich dem Zu Übertragenden Vermögen Healthcare, dem Zu Übertragenden

Vermögen Life Science oder dem Zu Übertragenden Vermögen Performance Materials zugeordnet worden sind.

- 56.9 Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit etwaigen Übertragungen im Wege der Einzelrechtsnachfolge gemäß diesem § 56 sind von der KGaA zu tragen.

## **§ 57**

### **Mitwirkungspflichten**

- 57.1 Die Parteien geben hiermit vorsorglich erneut alle Erklärungen ab, die zur Einräumung von wirtschaftlichem Eigentum, zur Begründung von Treuhandverhältnissen (Vereinbarungstreuhand) oder zur Einräumung von Nutzungsrechten an Gegenständen erforderlich sind, die nicht nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf die betreffende OpCo übergehen.
- 57.2 Die Vertragsparteien werden ferner alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Zu Übertragenden Operativen Vermögens auf die nach diesem Ausgliederungsvertrag relevante OpCo etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.
- 57.3 Bei behördlichen Verfahren, insbesondere steuerlichen Außenprüfungen sowie bei steuerlichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die das Zu Übertragende Operative Vermögen betreffen, oder bei dem sonst eine Vertragspartei oder ihre verbundenen Unternehmen in besonderer Weise aufgrund der gemeinsamen Vergangenheit als Teile der KGaA zur Unterstützung in der Lage sind, werden sich die Vertragsparteien gegenseitig unterstützen. Sie werden sich insbesondere gegenseitig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung behördlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind, und wechselseitig auf eine angemessene Unterstützung durch ihre Mitarbeiter hinwirken.

## **§ 58**

### **Gewährleistungsausschluss**

Ansprüche und Rechte der OpCos gegenüber der KGaA wegen der Beschaffenheit und des Bestands der von der KGaA nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie des Zu Übertragenden Operativen Vermögens im Ganzen, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund werden hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

**§ 59****Gläubigerschutz und Innenausgleich**

- 59.1 Soweit sich aus dem Ausgliederungsvertrag keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit dem Zu Übertragenden Operativen Vermögen ergibt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 59.2 Wenn und soweit die KGaA aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags auf eine OpCo übertragen werden sollen, oder die KGaA für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit der Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials entstehen, hat die jeweilige OpCo die KGaA auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die KGaA von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird. Dies schließt eine Freistellung für durch die OpCos nach dem Ausgliederungsstichtag verursachten Umweltbelastungen i.S.v. § 39.1 lit. g) dieses Ausgliederungsvertrags ein, sofern die KGaA hierfür von Dritten (einschließlich Behörden) in Anspruch genommen wird.
- 59.3 Wenn und soweit umgekehrt eine OpCo aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags nicht auf eine OpCo übertragen werden sollen, oder die OpCo für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit der bei der KGaA verbleibenden Geschäftstätigkeit und Funktionen entstehen, hat die KGaA die jeweilige OpCo auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine OpCo von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.
- 59.4 § 59.3 gilt für den Fall entsprechend, dass eine OpCo aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Ausgliederungsvertrags auf eine andere OpCo übertragen werden sollen, oder die OpCo für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftstä-

tigkeit der auf die anderen OpCos ausgegliederten Unternehmensbereiche steht.

## **§ 60**

### **Zustimmungsvorbehalte**

Dieser Ausgliederungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der KGaA und der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der OpCos.

## **§ 61**

### **Kosten und Steuern**

- 61.1 Soweit in diesem Ausgliederungsvertrag nichts anders vereinbart ist, trägt die KGaA sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Operativen Ausgliederung anfallenden Kosten und etwaige Steuern. Hierzu zählen insbesondere die Kosten, die mit der Beurkundung dieses Ausgliederungsvertrags und seiner Durchführung anfallen.
- 61.2 Die Kosten der Sachkapitalerhöhungen und ihrer Durchführung auf Ebene der OpCos tragen die HC OpCo, die LS OpCo bzw. die PM OpCo. Die Kosten der Hauptversammlung und der jeweiligen Gesellschafterversammlung sowie die Kosten der Anmeldung zum und Eintragung der Operativen Ausgliederung ins jeweilige Handelsregister trägt jede Vertragspartei selbst.

## **§ 62**

### **Rücktritt**

Sollte die Operative Ausgliederung nicht bis zum 28. Februar 2019 wirksam geworden sein, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vertragsparteien von diesem Ausgliederungsvertrag zurücktreten.

## **§ 63**

### **Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Ausgliederungsvertrags einschließlich der Abbedingung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.

## **§ 64**

### **Teilunwirksamkeit, Vorbemerkungen, Anlagen**

- 64.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Ausgliederungsvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Ausgliederungsvertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Ausgliederungsvertrag.
- 64.2 Die Vorbemerkungen und die Anlagen sind Bestandteil des Vertrags.

## **§ 65**

### **Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

- 65.1 Dieser Ausgliederungsvertrag unterliegt deutschem Recht.
- 65.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Ausgliederungsvertrag ist Darmstadt.

\*\*\*

### Anlagenverzeichnis

Anlage V.3	Geschäftstätigkeit der ausgliedernden Bereiche KGaA Healthcare, KGaA Life Science und KGaA Performance Materials
Anlage 3.3	Ausgliederungsbilanz Healthcare
Anlage 4.2.a	Immaterielle Vermögensgegenstände Healthcare
Anlage 4.2.b	Bilanzierte Immaterielle Vermögensgegenstände Healthcare
Anlage 4.3.b	Regelungsinhalt der Vereinbarungstreuhand in Bezug auf Registereinschreiberechte gemäß § 4.3 lit. b) des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zwischen der KGaA und der HC OpCo
Anlage 4.4	Regelungsinhalt der Lizenzvereinbarung in Bezug auf die lizenzierten Schutzrechte Healthcare und die lizenzierten Nutzungsrechte Healthcare gemäß § 4.4 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags sowie das lizenzierte Know-How gemäß § 5.2 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zwischen der KGaA und der HC OpCo
Anlage 4.4.a	Shared IP Markenrechte Healthcare
Anlage 4.4.b	Shared IP Patentrechte Healthcare
Anlage 4.4.d	Shared IP Nutzungsrechte Healthcare
Anlage 6.1	Sachanlagen Healthcare
Anlage 7.2	Forderungen und Finanzanlagen Healthcare
Anlage 8.3	Vorräte und sonstige Gegenstände des Umlaufvermögens Healthcare
Anlage 9.4.a	Verbindlichkeiten Healthcare
Anlage 9.4.b	Ungewisse Verbindlichkeiten Healthcare
Anlage 10.2	Vertragsverhältnisse Healthcare
Anlage 11.1	Arbeitsverhältnisse Healthcare
Anlage 11.8.a	Treuhandvertrag zwischen der HC OpCo, der LS OpCo, der PM OpCo und dem MP e.V. bezogen auf die Sicherung der auf die OpCos übergewandten CTA-gesicherten Direktzusagen Healthcare Life Science und Performance Materials

Anlage 11.8.b	Vermögensübertragungsvertrag zur Übertragung von Treuhandvermögen zwischen der KGaA, der HC OpCo, der LS OpCo, der PM OpCo und dem MP e.V.
Anlage 11.9	Vereinbarungstreuhand zur Übertragung der Rechtsposition der KGaA im Hinblick auf Versorgungszusagen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern Healthcare auf die HC OpCo
Anlage 11.10.a	CTA-Treuhandvertrag zur Fortsetzung der Insolvenzsicherung der Wertguthabenvereinbarungen zwischen der HC OpCo, der LS OpCo, der PM OpCo, dem Metzler Trust e.V. und der Höchster Pensions Benefits Services GmbH
Anlage 11.10.b	Teil-Vermögensübertragungsvereinbarung zur Übertragung von Treuhandvermögen zwischen der KGaA, der HC OpCo, der LS OpCo, der PM OpCo, dem Metzler Trust e.V. und der Höchster Pensions Benefits Services GmbH
Anlage 12.3	Prozessrechtsverhältnisse Healthcare
Anlage 15.3	Ausgliederungsbilanz Life Science
Anlage 16.2.a	Immaterielle Vermögensgegenstände Life Science
Anlage 16.2.b	Bilanzierte Immaterielle Vermögensgegenstände Life Science
Anlage 16.3.b	Regelungsinhalt der Vereinbarungstreuhand in Bezug auf Regis- terschutzrechte gemäß § 16.3 lit. b) des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zwischen der KGaA und der LS OpCo
Anlage 16.4	Regelungsinhalt der Lizenzvereinbarung in Bezug auf die Li- zenzierten Schutzrechte Life Science und die lizenzierten Nut- zungsrechte Life Science gemäß § 16.4 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags sowie das lizenzierte Know-How gemäß § 17.2 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zwischen der KGaA und der LS OpCo
Anlage 16.4.a	Shared IP Markenrechte Life Science
Anlage 16.4.b	Shared IP Patentrechte Life Science
Anlage 16.4.d	Shared IP Nutzungsrechte Life Science
Anlage 18.1	Sachanlagen Life Science
Anlage 19.2	Forderungen Life Science
Anlage 20.3	Vorräte und sonstige Gegenstände des Umlaufvermögens Life Science
Anlage 21.4.a	Verbindlichkeiten Life Science

Anlage 21.4.b	Ungewisse Verbindlichkeiten Life Science
Anlage 22.2	Vertragsverhältnisse Life Science
Anlage 23.1	Arbeitsverhältnisse Life Science
Anlage 23.9	Vereinbarungstreuhand zur Übertragung der Rechtsposition der KGaA im Hinblick auf Versorgungszusagen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern Life Science auf die LS OpCo
Anlage 24.3	Prozessrechtsverhältnisse Life Science
Anlage 27.3	Ausgliederungsbilanz Performance Materials
Anlage 28.2.a	Immaterielle Vermögensgegenstände Performance Materials
Anlage 28.2.b	Bilanzierte Immaterielle Vermögensgegenstände Performance Materials
Anlage 28.3.b	Regelungsinhalt der Vereinbarungstreuhand in Bezug auf Regis- terschutzrechte gemäß § 28.3 lit. b) des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zwischen der KGaA und der PM OpCo
Anlage 28.4	Regelungsinhalt der Lizenzvereinbarung in Bezug auf die Li- zenzierten Schutzrechte Performance Materials und die Lizen- zierten Nutzungsrechte Performance Materials gemäß § 28.4 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags sowie das lizenzierte Know-How gemäß § 29.2 des Ausgliederungs- und Übernah- mevertrags zwischen der KGaA und der PM OpCo
Anlage 28.4.a	Shared IP Markenrechte Performance Materials
Anlage 28.4.b	Shared IP Patentrechte Performance Materials
Anlage 28.4.d	Shared IP Nutzungsrechte Performance Materials
Anlage 30.1	Sachanlagen Performance Materials
Anlage 31.2	Forderungen und Finanzanlagen Performance Materials
Anlage 32.3	Vorräte und sonstige Gegenstände des Umlaufvermögens Per- formance Materials
Anlage 33.4.a	Verbindlichkeiten Performance Materials
Anlage 33.4.b	Ungewisse Verbindlichkeiten Performance Materials
Anlage 34.2	Vertragsverhältnisse Performance Materials
Anlage 35.1	Arbeitsverhältnisse Performance Materials

- Anlage 35.9 Vereinbarungstreuhand zur Übertragung der Rechtsposition der KGaA im Hinblick auf Versorgungszusagen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern Performance Materials auf die PM OpCo
- Anlage 36.3 Prozessrechtsverhältnisse Performance Materials
- Anlage 39.1.n Vom Zu Übertragenden Vermögen ausgenommene öffentlich-rechtliche und umweltbezogene Verträge sowie Verpflichtungen aus behördlichen Verfügungen
- Anlage 44.1.a Entwurf des Betriebspachtvertrags zwischen KGaA und HC OpCo
- Anlage 44.1.b Entwurf des Betriebspachtvertrags zwischen KGaA und LS OpCo
- Anlage 44.1.c Entwurf des Betriebspachtvertrags zwischen KGaA und PM OpCo
- Anlage 48.1 Von der Ausgliederung ausgenommene und dauerhaft bei der KGaA verbleibende Genehmigungen
- Anlage 48.3.a Anlagenbezogene und umweltrechtliche Genehmigungen
- Anlage 48.3.b Produktbezogene Genehmigungen